

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. April 1962

Sachgebiet 9
Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen

4. Lieferung

Inhalt

92 STRASSENVERKEHRSWESEN

923 Straßenverkehrsrecht

	Seite
9233 Ordnung des Straßenverkehrs	
9233-1 Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — v. 13. 11. 1937	2
9233-1-1 Verordnung über eine Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot v. 25. 7. 1956	52
9234 Straßenbahnbetriebsrecht	
9234-1 Verordnung über die Bestätigung und Prü- fung der Betriebsleiter von Straßenbahn- betrieben v. 23. 12. 1953	53
9234-2 Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Be- triebsordnung — BOStrab —) v. 13. 11. 1937	55
9234-2-1 Verordnung zur Durchführung der Straßen- bahn-Bau- und Betriebsordnung v. 29. 3. 1956	63
9234-3 Signalordnung für Straßenbahnen v. 14. 6. 1958	75
9234-4 Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien v. 19. 7. 1939	87

Straßenverkehrs-Ordnung

— StVO —

Vom 13. November 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1179

Neufassung auf Grund Art. 6 Abs. 4 der am 1. 5. 1956 in Kraft getretenen V v. 14. 3. 1956 I 199
durch Anlage zur Bekanntmachung v. 29. 3. 1956 I 271, 327

Inhaltsübersicht

	§		§
A. Allgemeine Vorschriften			
Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr	1	Hinter- und Nebeneinanderfahren	28
Verkehrsregelung durch Polizeibeamte und Farbzeichen	2	Radfahren in geschlossenen Verbänden ..	29
Anhalten durch Polizeibeamte	2 a	Mitnahme von Personen und Gegenständen	30
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	3	Mitführen von Anhängern und Tieren	31
Verhalten an Bahnübergängen	3 a	b) Fuhrwerke	32
Verkehrsbeschränkungen	4	c) Kraftfahrzeuge	
Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	4 a	Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen	33
Übermäßige Benutzung öffentlicher Straßen	5	Personenbeförderung auf Lastkraftwagen, Krafrädern, Zugmaschinen und auf der Ladefläche von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen	34
Maßnahmen zur Hebung der Verkehrsdisziplin	6	Verlassen des Kraftfahrzeugs	35
		d) Öffentliche Verkehrsmittel	36
B. Fahrzeugverkehr		C. Fußgängerverkehr	
1. Fahrzeugverkehr im allgemeinen		Verhalten der Fußgänger	37
Führung von Fahrzeugen	7	Fußgängerüberwege mit Vorrang	37 a
Benutzung der Fahrbahn	8	Marschierende Abteilungen	38
Fahrgeschwindigkeit	9		
Ausweichen und Überholen	10	D. Reitverkehr	39
Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung und des Haltens	11	E. Treiben und Führen von Tieren	40
Warnzeichen	12		
Vorfahrt	13	F. Schutz des Verkehrs	
Fahrzeuge in Kolonnen	14	Verkehrshindernisse und Mitführen von Sensen, Mähmessern und Mähbalken	41
Halten	15	Arbeiten auf der Fahrbahn	41 a
Parken	16	Werbung	42
Ein- und Ausfahren	17	Kinderspiele	43
Ladegeschäft	18	Wintersport	44
Ladung der Fahrzeuge	19	G. Schlußbestimmungen	
Verlassen des Fahrzeugs	20	Geltungsbereich	45
Schallzeichen an Fahrzeugen	21	Ausnahmen	46
Kennzeichen an Fahrzeugen	22	Zuständigkeiten	47
Beleuchtung von Fahrzeugen	23	Sonderrechte	48
Leuchten und Rückstrahler für nicht maschinell angetriebene Fahrzeuge — ausgenommen Fahrräder — und ihre Anhänger	24	Strafbestimmung	49
2. Fahrzeugverkehr im besonderen		Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ..	50
a) Radfahrer		ANLAGE:	
Beleuchtung des Fahrrades	25	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	
Führung von Fahrrädern	26		
Benutzung der Radwege und Seitenstreifen	27		

Mit der weiteren Zunahme der Fahrzeuge im Straßenverkehr, vor allem der Kraftfahrzeuge, muß die echte Gemeinschaft aller Verkehrsteilnehmer einschließlich der Fußgänger im Interesse einer nachhaltigen Besserung der Verkehrsdisziplin vor- dringlich hergestellt werden. Die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist der Zweck dieser Verordnung. Sie stellt ohne Rücksicht auf den jeweils eingetretenen Erfolg die Verletzung einer Reihe von Tatbeständen unter Strafe, die erfahrungsgemäß zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen können. Außerdem enthält die Verordnung in § 1 eine Grundregel für das Verhalten im Straßen-

verkehr. Diese Vorschrift bildet gleichzeitig die Rechtsgrundlage zu einem Einschreiten in allen nicht im einzelnen geregelten Fällen, indem sie jedes Verhalten unter Strafe stellt, durch das der Verkehr gefährdet oder ein anderer geschädigt oder mehr, als unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Nicht die kleinliche Anwendung der Vorschriften in jedem Fall, sondern eine ihrem Ziel entsprechende Handhabung wird die echte Gemeinschaft aller Verkehrsteilnehmer unter sich sowie mit den für die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs verantwortlichen Behörden und ihren Beamten fördern.

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr

Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2*

Verkehrsregelung durch Polizeibeamte und Farbzeichen

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten und den Farbzeichen ist Folge zu leisten; sie gehen allgemeinen Verkehrsregeln und durch amtliche Verkehrszeichen angezeigten örtlichen Sonderregeln vor.

(2) Die Zeichen der Polizeibeamten zur Regelung des Verkehrs bedeuten

1. Winken in der Verkehrsrichtung: „Straße frei“;
2. Hochheben eines Armes:
für Verkehrsteilnehmer
in der vorher gesperrten Richtung: „Achtung“,
in der vorher freien Richtung: „Anhalten“,
für in der Kreuzung Befindliche: „Kreuzung frei machen“;
3. seitliches Ausstrecken eines Armes
oder beider Arme:
quer zur Verkehrsrichtung: „Halt“,
in der Verkehrsrichtung: „Straße frei“.

Diese Zeichen gelten auch, wenn sie nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise gegeben werden, solange der Beamte seine Grundstellung beibehält.

- (3) Werden Farbzeichen verwendet, so bedeutet:
- Grün: „Straße frei“,
ein grüner Pfeil: „Straße frei, nur in der Richtung des Pfeils“,
- Gelb: für Verkehrsteilnehmer
in der vorher gesperrten Richtung: „Achtung“,
in der vorher freien Richtung: „Anhalten“,
für in der Kreuzung Befindliche: „Kreuzung frei machen“,
- Rot: „Halt“,
wenn Gelb gleichzeitig mit Rot erscheint, zeigt es den nahen Wechsel der Farbzeichen an,
gelbes Blinklicht: „Vorsicht“.

(4) Auf das Zeichen „Straße frei“ kann abgebogen werden, nach links jedoch nur, wenn dadurch der freigegebene Verkehr von entgegenkommenden Fahrzeugen und von Schienenfahrzeugen nicht gestört wird. Die Führer der einbiegenden Fahrzeuge haben auf die Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen und nötigenfalls anzuhalten.

(5) Bei dem Zeichen „Kreuzung frei machen“ haben die Fahrzeuge, die sich in der Kreuzung befinden, die Kreuzung zu verlassen.

(6) Während des Zeichens „Halt“ dürfen Fußgänger auf Gehwegen einbiegen.

(7) Für Schienenbahnen können von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 abweichende Zeichen gegeben werden.

§ 2a

Anhalten durch Polizeibeamte

Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten zum Anhalten, insbesondere zur Prüfung der nach den Verkehrsvorschriften mitzuführenden Papiere, des Zustandes, der Ausrüstung und der Beladung des Fahrzeugs ist zu folgen.

§ 3*

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die durch amtliche Verkehrszeichen und amtliche Verkehrseinrichtungen (Anlage) getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(2) Einrichtungen aller Art, die durch Form, Farbe, Größe sowie Ort und Art der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen an öffentlichen Straßen nicht angebracht werden. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen ist unzulässig.

(3) Zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist der Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße verpflichtet, in deren Verlauf die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden. Die Pflicht zur Kennzeichnung der Laternen, die nicht während der ganzen Nacht brennen, obliegt den Trägern der Beleuchtungspflicht. Die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Warnkreuzen obliegt den Bahnunternehmen.

(3a) Zur Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen sind die Bauunternehmer verpflichtet. Ebenso obliegt ihnen die Bedienung der Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei halbseitigen Straßen-sperrungen sowie die Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen. Ihre Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Straßenbaubehörden nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 Anordnungen getroffen haben.

(4) Wo und welche Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen anzubringen sind, bestimmen die Straßenverkehrsbehörden nach Anhörung der Polizei und der Straßenbaubehörden, in Zweifelsfällen auch nach Anhörung Sachverständiger aus Kreisen der Verkehrsteilnehmer. Wenn die Sicher-

heit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet wird, bestimmen die Straßenbaubehörden, wo und welche Warnzeichen anzubringen sind, soweit die Straßenverkehrsbehörden keine anderen Anordnungen treffen. Bei Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die Straßenbaubehörden, vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden, auch Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrs-umleitungen für Fahrzeuge anordnen.

(5) Anordnungen über die Aufstellung des Warnkreuzes (Anlage, Bild 4e) treffen für Übergänge über Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs die Bahnunternehmen, für Übergänge der sonstigen Schienenbahnen auf besonderem Bahnkörper die Straßenverkehrsbehörden mit Zustimmung der beteiligten obersten Landesbehörden.

(6) Soweit die Aufstellung oder Anbringung von Verkehrszeichen und -einrichtungen auf öffentlichen Straßen aus polizeilichen Rücksichten nicht zugelassen werden kann oder technisch nicht möglich ist, sind die Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art verpflichtet, das Anbringen oder Errichten der erforderlichen Vorrichtungen zu dulden. Dem Betroffenen kann eine Entschädigung gewährt werden, wenn ihm durch die Maßnahme ein Schaden erwachsen ist, den selbst zu tragen ihm billigerweise nicht zugemutet werden kann. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Straßenverkehrsbehörde.

§ 3 a *

Verhalten an Bahnübergängen

(1) Der in den Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen begründete Vorrang der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs wird durch Aufstellung von Warnkreuzen (Anlage, Bild 4e) zur Geltung gebracht.

(2) Fahrzeuge anderer Schienenbahnen haben den Vorrang vor jedem anderen Verkehr nur, wenn

1. die Bahn an dem Übergang auf besonderem Bahnkörper verlegt ist und
2. der Bahnübergang mit Warnkreuzen (Anlage, Bild 4e) gekennzeichnet ist.

(3) Bei Kreuzungen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von anderen Schienenbahnen, die an dem Bahnübergang auf besonderem Bahnkörper verlegt sind, mit Fußwegen oder Feldwegen besteht der Vorrang der Schienenbahnen auch dann, wenn Warnkreuze nicht aufgestellt sind.

(4) Bahnübergänge, an denen der Vorrang nach Absatz 1, 2 oder 3 besteht, dürfen nicht überquert werden, wenn

- a) sich ein Schienenfahrzeug nähert,
- b) durch Blinklicht oder andere sichtbare oder hörbare Zeichen vor einem sich nähernden Schienenfahrzeug gewarnt wird,

- c) durch hörbare oder sichtbare Zeichen das Schließen der Schranken angekündigt wird,
- d) die Schranken bewegt werden oder geschlossen sind oder
- e) die Sperrung des Straßenverkehrs auf dem Bahnübergang in anderer Weise kenntlich gemacht ist.

Werden an Bahnübergängen Blinklichter verwendet, so bedeutet

rotes Blinklicht: „Halt! Der Bahnübergang ist für den Straßenverkehr gesperrt“,

weißes Blinklicht: „Die Blinklichtanlage ist in Betrieb“.

Bahnübergänge, an denen der Vorrang nach Absatz 1, 2 oder 3 nicht besteht, dürfen nicht überquert werden, wenn Bahnbedienstete durch Schwenken einer rot-weißen Flagge auf das Herannahen von Schienenfahrzeugen hinweisen; vom Hereinbrechen der Dunkelheit an oder wenn die Witterung es erfordert, tritt an Stelle der rot-weißen Flagge rotes Licht.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 müssen Straßenfahrzeuge und Tiere vor den Warnkreuzen oder, wo solche nicht vorhanden sind, in angemessener Entfernung angehalten werden. Fußgänger müssen vor den Schranken, bei unbeschränkten Übergängen vor den Warnkreuzen oder, wo solche nicht vorhanden sind, in angemessener Entfernung halten.

(6) Bei Annäherung an Bahnübergänge und bei ihrer Benutzung ist in jedem Fall besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.

§ 4 *

Verkehrsbeschränkungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beschränken oder verbieten. Maßnahmen gleicher Art sind in Bade- und heilklimatischen Kurorten, in Luftkurorten, in Erholungsorten von besonderer Bedeutung, in Ortsteilen, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, und in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften auch dann zulässig, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verhütet werden können.

(2) Aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs angeordnete Beschränkungen oder Verbote für Bundesfernstraßen — mit Ausnahme von Park- und Haltverboten — und Beschränkungen der Geschwindigkeit unter 50 Kilometer je Stunde auf diesen Straßen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, Beschränkungen der Geschwindigkeit unter 50 Kilometer auf sonstigen Straßen und die Anordnungen zur Anbringung von Fuß-

§ 3 a Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 3 V v. 7. 7. 1960 I 485; BO 933-2; vBO 933-3; BOS 933-4; vBOS 933-5

§ 3 a Abs. 2 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 3 V v. 7. 7. 1960 I 485

§ 3 a Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 V v. 7. 7. 1960 I 485

§ 3 a Abs. 6: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 3 V v. 7. 7. 1960 I 485

§ 4 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 4 V v. 7. 7. 1960 I 485

gängerüberwegen nach Bild 30c der Anlage auf allen Straßen bedürfen der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

(3) Alle Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Zustimmung der beteiligten obersten Landesbehörden. Bei Sperrungen bestimmter Straßen ist auch die Zustimmung der Straßenbaubehörden und die Anhörung der Polizei erforderlich; sie dürfen nur angeordnet werden, wenn eine zumutbare Umleitung vorhanden ist.

(4) Die Anordnungen sind durch amtliche Verkehrszeichen oder amtliche Verkehrseinrichtungen zu treffen.

§ 4 a *

Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr zur Beförderung von Gütern bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von siebeneinhalb Tonnen und darüber sowie Anhänger hinter Lastkraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen nicht verkehren. Dieses Verbot gilt nicht für Fahrten im Interzonenverkehr.

§ 5

Übermäßige Benutzung öffentlicher Straßen

(1) Der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde bedürfen

1. Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden; das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzung der Straßen für den allgemeinen Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird;
2. der Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen ungewöhnlich groß sind;
3. der Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirkt.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Polizei zu hören, ferner die Straßenbaubehörde, wenn geprüft werden muß, ob zum Schutz der Straßen Bedingungen gestellt werden müssen.

(3) Rennveranstaltungen mit Kraftwagen auf öffentlichen Straßen sind verboten.

§ 6

Maßnahmen zur Hebung der Verkehrsdisziplin

Wer Verkehrsvorschriften nicht beachtet, ist auf Vorladung der Straßenverkehrsbehörde oder der von ihr beauftragten Beamten verpflichtet, an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr teilzunehmen.

§ 4 a: Vgl. AusnV zur StVO 9233-1-1

B. Fahrzeugverkehr

1. Fahrzeugverkehr im allgemeinen

§ 7

Führung von Fahrzeugen

(1) Jedes Fahrzeug oder jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge muß einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Dieser hat dafür zu sorgen, daß sich das Fahrzeug (der Zug) einschließlich der Zugkraft und der Ladung in vorschriftsmäßigem Zustand befindet. Der Halter eines Fahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß das Fahrzeug einschließlich der Zugkraft und der Ladung den Vorschriften nicht entspricht. Falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigen, nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen.

(2) Die Straßenverkehrsbehörde kann einem Fahrzeughalter für ein Fahrzeug oder für mehrere Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Das Fahrtenbuch muß für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt einen zuverlässigen Nachweis darüber erbringen, wer das Fahrzeug geführt hat; die erforderlichen Eintragungen sind unverzüglich nach Beendigung der Fahrt zu bewirken. Das Fahrtenbuch ist zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen.

(3) Der Führer eines Fahrzeugs ist zur gehörigen Vorsicht in der Leitung und Bedienung verpflichtet. Auf oder neben dem Fahrzeug hat er seinen Platz so zu wählen, daß er ausreichende Sicht hat. Er darf neben sich Personen oder Gegenstände nur mitnehmen, soweit sie ihn in der Leitung und Bedienung des Fahrzeugs nicht behindern.

(4) Fahrzeuge dürfen nur geschoben werden, wenn ihre Ladung dem Führer die Aussicht nach vorn frei läßt und wenn vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung Beleuchtung erfordert, die erforderliche Beleuchtung nicht verdeckt wird.

§ 8 *

Benutzung der Fahrbahn

(1) Der Führer eines Fahrzeugs hat, soweit nicht für einzelne Fahrzeugarten besondere Straßen oder Straßenteile bestimmt sind, die Fahrbahn zu benutzen. Mit Krankenfahrstühlen, die von den Insassen durch Muskelkraft fortbewegt werden oder nicht breiter als 1 Meter sind und keine höhere Geschwindigkeit als 10 Kilometer in der Stunde entwickeln können, darf der Gehweg benutzt werden.

(2) Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, haben Führer von Fahrzeugen auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren; sie dürfen die linke Seite nur zum Überholen benutzen. Führer langsam fahrender Fahrzeuge haben stets die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Auf unübersichtlichen Strecken haben die Führer aller

§ 8 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 29. 12. 1960, 1961 I 8

Fahrzeuge die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch für Straßen, auf deren Fahrbahn der Verkehr in nur einer Richtung bestimmt ist (Einbahnstraßen).

(3) Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts ein enger, nach links ein weiter Bogen auszuführen. Wer rechts einbiegen will, hat sein Fahrzeug vorher möglichst weit rechts, wer links einbiegen will möglichst weit links bis zur Mitte, in Einbahnstraßen über die Mitte der Fahrbahn hinaus einzuordnen. Wer links einbiegen will, hat ihm entgegenkommende Fahrzeuge vorbeifahren zu lassen. Für die Zusammenfassung von Straßenteilen zu einer einheitlichen Straße gilt § 13 Abs. 2 Satz 3.

(4) Auf Straßen mit zwei gleichartigen Fahrbahnen haben Fahrzeuge die in ihrer Fahrtrichtung rechtsliegende Fahrbahn zu benutzen. Die Fahrbahnen gelten in der vorgeschriebenen Richtung als Einbahnstraßen.

(5) Auf Straßen mit drei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen dürfen die mittleren Fahrbahnen nur von Kraftfahrzeugen benutzt werden.

(6) Schienenfahrzeugen, deren Verkehrsanlagen in der Fahrbahn einer öffentlichen Straße liegen, ist, soweit möglich, Platz zu machen und ungehinderte Durchfahrt zu gewähren.

(7) Die Bundesautobahnen dürfen nur von Kraftfahrzeugen (maschinell angetriebenen, nicht an Gleise gebundenen Landfahrzeugen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 Kilometern je Stunde benutzt werden; auch beim Mitführen von Anhängern muß diese Geschwindigkeit eingehalten werden können. Zu- und Abfahrt sind nur auf den dazu bestimmten Anschlußstellen zulässig. Das Wenden auf den Bundesautobahnen ist verboten. Die Bundesautobahnen dürfen nicht zur Erteilung von Fahrunterricht und zur Abhaltung von Führerprüfungen benutzt werden.

(8) Fahrräder mit Hilfsmotor dürfen auf den Bundesautobahnen nicht benutzt werden; auf Radwegen dürfen sie nur benutzt werden, wenn sie mit menschlicher Tretkraft fortbewegt werden.

§ 9*

Fahrgeschwindigkeit

(1) Der Fahrzeugführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten, und daß er das Fahrzeug nötigenfalls rechtzeitig anhalten kann. Das gilt besonders an unübersichtlichen Stellen und an höhengleichen Bahnübergängen.

(2) Wer in eine Vorfahrtstraße (§ 13) einbiegen oder diese überqueren will, hat mäßige Geschwindigkeit einzuhalten.

(3) Wenn an Haltestellen von Schienenfahrzeugen die Fahrgäste auf der Fahrbahn ein- und aussteigen, darf nur in mäßiger Geschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden; nötigenfalls hat der Fahrzeugführer anzuhalten.

§ 9 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 V v. 25. 7. 1957 I 780

§ 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 5 V v. 7. 7. 1960 I 485

(4) Unbeschadet der Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit

1. innerhalb geschlossener Ortschaften:

50 Kilometer je Stunde für Kraftfahrzeuge aller Art; in Ausnahmefällen können die Straßenverkehrsbehörden mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden auf bestimmten Straßen höhere Geschwindigkeitsgrenzen durch das Verkehrszeichen nach Bild 21 der Anlage (Verbot der Überschreitung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten) festsetzen;
2. außerhalb geschlossener Ortschaften

	auf Bun- des- auto- bah- nen	auf and- eren Stra- ßen
	Kilometer je Stunde	
a) Personenkraftwagen mit Anhänger und Kombinationskraftwagen mit Anhänger	80	80
b) Krafträder mit Anhänger	60	60
c) Kraftomnibusse		
ohne Anhänger oder mit Gepäckanhänger	80	80
mit Anhänger (außer Gepäckanhänger)	60	60
mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen	60	60
d) Lastkraftwagen		
mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen ohne Anhänger	80	80
mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen ohne Anhänger	80	60
mit Anhänger	80	60
e) Sattelkraftfahrzeuge		
mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen	80	80
mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen	80	60
f) Zugmaschinen		
mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen ohne Anhänger	80	80
mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen ohne Anhänger	80	60
mit einem Anhänger	80	60
mit zwei Anhängern	60	60

auf
Bun-
des-
auto-
bah-
nen
auf
ande-
ren
Stra-
ßen
Kilometer
je Stunde

g) selbstfahrende Arbeits- maschinen		
mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen ohne Anhänger	80	80
mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen ohne Anhänger	80	60
mit Anhänger	60	60

(5) Die Grenzen der geschlossenen Ortschaften im Sinne dieser Verordnung werden durch die Orts-
tafeln (Anlage, Bilder 37 und 38) bestimmt.

§ 10

Ausweichen und Überholen

(1) Es ist rechts auszuweichen und links zu über-
holen. Fahrzeuge dürfen einander nur überholen,
wenn die Geschwindigkeit des überholenden Fahr-
zeugs wesentlich höher ist. Während des Über-
holens dürfen Führer eingeholter Fahrzeuge ihre
Fahrgeschwindigkeit nicht erhöhen. An unübersicht-
lichen Straßenstellen ist das Überholen verboten.
Diese Vorschriften gelten auch für Einbahnstraßen.

(2) Ist ein Ausweichen unmöglich, so hat der um-
zukehren, dem dies nach den Umständen am ehe-
sten zuzumuten ist.

(3) Jeder für nur eine Verkehrsart bestimmte
Weg und jede unbefestigte Fahrbahn neben einer
befestigten (Sommerweg) gelten beim Ausweichen
und Überholen als selbständige Straßen.

(4) Schienenfahrzeugen ist rechts auszuweichen;
sie sind rechts zu überholen. Wenn der Raum zwi-
schen Schienenfahrzeug und Fahrbahnrand dies
nicht zuläßt, darf links ausgewichen und links über-
holt werden. In Einbahnstraßen dürfen Schienen-
fahrzeuge rechts oder links überholt werden.

§ 11

**Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung
und des Haltens**

(1) Wer seine Richtung ändern oder wer halten
will, hat dies anderen Verkehrsteilnehmern recht-
zeitig und deutlich anzuzeigen; das gilt nicht für
Fußgänger auf Gehwegen. Das Anzeigen befreit
nicht von der gebotenen Sorgfalt.

(2) Soweit für Kraftfahrzeuge und für Schienen-
bahnen zum Anzeigen der Richtungsänderung und
des Haltens die Anbringung mechanischer Einrich-
tungen vorgeschrieben ist, haben die Fahrzeug-
führer diese Einrichtungen zu benutzen. Bei vor-
übergehenden Störungen sind die Zeichen in ande-
rer geeigneter Weise zu geben.

§ 12

Warnzeichen

(1) Der Fahrzeugführer hat gefährdete Verkehrs-
teilnehmer durch Warnzeichen auf das Herannahen
seines Fahrzeugs aufmerksam zu machen. Es ist
verboten, Warnzeichen zu anderen Zwecken, ins-
besondere zum Zweck des eigenen rücksichtslosen
Fahrens, und mehr als notwendig abzugeben.

(2) Die Abgabe von Warnzeichen ist einzustellen,
wenn Tiere dadurch unruhig werden.

(3) Als Warnzeichen sind Schallzeichen zu geben;
an deren Stelle können bei Dunkelheit Leucht-
zeichen durch kurzes Aufblenden der Scheinwerfer
gegeben werden, wenn diese Zeichen deutlich wahr-
genommen und andere Verkehrsteilnehmer dadurch
nicht geblendet werden können.

(4) Die Absicht des Überholens darf durch Warn-
zeichen kundgegeben werden, jedoch innerhalb ge-
schlossener Ortschaften nur vom Hereinbrechen der
Dunkelheit an und nur durch Leuchtzeichen nach
Absatz 3.

§ 13*

Vorfahrt

(1) An Kreuzungen und Einmündungen hat die
Vorfahrt, wer von rechts kommt.

(2) Abweichend von Absatz 1 hat die Vorfahrt
vor jedem anderen Verkehr, wer eine durch ein
amtliches Verkehrszeichen (Anlage, Bild 44 oder 52)
als Vorfahrtstraße gekennzeichnete Straße benutzt.
Die Vorfahrt kann für jede Kreuzung und Einmün-
dung besonders geregelt werden. Zwei an einer
Kreuzung oder Einmündung aufeinanderstoßende
Straßenteile können entgegen ihrem natürlichen
Verlauf durch vorfahrtregelnde Zeichen (Anlage,
Bild 44 oder 52 einerseits und Bild 30 oder 30a
andererseits) mit Zusatztafeln (Anlage, Bild 52a) zu
einem bevorrechtigten Straßenzug zusammengefaßt
werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften ist, wenn
vom Grundsatz des Absatzes 1 abgewichen werden
soll, an jeder Kreuzung und Einmündung die be-
vorrechtigte Straße durch Verkehrszeichen nach der
Anlage, Bild 44 oder 52, die nicht bevorrechtigte
Straße durch Verkehrszeichen nach der Anlage,
Bild 30 oder 30a zu kennzeichnen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 hat
der Kreisverkehr die Vorfahrt, wenn an den Ein-
mündungen das Verkehrszeichen Bild 27b der An-
lage aufgestellt ist. Straßenbahnen, die sich nicht
in den Rundverkehr einordnen, sondern die Mittel-
insel überqueren, haben die Vorfahrt, wenn vor
dem Straßenbahnübergang das Verkehrszeichen
Bild 30 der Anlage in Verbindung mit einem Zusatz-
schild „Straßenbahn hat Vorfahrt“ angebracht ist;
das Wort „Straßenbahn“ kann auch durch das Sym-
bol eines Straßenbahnwagens ersetzt werden.

(5) An den Anschlußstellen der Bundesautobah-
nen ist der durchgehende Verkehr bevorrechtigt.

§ 13 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 29. 12. 1960, 1961 I 8

§ 14

Fahrzeuge in Kolonnen

Wenn Lastfahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften in Kolonnen fahren, so dürfen diese Kolonnen bei Lastkraftwagen nicht länger als 50 Meter, bei Lastfuhrwerken nicht länger als 25 Meter sein. Zwischen solchen Kolonnen müssen mindestens die gleichen Abstände gehalten werden.

§ 15

Halten

(1) Das Halten von Fahrzeugen ist nur auf der rechten Seite der Straße in der Fahrtrichtung zulässig. Soweit auf der rechten Seite Schienengleise verlegt sind, darf links gehalten werden.

(2) Auf Einbahnstraßen darf rechts und links gehalten werden.

(3) Auf Bundesautobahnen darf außerhalb der besonders bezeichneten Parkplätze nur auf den über 2 Meter breiten befestigten Randstreifen gehalten werden.

§ 16*

Parken

(1) Das Parken (Aufstellen von Fahrzeugen, soweit es nicht nur zum Ein- oder Aussteigen und Be- oder Entladen geschieht) ist nicht zulässig

1. an den durch amtliche Verkehrszeichen (Anlage, Bilder 22, 23 und 31) ausdrücklich verbotenen Stellen,
2. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen sowie in scharfen Straßenkrümmungen,
3. in einer geringeren Entfernung als je 10 Meter vor und hinter Fußgängerüberwegen und Straßenkreuzungen oder -einmündungen, je 15 Meter vor und hinter den Haltestellenschildern der öffentlichen Verkehrsmittel, ferner vor und hinter höhen gleichen Bahnübergängen, wenn dadurch die Sicht auf die Bahnstrecke und die Sicherungseinrichtungen des Bahnübergangs behindert wird; die Entfernung wird bei Straßenkreuzungen und -einmündungen gerechnet von der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen,
4. an Verkehrsinseln,
5. vor Grundstücksein- und -ausfahrten,
6. neben dem Mittelstreifen an Straßen mit zwei getrennten Fahrbahnen und auf den mittleren von drei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen einer Straße,
7. soweit es sich nicht um Schienenfahrzeuge handelt, innerhalb des Fahrtraums der Schienenbahnen,
8. auf Bundesautobahnen außerhalb der besonders bezeichneten Parkplätze.

(1a) Auf Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften ist das Parken von Fahrzeugen und Zügen von mehr als 2 Meter Breite oder 6 Meter Länge an Stellen mit Fahrbahnmarkierungen nach

§ 16 Abs. 1 a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 V v. 7. 7. 1960 I 485

Bild 31 a, 31 b oder 36 a der Anlage verboten; das gilt nicht für das Parken auf befestigten Seitenstreifen oder außerhalb der Randlinien sowie für das Parken an Stellen, an denen die Fahrbahnmarkierung lediglich verwendet wird, um den Fahrbahnrand kenntlich zu machen.

(2) Außer dem für das Parken in den Straßen zugelassenen Raum sind öffentliche Parkplätze die durch das amtliche Parkplatzschild (Anlage, Bild 32) von den Straßenverkehrsbehörden bezeichneten Flächen. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2500 Kilogramm dürfen auf besonders gekennzeichneten Strecken der Gehwege aufgestellt werden. Die Kennzeichnung ist nur zulässig, wenn die Aufstellung wegen der örtlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer Behinderung des Verkehrs auf der Fahrbahn geboten ist, der Gehweg nicht beschädigt wird und genügend Platz für die Fußgänger bleibt; Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- und sonstigen Anlagen vermitteln, dürfen nicht befahren werden.

(3) An Stellen, an denen Parkuhren aufgestellt sind, ist das Parken nur für eine bestimmte, auf der Parkuhr angezeigte Dauer und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Parkende die Parkuhr zur Überwachung der Parkdauer in Tätigkeit setzt.

§ 17

Ein- und Ausfahren

(1) Beim Fahren von Fahrzeugen in ein Grundstück oder aus einem Grundstück hat sich der Fahrzeugführer so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist.

(2) Die Anbringung von privaten Hinweiszeichen, durch die Grundstücksein- und -ausfahrten für Verkehrsteilnehmer auf der Straße kenntlich gemacht werden, ist unzulässig.

§ 18

Ladegeschäft

(1) Auf der Straße dürfen Fahrzeuge nur beladen und entladen werden, wenn dies ohne besondere Erschwernis sonst nicht möglich ist.

(2) Das Ladegeschäft auf der Straße muß ohne Verzögerung durchgeführt werden.

§ 19*

Ladung der Fahrzeuge

(1) Die Ladung eines Fahrzeugs muß so verstaut sein, daß sie Niemanden gefährdet oder schädigt oder mehr, als unvermeidbar, behindert oder belästigt. Die Betriebssicherheit des Fahrzeugs darf durch die Ladung nicht leiden; das gilt auch bei Beförderung von Personen für deren Unterbringung und für ihr Verhalten während der Fahrt.

(2) Die Breite der Ladung darf nicht mehr als 2,50 Meter betragen. Das seitliche Herausragen von einzelnen Stangen und Pfählen, von waagrecht liegenden Platten und anderen schlecht erkennbaren Gegenständen ist unzulässig.

§ 19 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 7 V v. 7. 7. 1960 I 485; GüKG 9241-1

(3) Die Ladung darf nach vorn nicht über das ziehende Fahrzeug hinausragen; sie darf nach hinten nur bei Beförderungen innerhalb der Nahzone (§ 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 697) hinausragen. Ragt die Ladung seitlich mehr als 400 Millimeter über den äußeren Rand der Lichtaustrittsfläche der Begrenzungsleuchten des Fahrzeugs hinaus, so ist vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, der überstehende Teil der Ladung nach vorn durch ein weißes Licht und nach hinten durch ein rotes Licht besonders kenntlich zu machen; die Leuchten dürfen nicht blenden und nicht mehr als 400 Millimeter von der breitesten Stelle des Umrisses der Ladung entfernt sein. Ragt die Ladung nach hinten mehr als 1 Meter über die Schlußleuchten hinaus, so ist ihr äußerstes Ende durch mindestens eine hellrote, nicht unter 200 × 200 Millimeter große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne oder durch ein etwa gleichgroßes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild, vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, durch mindestens eine rote Leuchte kenntlich zu machen. Fahnen, Schilder und Leuchten dürfen nicht höher als 1550 Millimeter über der Fahrbahn angebracht werden. Ist dies an der Ladung selbst nicht möglich, so sind geeignete Vorkehrungen zur Anbringung in der vorgeschriebenen Höhe zu treffen.

(4) Die Länge von Fahrzeug und Ladung zusammen darf 20 Meter, die Höhe 4 Meter nicht überschreiten.

(5) Die Vorschriften über die zulässige Breite und Höhe der Ladung gelten außerhalb der Bundesautobahnen nicht für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

§ 20

Verlassen des Fahrzeugs

(1) Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Fahrzeugführer die nötigen Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

(2) Für Fuhrwerke gilt besonders § 32, für Kraftfahrzeuge § 35.

§ 21 *

Schallzeichen an Fahrzeugen

Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne dürfen nur im Rahmen des § 48 Abs. 3 verwendet werden.

§ 22

Kennzeichen an Fahrzeugen

Der Führer des Fahrzeugs hat die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar zu halten.

§ 23

Beleuchtung von Fahrzeugen

(1) Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, sind die für Fahrzeuge vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb zu setzen; dies gilt nicht für abgestellte Fahrzeuge, wenn sie durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind.

(2) Wenn es zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, müssen haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge durch besondere Sicherungslampen, Fackeln oder ähnliche Beleuchtungseinrichtungen oder durch rückstrahlende Warneinrichtungen auf ausreichende Entfernung kenntlich gemacht werden.

§ 24 *

Leuchten und Rückstrahler für nicht maschinell angetriebene Fahrzeuge — ausgenommen Fahrräder — und ihre Anhänger

(1) Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, müssen Fahrzeuge

- a) nach vorn mindestens eine Leuchte mit weißem oder schwachgelbem Licht führen, die geeignet ist, bei in Bewegung befindlichen Fahrzeugen und Zügen die Fahrbahn zu beleuchten und entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern die seitliche Begrenzung ausreichend erkennbar zu machen; die Anbringung von Leuchten unter dem Fahrzeug ist nicht zulässig,
- b) nach hinten mindestens eine Schlußleuchte mit rotem Licht führen, die nicht höher als 1550 Millimeter über der Fahrbahn angebracht sein darf.

Beim Mitführen von Anhängern ist der Zug wie ein Fahrzeug zu beleuchten.

(2) Die Leuchten müssen möglichst weit links und dürfen nicht mehr als 400 Millimeter von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt angebracht sein. Werden jeweils zwei Leuchten verwendet, so müssen sie gleichfarbiges und gleichstarkes Licht zeigen, nicht mehr als 400 Millimeter von den breitesten Stellen des Fahrzeugumrisses entfernt und in gleicher Höhe angebracht sein. Die seitliche Begrenzung von Anhängern, die mehr als 400 Millimeter über die Leuchten des vorderen Fahrzeugs hinausragen, muß durch mindestens eine Leuchte auf der linken Seite nach Absatz 1 Buchstabe a kenntlich gemacht sein.

(3) Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die mit Heu, Stroh oder anderen leicht brennbaren Gütern beladen sind, sowie bei Fahrzeugen, die von Fußgängern mitgeführt werden (Handwagen, Handschlitten und dgl.), genügt eine Leuchte mit weißem oder schwachgelbem Licht, die auf der linken Seite so angebracht oder von Hand so mitgeführt wird, daß das Licht entgegenkommenden und überholenden Verkehrsteilnehmern gut sichtbar ist.

(4) Abgestellte Fahrzeuge sind, wenn sie nicht durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind, nach den Absätzen 1 und 2 zu beleuchten.

(5) Alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite mit mindestens einem roten Rückstrahler ausgerüstet sein; er muß möglichst weit links und darf nicht mehr als 400 Millimeter von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses und nicht höher als 600 Millimeter über der Fahrbahn angebracht sein. Rück-

strahler müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein. Für die Bauartgenehmigung gilt § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(6) Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein. Das Licht darf nicht blenden.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Rodelschlitten sowie für Kinderwagen und Kinderschlitten, die ihrem Bestimmungszweck dienen.

(8) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Leuchten sind auch bei Tage im betriebsfertigen Zustand mitzuführen, wenn zu erwarten ist, daß sich das Fahrzeug bei Hereinbrechen der Dunkelheit oder bei Verschlechterung der Sichtverhältnisse durch die Witterung noch im öffentlichen Verkehr befinden wird.

2. Fahrzeugverkehr im besonderen

a) Radfahrer

§ 25 *

Beleuchtung des Fahrrades

Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung Beleuchtung erfordert, dürfen Fahrräder, an denen eine der nach § 67 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen versagt, nicht benutzt werden; sie dürfen jedoch von Fußgängern mitgeführt werden.

§ 26

Führung von Fahrrädern

(1) Es ist verboten, beim Fahren die Lenkstange loszulassen oder die Füße von den Tretteilen zu entfernen.

(2) Das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einer Straßenbahn, sowie das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

§ 27

Benutzung der Radwege und Seitenstreifen

(1) Radfahrer müssen vorhandene Radwege benutzen. Radwege dienen dem Verkehr in beiden Richtungen, wenn nur ein Radweg vorhanden ist und die Breite dieses Weges einen Verkehr in beiden Richtungen zuläßt. Auf Straßen ohne Radwege haben Radfahrer die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten; beim Einbiegen nach links haben sie sich rechtzeitig links einzuordnen.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Radfahrer die neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) in der Fahrtrichtung benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern. Die in der Fahrtrichtung links liegenden Seitenstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften befahren werden, wenn rechts ein Seitenstreifen fehlt und der Zustand der Fahrbahn deren Benutzung erheblich erschwert.

(3) Biegen Radfahrer von Radwegen oder Seitenstreifen auf die Fahrbahn ein, so haben sie besondere Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen.

§ 28

Hinter- und Nebeneinanderfahren

Radfahrer müssen grundsätzlich einzeln hintereinander fahren. Sie können zu zweit nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Nebeneinanderfahren zweier Radfahrer der schnellere Verkehr am Vorbeifahren oder Überholen gehindert wird. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Radfahrer auf den Fahrbahnen der Bundesstraßen stets einzeln hintereinander fahren.

§ 29

Radfahren in geschlossenen Verbänden

Mehr als 15 Radfahrer unter einheitlicher Führung in geschlossenen Verbänden dürfen zu zweit nebeneinander fahren und auch bei Vorhandensein von Radwegen die Fahrbahn benutzen.

§ 30

Mitnahme von Personen und Gegenständen

(1) Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen Radfahrer Personen nicht mitnehmen. Kinder unter sieben Jahren dürfen nur von Erwachsenen mitgenommen werden; es muß für die Kinder eine geeignete Sitzgelegenheit vorhanden und gewährleistet sein, daß ihre Füße nicht in die Speichen geraten; der Fahrer darf durch die Mitnahme nicht behindert werden.

(2) Radfahrer dürfen Gegenstände nur mitnehmen, falls diese ihre Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Personen oder Sachen nicht gefährden.

§ 31

Mitführen von Anhängern und Tieren

(1) An zweirädrigen Fahrrädern ist das Mitführen von Anhängern und Seitenwagen nur gestattet, wenn sie mit dem Fahrrad fest verbunden sind.

(2) Das Anbinden von Handwagen an Fahrrädern sowie das Führen von Handwagen und Tieren mit Ausnahme von Hunden von fahrenden Fahrrädern aus ist verboten.

b) Fuhrwerke

§ 32

(1) Bespanntes Fuhrwerk darf der Fahrzeugführer für längere Zeit auf der Straße unbeaufsichtigt nur stehen lassen, wenn die Zugtiere abgestängt und kurz angebunden sind; bei zweispännigen Fuhrwerken ist nur innen abzusträngen.

(2) Unbespannte Fuhrwerke dürfen vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung Beleuchtung erfordert, nicht auf der Straße belassen werden. Kann ausnahmsweise ihre Entfer-

nung aus zwingenden Gründen nicht erfolgen, so muß die Deichsel abgenommen oder hochgeschlagen und gesichert werden. Für die Beleuchtung gelten die §§ 23 und 24.

c) Kraftfahrzeuge

§ 33*

Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen

(1) Führer von Kraftfahrzeugen haben die Scheinwerfer rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Diese Verpflichtung besteht gegenüber Fußgängern nur, soweit sie in geschlossenen Abteilungen marschieren. Beim Halten vor Bahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden.

(2) Als Standlicht können die seitlichen Begrenzungs Lampen verwandt werden. Wenn die Fahrbahn durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet ist, darf mit Standlicht gefahren werden.

(3) Suchscheinwerfer dürfen nur vorübergehend und nicht zum Beleuchten der Fahrbahn benutzt werden.

(4) Bei starkem Nebel oder Schneefall ist auch am Tag Abblendlicht einzuschalten.

(5) Nebelscheinwerfer dürfen nur bei Nebel oder Schneefall und nur in Verbindung mit dem Abblendlicht eingeschaltet werden. Wenn zwei Nebelscheinwerfer vorhanden sind, bei denen der äußere Rand der Lichtaustrittsfläche nicht mehr als 400 Millimeter von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt ist, dürfen sie in Verbindung mit den Begrenzungsleuchten benutzt werden. Bei einspurigen Kraftfahrzeugen ist die Benutzung des Nebelscheinwerfers allein erlaubt.

(6) Kennleuchten für gelbes Blinklicht dürfen nur verwendet werden, um die Verkehrsteilnehmer vor Arbeits- oder Unfallstellen oder vor ungewöhnlich breiten Fahrzeugen auf der Straße zu warnen.

§ 34*

Personenbeförderung auf Lastkraftwagen, Krafträdern, Zugmaschinen und auf der Ladefläche von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen

(1) Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen ist verboten.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die Beförderung zur Begleitung der aufgeladenen Güter erforderlich ist oder zur gleichzeitigen oder nachfolgenden Vornahme von Arbeiten oder zur Rückbeförderung von der Arbeitsstelle im Interesse desjenigen geschieht, zu dessen Gunsten das Fahrzeug eingesetzt ist. In diesen Fällen bedarf jedoch die Beförderung von mehr als acht Personen der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Die Erlaubnis kann einem Besitzer für bestimmte Fahrzeuge

§ 33 Abs. 5 Sätze 2 u. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 9 V v. 7. 7. 1960 I 485
§ 33 Abs. 6: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 9 V v. 7. 7. 1960 I 485

§ 34 Abs. 7 Kursivdruck: Jetzt des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241); PBefG 9240-1

und Führer allgemein, jedoch jeweils längstens für ein Jahr, erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn die Bauart oder der Zustand des Fahrzeugs oder wenn die Persönlichkeit des Führers keine ausreichende Gewähr für die Sicherheit der zu Befördernden bieten. Im Zweifelsfall kann die Straßenverkehrsbehörde die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die Bauart und den Zustand des Fahrzeugs fordern. Erlaubnisscheine sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten auszuhändigen.

(3) Das Stehen während der Fahrt ist verboten. Wenn mehr als acht Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen befördert werden, müssen fest eingebaute Sitze vorhanden sein. Die Zahl der beförderten Personen darf nur so groß sein, daß ihr Gewicht 60 vom Hundert der Nutzlast des Lastkraftwagens nicht übersteigt. Dabei ist für jede Person 65 Kilogramm zu rechnen. Die Zahl der zugelassenen Personen ist in dem Erlaubnisschein anzugeben. Im Wagen ist eine gut sichtbare Aufschrift anzubringen, welche die zulässige Zahl der zu befördernden Personen und das Verbot des Stehens, Hinauslehns und Hinaushaltens von Gegenständen während der Fahrt enthält.

(4) Die Beförderung von Personen auf Krafträdern ohne besondere Sitzgelegenheit oder Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheit und auf der Ladefläche von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen ist verboten. Begleitpersonen auf Krafträdern und Kraftrollern müssen in gleicher Weise wie der Fahrzeugführer auf dem Fahrzeug Platz nehmen. Auf Anhängern ist, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, die Beförderung von Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten gestattet; werden die Anhänger nicht für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet, so gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Aufgesattelte Anhänger sind hinsichtlich der Personenbeförderung wie Lastkraftwagen zu behandeln.

(6) Die Erlaubnis nach Absatz 2 erteilen für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachminister. Die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 und des Absatzes 3 Satz 2 bis 6 gelten nicht für die Beförderung von Angehörigen des Technischen Hilfswerks.

(7) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) bleiben unberührt.

§ 35

Verlassen des Kraftfahrzeugs

Der Führer eines Kraftfahrzeugs hat beim Verlassen des Fahrzeugs zur Verhinderung der unbeaufsichtigten Benutzung die üblicherweise hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen.

d) Öffentliche Verkehrsmittel

§ 36

(1) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf den Gehwegen oder einer Haltestelleninsel oder, soweit Gehwege und Haltestelleninsel nicht vorhanden, am äußersten Rand der Fahrbahn zu erwarten.

(2) Die Fahrgäste dürfen die öffentlichen Verkehrsmittel nur an den dazu bestimmten Haltestellen betreten und verlassen. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt und das Hinauslehnen ist verboten.

(3) Es ist untersagt, aus den öffentlichen Verkehrsmitteln Gegenstände zu werfen oder herausragen zu lassen.

C. Fußgängerverkehr

§ 37

Verhalten der Fußgänger

(1) Fußgänger müssen die Gehwege benutzen. Auf Straßen ohne Gehweg und ohne befestigten Seitenstreifen dürfen die Fußgänger die Fahrbahn benutzen. Dabei müssen sie außerhalb geschlossener Ortschaften auf der äußersten linken Straßenseite gehen; dies gilt nicht, wenn sie Fahrzeuge mitführen, in geschlossener Abteilung marschieren oder durch andere Umstände am Linksgehen gehindert werden. Das Betreten der Bundesautobahnen ist verboten.

(2) Fahrbahnen und andere nicht für den Fußgängerverkehr bestimmte Straßenteile sind auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung mit der nötigen Vorsicht und ohne Aufenthalt zu überschreiten. Straßenkreuzungen mit bezeichneten Übergängen sind auf diesen, andere nur rechtwinklig zu den Fahrbahnen zu überschreiten.

(3) Das Stehenbleiben an Straßenecken ist untersagt, wenn der Verkehr dadurch behindert oder gefährdet wird.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Straßen, die für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind.

(5) Kinderwagen und Krankenfahrstühle dürfen auf dem Gehweg geschoben werden; Gleiches gilt für Fahrräder und andere Fahrzeuge von nicht mehr als 1 Meter Breite, wenn dadurch andere Fußgänger nicht behindert werden.

(6) Fußgänger, die durch das Mitführen von Gegenständen den übrigen Fußgängerverkehr behindern, dürfen die Fahrbahn benutzen. Auf der Fahrbahn von Einbahnstraßen dürfen Fußgänger nicht gegen die für den Fahrverkehr vorgeschriebene Richtung gehen, wenn sie in geschlossener Abteilung marschieren oder Fahrräder oder andere Fahrzeuge mitführen.

§ 37 a

Fußgängerüberwege mit Vorrang

(1) Auf den Fußgängerüberwegen (Verkehrszeichen nach der Anlage, Bild 30 c) hat jeder Fußgänger vor jedem Fahrzeug den Vorrang, wenn der

Fußgänger sich auf dem Fußgängerüberweg befindet, bevor das Fahrzeug den Fußgängerüberweg erreicht hat.

(2) Wird der Fußgängerüberweg durch eine Verkehrsinsel oder einen Fahrbahnteiler geteilt, so sind die Teile des Fußgängerüberwegs als getrennte Überwege zu behandeln.

(3) Kein Fußgänger darf sich auf dem Fußgängerüberweg länger aufhalten als zum Überqueren des Überwegs in angemessener Eile erforderlich ist.

§ 38

Marschierende Abteilungen

(1) Geschlossen marschierende Abteilungen dürfen auf Brücken keinen Tritt halten. Marschmusik ist auf Brücken untersagt. Längere Abteilungen müssen in angemessenen Abständen Zwischenräume zum Durchlassen des übrigen Straßenverkehrs freilassen.

(2) Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, muß an geschlossenen Abteilungen nach vorn ihre seitliche Begrenzung und nach hinten ihr Ende durch Laternen (nach vorn weiß oder schwachgelb, nach hinten rot) erkennbar gemacht werden. Der linke und der rechte Flügelmann des ersten und des letzten Gliedes müssen je eine Laterne tragen; die Kennzeichnung kann auch durch voran oder hinterher marschierende Laternenträger erfolgen. Die Kenntlichmachung durch voranfahrende Fahrzeuge ist nur zulässig, wenn das Nachfolgen einer geschlossenen Abteilung Führern von entgegenkommenden Fahrzeugen erkennbar gemacht wird. Gliedert sich eine zu beleuchtende Abteilung in mehrere deutlich voneinander geschiedene Einheiten, so ist jede in der angegebenen Weise kenntlich zu machen. Daneben ist die zusätzliche Kenntlichmachung durch Rückstrahler (nach vorn weiß oder schwachgelb, nach hinten rot) zulässig. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn geschlossene Abteilungen durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind.

(3) Schulklassen sollen die Gehwege benutzen. Bei Benutzung der Fahrbahn gelten sie als marschierende Abteilungen und sind vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, nach Absatz 2 zu sichern.

D. Reitverkehr

§ 39

(1) Reiter müssen vorhandene Reitwege benutzen.

(2) Ein Reiter darf nicht mehr als zwei Handpferde mitführen.

(3) Für Reiter gelten die für den Fahrzeugverkehr im allgemeinen gegebenen Vorschriften entsprechend. Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, richtet sich die Sicherung nach § 38 Abs. 2, wenn in geschlossener Abteilung geritten wird. Für Einzelreiter genügt eine Leuchte mit weißem oder schwachgelbem Licht,

die auf der linken Seite so mitgeführt wird, daß sie für entgegenkommende und überholende Verkehrsteilnehmer gut sichtbar ist. Anstatt der Leuchte können Gamaschen mit gelben Rückstrahlern verwendet werden; diese sind an den Hinterfüßen des Pferdes so zu befestigen, daß die Rückstrahler für den nachfolgenden Verkehr sichtbar werden.

E. Treiben und Führen von Tieren

§ 40

(1) Tiere müssen im Verkehr einen geeigneten Führer haben, der ausreichend auf sie einwirken kann. Zum Reiten und Ziehen auf öffentlichen Straßen dürfen nur zur Verwendung im Verkehr geeignete Tiere benutzt werden. Erweist sich ein Tier als ungeeignet, so hat die Straßenverkehrsbehörde seine Verwendung zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

(2) Beim Führen von Pferden und Treiben von Vieh muß auf den übrigen Verkehr die notwendige Rücksicht genommen werden.

(3) Vieh darf nur auf der Fahrbahn getrieben werden und muß von einer angemessenen Zahl geeigneter Treiber begleitet sein.

(4) Pferde dürfen nur gekoppelt geführt werden; für je vier Pferde ist mindestens ein Begleiter zu stellen.

(5) Beim Treiben von Vieh müssen vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, Leuchten mit weißem oder schwachgelbem Licht am Anfang und solche mit rotem Licht am Ende mitgeführt werden. Beim Führen von Vieh, eines Großtieres oder mehrerer Großtiere genügt eine Leuchte mit weißem oder schwachgelbem Licht, die auf der linken Seite so mitgeführt wird, daß sie für entgegenkommende und überholende Verkehrsteilnehmer gut sichtbar ist.

(6) Die Straßenverkehrsbehörden können das Treiben von Vieh und das Führen von Großtieren in den Fällen des § 4 Abs. 1 auch ohne Aufstellung von Verkehrszeichen durch Verordnung beschränken oder verbieten.

F. Schutz des Verkehrs

§ 41

Verkehrshindernisse und Mitführen von Sensen, Mähmessern und Mähbalken

(1) Es ist verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Der für die Verkehrsstörung Verantwortliche hat diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen und, wenn dies nicht möglich ist, sie ausreichend kenntlich zu machen, vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, durch rotes Licht; wird durch das Verkehrshindernis nicht die gesamte Breite der Straße gesperrt, kann gelbes Licht verwendet werden.

(2) Leitern zum Obstpflücken, die in die Fahrbahn hineinragen, sind durch eine rote Fahne von mindestens 20×20 Zentimetern kenntlich zu machen. Die Leitern sind vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, zu entfernen.

(3) Das Mitführen ungeschützter Sensen und Mähmesser sowie von Mähbalken mit ungeschützten Kämmen auf öffentlichen Straßen ist verboten.

§ 41 a

Arbeiten auf der Fahrbahn

Fahrzeuge, die der Straßenunterhaltung, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr oder sonstigen Arbeiten im Straßenraum dienen, müssen mit einem weiß-roten Warnanstrich gekennzeichnet sein. Personen, die bei der Unterhaltung und Beaufsichtigung der Straße und der im Straßenraum vorhandenen Anlagen tätig sind, müssen durch Warnkleidung erkennbar sein. Dies gilt nicht dort, wo unmittelbar vor und hinter Arbeitsstellen die Straße abgesperrt ist.

§ 42

Werbung

(1) Werbung und Propaganda durch Bildwerk, Schrift, Licht oder Ton sind verboten, soweit sie geeignet sind, außerhalb geschlossener Ortschaften die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

(2) Das Anbieten gewerblicher Leistungen, von Waren und dergleichen auf den Straßen ist verboten.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 kann die Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Straßen, bestimmte Zeiten und bestimmte Zwecke zulassen (z. B. Messen, Märkte). Gestattet ist das Ausrufen von Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert oder belästigt wird.

§ 43

Kinderspiele

Auf der Fahrbahn sind Kinderspiele, wie Werfen und Schleudern von Bällen und anderen Gegenständen, Seilspringen, Steigenlassen von Drachen, Kreisel- und Reifentreiben, Fahren mit Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln sowie Spiele mit oder auf Fahrrädern, untersagt. Dies gilt nicht für Straßen, die für den Durchgangsverkehr gesperrt und auf denen Kinderspiele zugelassen sind.

§ 44

Wintersport

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das sportmäßige Skilaufen und Rodeln auf öffentlichen Straßen verboten.

G. Schlußbestimmungen

§ 45*

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist auf den gesamten Straßenverkehr anzuwenden. Sie enthält zusammen mit den Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 29. März 1956 (*Bundesgesetzbl. I S. 271*) mit etwaigen späteren Änderungen, der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (*Reichsgesetzbl. I S. 1137*), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (*Reichsgesetzbl. I S. 231*), der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung), den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen, der Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträdern vom 4. April 1955 (*Bundesgesetzbl. I S. 186*) und den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder im Straßenverkehr die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gewerberechts; unberührt bleiben ferner die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen über

- a) die bahnpolizeiliche Zuständigkeit,
- b) die technische und betriebliche Ausrüstung der Fahrzeuge,
- c) die Führung von Schienenfahrzeugen,
- d) die Anbringung von Warnkreuzen.

§ 46*

Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften der §§ 8, 10 und 15 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr oder ähnlichen Zwecken dienen, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert. Für Personen, die bei der Unterhaltung, Reinigung oder Beaufsichtigung der Straßen oder der im Straßenraum vorhandenen Anlagen tätig sind, gelten bei Erfüllung ihrer Aufgaben nicht die Vorschriften dieser Verordnung, soweit diese die Benutzung der Straße durch Fußgänger beschränken. Für Schienenbahnen gelten nicht die Vorschriften des § 11 Abs. 1 über das Anzeigen des Haltens.

§ 45 Abs. 1: StVZO 9232-1, jetzt NF v. 6. 12. 1960 I 897; IntKrVV 9232-4; BOKraft 9240-2, jetzt NF v. 7. 7. 1960 I 554; BOStrab 9234-2; MFzUvV 9231-4

§ 45 Abs. 2: BO 933-2; BOS 933-3; vBO 933-4; vBOS 933-5

§ 46 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 10 V v. 7. 7. 1960 I 485

(2) Die Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften des § 4a, des § 8 Abs. 7 Satz 1, des § 19 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, des § 37 Abs. 1 Satz 4, des § 41 Abs. 1 und von allen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten, die sie nach § 4 oder die Straßenbaubehörden nach § 3 Abs. 4 Satz 3 erlassen haben, für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller, von den Vorschriften des § 8 Abs. 5, des § 43 und des § 44 für bestimmte Zeiten und Straßen genehmigen. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen, es sei denn, daß sich die Auswirkungen der Ausnahme auf mehr als ein Land erstrecken und eine einheitliche Entscheidung notwendig ist. Im übrigen ist der Bundesminister für Verkehr zuständig; allgemeine Ausnahmen bestimmt er durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 47*

Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind die Straßenverkehrsbehörden; dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden können in allen Fällen, in denen nach dieser Verordnung die Straßenverkehrsbehörden zuständig sind, diesen Behörden Weisungen erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnorts, mangels eines solchen des Aufenthaltsorts (bei juristischen Personen, Firmen oder Behörden des Sitzes oder der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle) des Antragstellers oder Betroffenen. Die Verfügungen der örtlich zuständigen Behörde sind für das ganze Inland wirksam.

(2a) Örtlich zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 4a ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung von Leerfahrten zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle dieses Geltungsbereiches liegt.

(2b) Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr (§ 5) und für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Verkehr beginnt.

§ 47 Abs. 2a, 2c u. 2d: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 11 V v. 7. 7. 1960 I 485
§ 47 Abs. 2b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 11 V v. 7. 7. 1960 I 485

(2c) Die Erlaubnis für sportliche Veranstaltungen auf den öffentlichen Straßen erteilen die Straßenverkehrsbehörden für Veranstaltungen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks, die höheren Verwaltungsbehörden für Veranstaltungen, die über den Verwaltungsbezirk der Straßenverkehrsbehörden hinausgehen, die zuständigen obersten Landesbehörden oder von ihnen bestimmte Stellen für Veranstaltungen, die sich über den Verwaltungsbezirk mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, und für Veranstaltungen von Rennen mit Krafträdern. Die Erlaubnis für Veranstaltungen, die sich über mehrere Länder erstrecken, erteilt die oberste Landesbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt, im Einvernehmen mit den übrigen obersten Landesbehörden.

(2d) Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirkt, und für die Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmende Werbung oder Propaganda ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk die Veranstaltung stattfinden soll.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs jede Polizeibehörde und jeder Polizeibeamte an Stelle der örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) Straßenbaubehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Behörde, die die Aufgaben des beteiligten Trägers der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Bestimmungen wahrnimmt.

§ 48*

Sonderrechte

(1) Die Bundeswehr, die Polizei, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Zollgrenzdienst und die Zollfahndung sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Abweichungen von § 5 sind der Bundeswehr gestattet,

- a) soweit die Straße durch Vereinbarung unter den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz und die Unterhaltung der Straße erforderlichen Bedingungen für den Militärverkehr freigegeben worden ist; diese Vereinbarung wird von der Bundeswehr mit der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgeschlossen, die hierbei im Benehmen mit der nach § 47 Abs. 4 zuständigen Straßenbaubehörde handelt,
- b) bei Unglücksfällen oder Katastrophen,

- c) wenn es im Verteidigungsfall oder bei einem drohenden Verteidigungsfall zur Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist.

(2) Geschlossene Verbände der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die Polizei und die in Absatz 3 genannten Fahrzeuge in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(3) Die Führer von

- a) Kraftfahrzeugen, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes und der Zollfahndung dienen, insbesondere von Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeugen,
- b) Lösch- und Sonderkraftfahrzeugen aller Feuerwehren und Kommandokraftfahrzeugen der Berufsfeuerwehren,
- c) Einsatz- und Kommandokraftfahrzeugen des Technischen Hilfswerks und des Luftschutzhilfsdienstes,
- d) Kraftfahrzeugen, die nach dem Kraftfahrzeugschein als Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe anerkannt sind,
- e) Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart zur Beförderung von kranken oder verletzten Personen geeignet sind, von jedermann benutzt werden können und nach dem Kraftfahrzeugschein als Krankenwagen anerkannt sind,

dürfen sich im Straßenverkehr durch blaues Blinklicht und durch Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne bemerkbar machen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Verfolgung flüchtiger Personen oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten höchste Eile geboten ist. Auf diese Zeichen haben die Führer von Fahrzeugen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen, sofort freie Bahn zu schaffen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Führer von Fahrzeugen dürfen die Kennleuchte für blaues Blinklicht auch verwenden, um die Verkehrsteilnehmer vor Unfall- oder Gefahrenstellen, vor ungewöhnlich breiten oder langen Fahrzeugen oder vor Fahrzeugkolonnen zu warnen.

§ 49

Strafbestimmung

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 48 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3 Buchst. c: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 12 V v. 7. 7. 1960 I 485

§ 48 Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 12 V v. 7. 7. 1960 I 485

§ 50*

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) § 3a sowie § 13 in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1131) treten am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(3) ... Warnkreuze in den bis zum 1. August 1960 vorgeschriebenen Ausführungen dürfen bis zum 31. Dezember 1963 weiterverwendet werden. Warnbaken in den bis zum 1. August 1960 vorgeschriebenen Ausführungen dürfen bis zum 31. Dezember 1965 weiterverwendet werden.

(4) ...

§ 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 3: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften
§ 50 Abs. 3 Sätze 4 u. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 13 V v. 7. 7. 1960 I 485
§ 50 Abs. 4: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 51*

Sondervorschriften für Berlin

(1) Auf den im Land Berlin innerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen Teilen der Bundesautobahnen gelten statt der Vorschriften des § 9 Abs. 4 Nr. 1 die des § 9 Abs. 4 Nr. 2.

(2) Die Vorschriften über den Fahrzeugverkehr auf Bundesautobahnen und über den Fußgängerverkehr, soweit sie das Betreten der Bundesautobahnen verbieten, gelten im Land Berlin auch für sonstige Straßen, die in der bei Bundesautobahnen üblichen Weise durch blaue Tafeln mit weißem Rand und weißer Schrift als Autobahnen gekennzeichnet sind, sowie für deren Anschlußstellen.

§ 51: Eingef. durch Art. 3 Nr. 14 V v. 7. 7. 1960 I 485

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Gliederung

A. Verkehrszeichen

I. Aussehen und Bedeutung

- a) Warnzeichen
- b) Gebots- und Verbotsszeichen
- c) Hinweiszeichen

II. Beschaffenheit

III. Aufstellung und Anbringung

IV. Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen

V. Verkehrsregelung bei halbseitigen Straßensperrungen

VI. Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen

B. Verkehrseinrichtungen

C. Abbildungen von Verkehrszeichen

A. Verkehrszeichen

I. Aussehen und Bedeutung

a) Warnzeichen*

(1) Zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen dienen weiße Tafeln mit rotem Rand, auf denen durch schwarze Zeichen die Art der Warnung angegeben ist. Die Tafel hat die Form eines gleichseitigen Dreiecks, das mit der Grundseite waagrecht und mit der Spitze nach oben aufgestellt ist. Die Warnungstafeln bezeichnen:

1. allgemeine Gefahrstelle (Bild 1),
2. Querrinne (Bild 2),
- 2a. Schleudergefahr (Bild 2 a),
- 2b. gefährliches Gefälle (Bild 2 b); die Länge der Gefällstrecke wird auf einer Zusatztafel durch das Wort „Länge“ und die Zahl der Meter angegeben (z. B. „Länge 200 m“),
- 2c. Engpaß (Bild 2 c),
- 2d. bewegliche Brücke (Bild 2 d),
- 2e. Baustelle (Bild 2 e),
- 2f. Kinder (Bild 2 f) als Warnung und Hinweis auf Stellen, wo sich häufig Kinder aufhalten (z. B. Schulen, Kindergärten, Spielplätze),
- 2g. Wildwechsel (Bild 2 g),
- 2h. Tiere (Bild 2 h),
- 2i. Gegenverkehr (Bild 2 i) als Warnung vor Gegenverkehr, der vorübergehend auf Fahrbahnen mit sonst nur einer Verkehrsrichtung stattfindet,
3. Kurve (Bild 3),
4. Kreuzung (Bild 4),
- 4a. Fußgängerüberweg (Bild 4 a) als Warnung und Hinweis auf eine Markierung nach Bild 4 b,

4b. Markierung eines Fußgängerüberwegs (Bild 4 b) mit der Bedeutung:

Den Fußgängern auf dem Überweg haben die Führer von Fahrzeugen mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen das Überqueren der Fahrbahn in angemessener Weise zu ermöglichen,

5. beschränkter Bahnübergang (Bild 5),
6. unbeschränkter Bahnübergang (Bild 6).

(2) Ist ein Warnzeichen vor mehreren kurz aufeinanderfolgenden Kurven oder Querrinnen aufgestellt und ist unter dem Zeichen eine rechteckige, weiße Tafel mit einer schwarzen Aufschrift angebracht, auf der eine Ziffer und ein hinter sie gesetztes Zeichen für Kurven oder Querrinnen die Zahl dieser Gefahrenpunkte angibt, so sind vor den einzelnen Gefahrenpunkten die Warnzeichen nicht wiederholt.

(2a) Zwei unterbrochene Markierungslinien, die quer über die Fahrbahn gezogen werden (Bild 4 b), bedeuten Fußgängerüberwege. Die Markierungslinien bestehen aus weißen Quadraten mit einer Kantenlänge und einem Abstand von je 50 Zentimetern. Der Abstand der Linien bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen. Die in Fahrtrichtung einander gegenüberliegenden Quadrate der beiden Markierungslinien können zu 50 Zentimeter breiten weißen Farbstreifen verbunden werden. Zur Verdeutlichung der Markierung können Nägel, vor allem weiß oder gelb rückstrahlende, zusätzlich verwendet werden. Fußgängerüberwege, die nicht an Straßenkreuzungen oder -einmündungen angebracht sind, werden durch das Warnzeichen nach Absatz 1 Nr. 4 a (Bild 4 a), das jeweils rechts neben der Fahrbahn kurz vor dem Überweg aufgestellt wird, gekennzeichnet; mit diesem Warnzeichen darf gelbes Blinklicht nicht verbunden werden.

(3) Zur Kennzeichnung von Bahnübergängen, an denen die Schienenfahrzeuge Vorrang vor jedem anderen Verkehr haben, sind rechts neben der Straße (Fahrbahn) Warnkreuze (Bild 4 e) aufge-

Abschn. A Ia Abs. 1 Nr. 2i: Eingef. durch Art. 3 Nr. 15 V v. 7. 7. 1960 I 485
 Abschn. A Ia Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 15 V v. 7. 7. 1960 I 485
 Abschn. A Ia Abs. 3 Satz 5: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 15 V v. 7. 7. 1960 I 485

stellt; als weitere Warnzeichen sind rechts und links neben der Straße (Fahrbahn) die dreieckigen Warnzeichen (Bild 5 oder 6) und je drei Merktafeln (Baken; Bilder 7 bis 10) aufgestellt. Die dreieckigen Warnzeichen sind auf den Baken angebracht, die etwa 240 Meter von dem Bahnübergang entfernt sind und drei schräge, rote Streifen auf weißem, schwarz umrandetem Feld tragen. In einer Entfernung von etwa 160 Metern und etwa 80 Metern vor dem Bahnübergang stehen rechts und links von der Straße Baken mit zwei bzw. einem schrägen, roten Streifen auf weißem, schwarz umrandetem Feld. Die schrägen Streifen bestehen aus rückstrahlendem, rotem Glas oder aus roten Reflexstoffen und steigen in einem Winkel von 30 Grad zur Waagerechten nach außen, von der Straße aus gesehen. ... Müssen nach den örtlichen Verhältnissen die Baken in erheblich anderen Abständen als 240, 160 und 80 Metern von dem Bahnübergang aufgestellt werden, so ist der Abstand in Metern oberhalb der Schrägstreifen in schwarzen Ziffern angeben.

b) Gebots- und Verbotsschilder*

(1) Behördliche Gebote und Verbote sind durch Scheiben oder Tafeln oder durch Markierungen auf der Fahrbahn erlassen (Bilder 11 bis 31 b). Bei Verboten oder Geboten (z. B. Parkverbot, Haltverbot) für längere Straßenstrecken können Anfang und Ende der Strecke durch rechteckige, weiße Schilder mit schwarzem Rand von 200 Millimeter Höhe und 400 Millimeter Länge mit der schwarzen Aufschrift „Anfang“ oder „Ende“ gekennzeichnet sein, die unter den Verbotsschildern angebracht sind. Bei den im Verlauf der Verbotsstrecke angebrachten Schildern ist eine rechteckige, weiße Tafel von 200 Millimeter Höhe und 600 Millimeter Länge dicht unter dem Verbotsschilder so befestigt, daß sie parallel zur Fahrtrichtung steht; auf dieser Tafel ist das Verbotsschilder nochmals abgebildet, rechts und links davon je ein schwarzer Pfeil, dessen Spitzen nach beiden Seiten weisen. Anfang und Ende der Park- oder Haltverbotsstrecke können auch durch Pfeile im Mittelfeld der Scheiben angezeigt sein. Anfang und Ende der durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Parkverbotsstrecken sind nicht durch Zusatztafeln oder Pfeile kenntlich zu machen, wenn sich an die durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Verbotsstrecken Straßenstellen anschließen, auf denen das Parken auf Grund der Bestimmungen des § 16 allgemein verboten ist.

(2) Allgemeine Ergänzungen oder Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von den Geboten oder Verboten sind auf einer rechteckigen weißen Zusatztafel mit schwarzem Rand dicht unter dem Verkehrszeichen angegeben. Verkehrsgebote oder Verkehrsverbote können, jedoch nicht mehr als zwei, auf einer Scheibe vereinigt sein; in diesem Fall ist das eine Gebot oder Verbot von dem anderen durch einen roten bzw. weißen Streifen getrennt; richten sich die Verkehrsgebote oder Verkehrsverbote an nichtmoto-

risierte Verkehrsteilnehmer, dürfen mehr als zwei Gebote oder Verbote auf einer Scheibe vereinigt sein. Die Tafeln und Markierungen bezeichnen:

1. **Das Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art:**
eine Scheibe mit rundem, weißem Mittelfeld (Bild 11);
2. **das Verbot einer Fahrtrichtung oder einer Einfahrt:**
eine rote Scheibe mit waagrechttem, weißem Streifen (Bild 12);
3. **das Verkehrsverbot für einzelne Verkehrsarten:**
schwarze Sinnbilder des Kraftwagens, des Lastkraftwagens — unter das Verkehrsverbot für Lastkraftwagen fallen auch Zugmaschinen (auch mit Anhängern) und Züge —, des Krafttrades oder des Fahrrades (Bilder 13 bis 16 a), für andere Verkehrsarten und besondere Verkehrsmittel (z. B. Pferdefuhrwerke, Lastzüge) das Verkehrszeichen Bild 11 mit einem geeigneten Sinnbild; gilt das Verbot nur sonn- und feiertags, so sind die Sinnbilder nur durch schwarze Umrißlinien dargestellt (Bilder 15 bis 16 a);
- 3 a. **das Gebot für Radfahrer, Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen:**
eine blaue Scheibe mit einem weißen Sinnbild des Fahrrades (Bild 17);
- 3 b. **das Gebot für Reiter, Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen:**
eine blaue Scheibe mit einem weißen Sinnbild des Reiters (Bild 17 a);
- 3 c. **das Gebot für Fußgänger, Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen:**
eine blaue Scheibe mit einem weißen Sinnbild des Fußgängers (Bild 17 b);
- 3 d. **das Gebot für Kraftfahrzeuge, Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen:**
eine blaue Scheibe mit einem weißen Sinnbild des Kraftwagens (Bild 17 c);
4. **ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht (tatsächlich vorhandenes Gewicht des einzelnen Fahrzeugs; bei Sattelkraftfahrzeugen gilt die Beschränkung je für die Sattelzugmaschine einschließlich der tatsächlich vorhandenen Sattelast und für die tatsächlich vorhandene Achslast des Sattelanhängers) eine bestimmte Grenze überschreitet:**
die Zahl, die die Gewichtsgrenze in Tonnen angibt, auf der Scheibe zu Buchstabe b Nr. 1 (Bild 18);

Abschn. A 1 b Abs. 2 Nr. 6 c: Eingef. durch Art. 3 Nr. 16 V v. 7. 7. 1960
1 485

- 4a. **ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Achslast (tatsächlich vorhandene Achslast) eine bestimmte Grenze überschreitet:**
 die Zahl, die die Grenze der Achslast in Tonnen angibt, mit einem Pfeil, der auf das Sinnbild einer Achse weist, auf der Scheibe zu Buchstabe b Nr. 1 (Bild 18 a);
5. **ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, deren Breite oder Höhe einschließlich Ladung eine bestimmte Grenze überschreitet:**
 die Zahl, welche die Breite oder Höhe in Metern angibt, zwischen zwei schwarzen Keilspitzen rechts und links bzw. oben und unten auf der Scheibe zu Buchstabe b Nr. 1 (Bilder 19 und 20);
6. **ein Verbot von Geschwindigkeiten über einer bestimmten Grenze:**
 die Zahl, die diese Grenze in Kilometern je Stunde ausdrückt, auf der Scheibe zu Buchstabe b Nr. 1 (Bild 21);
- 6a. **das Zeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“:**
 weiße Scheibe mit schwarzem schrägen Querbalken (Bild 21 a);
- 6b. **das Überholverbot für Kraftfahrzeuge untereinander:**
 eine Scheibe mit rundem, weißem Mittelfeld, die auf der rechten Hälfte das schwarze und auf der linken Hälfte das rote Sinnbild der Rückseite eines Kraftwagens zeigt (Bild 21 b). Dieses Verkehrszeichen bedeutet, daß Kraftfahrzeuge andere Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern (auch Krafträder mit Beiwagen) nicht überholen dürfen;
- 6c. **das Verbot der Durchfahrt bei Gegenverkehr:**
 eine Scheibe mit rundem, weißem Mittelfeld, die auf der rechten Hälfte einen roten, nach oben gerichteten und auf der linken Hälfte einen schwarzen, nach unten gerichteten Pfeil zeigt (Bild 21 c). Dieses Verkehrszeichen bedeutet, daß dem Gegenverkehr das Vorrecht eingeräumt ist;
7. **das Haltverbot (nicht Parkverbot, sondern Verbot jedes Haltens auch nur für kurze Zeit zu einem Verkehrszweck):**
 eine Scheibe mit blauem, rundem Mittelfeld und rotem Querstreifen von rechts unten nach links oben (Bild 22);
8. **das Parkverbot (Verbot des Aufstellens von Fahrzeugen, soweit es nicht nur zum Ein- oder Aussteigen und Be- oder Entladen geschieht):**
 eine Scheibe mit rundem, weißem Mittelfeld, das den Buchstaben „P“ in schwarzer Farbe trägt und von rechts unten nach links oben durch einen roten Querstreifen durchstrichen ist (Bild 23);
9. **die vorgeschriebene Vorbeifahrt:**
 runde, blaue Scheiben mit weißen Pfeilen (Bilder 24 und 24 a);
- 9a. **die vorgeschriebene Fahrtrichtung:**
 runde, blaue Scheiben mit weißen Pfeilen (Bilder 24 b bis 27 b) oder — in Einbahnstraßen immer — ein pfeilförmiges, rotgerändertes, weißes Schild (Bild 28);
10. **das Gebot des Anhaltens an einer Zollstelle:**
 eine Scheibe mit rundem, weißem Mittelfeld, das einen waagerechten, schwarzen Streifen trägt; über dem Streifen ist an deutschen Zollstellen das Wort „Zoll“ in schwarzer Schrift angebracht (Bild 29);
11. **das Gebot: „Vorfahrt achten!“:**
 ein auf der Spitze stehendes, gleichseitiges Dreieck (Bild 30);
- 11a. **das Gebot: „Halt! Vorfahrt achten!“:**
 ein auf der Spitze stehendes, gleichseitiges Dreieck mit rotem Rand, das im blauen Mittelfeld die weiße Aufschrift „Halt“ trägt (Bild 30 a). Dieses Verkehrszeichen bedeutet ein unbedingtes Haltgebot. Es soll dazu zwingen, die Verkehrslage in Ruhe zu beurteilen. Es muß dort gehalten werden, wo die Vorfahrtstraße zu übersehen ist;
12. **einen Droschkenplatz (Halteplatz für Droschken, Parkverbot für alle übrigen Fahrzeuge):**
 ein blaues Rechteck, das in der Mitte die Scheibe „Parkverbot“ zeigt; über der Scheibe ist in weißer Schrift die Bezeichnung „Droschkenplatz“, unter der Scheibe die vorgesehene Anzahl der Droschken angegeben; zeitliche Beschränkungen des Parkverbots sind in weißer Schrift auf dem roten Rand der Scheibe bezeichnet (Bild 31);
13. **das Gebot: „Hier halten!“:**
 eine weiße nicht unterbrochene Linie quer über die Fahrbahn (Bild 30 b). Die Haltlinie hat eine Breite von 50 Zentimetern; sie kann auch durch eine Nagelreihe dargestellt werden, bei der die Nägel einen gleichmäßigen Abstand von nicht mehr als 25 Zentimetern haben; sie können weiß rückstrahlende Wirkung haben. Die weiße Haltlinie zeigt die Stelle an, wo der Verkehr halten muß, wenn durch eine allgemeine Verkehrsregelung nach § 2 „Halt“ geboten wird;
- 13a. **Fußgängerüberwege mit Vorrang:**
 auf die Fahrbahn im Abstand von je 50 Zentimetern in Längsrichtung gezogene weiße Streifen von je 50 Zentimetern Breite und mindestens 1,5 Metern Länge; jeweils in Fahrtrichtung gesehen sind rechts unmittelbar vor den

Markierungen Kugellampen für hellgelbes Blinklicht mit einem Durchmesser von 30 Zentimetern auf runden Pfosten mit einer Höhe von 2,1 Metern und einer Stärke von 7,6 Zentimetern angebracht. Die Pfosten haben abwechselnd schwarze und weiße Streifen in einer Breite von etwa 30 Zentimetern (Bild 30 c). Wird der Fußgängerüberweg durch eine Verkehrsinsel oder durch einen Fahrbahnteiler unterbrochen, so sind auch hier Blinkleuchten angebracht; ihre Pfosten sind 3 Meter hoch;

14. die Begrenzung der Fahrbahn:

- a. eine weiße nicht unterbrochene Linie auf der Fahrbahn (Bild 31 a). Die Linie hat eine Breite von 10 bis 15 Zentimetern; sie kann auch durch eine Nagelreihe dargestellt werden, bei der wenigstens drei Nägel auf den laufenden Meter anzubringen sind; diese können weiß rückstrahlende Wirkung haben. Die weiße nicht unterbrochene Linie darf weder überfahren noch mit den Rädern berührt werden, außer wenn dies am Straßenrand zum Zweck des Haltens oder des Parkens an erlaubter Stelle auf der vorschriftsmäßigen Fahrbahnseite geschieht;
- b. eine weiße nicht unterbrochene Linie auf der Fahrbahn neben einer weißen unterbrochenen Linie (Bild 31 b); sie darf nur von der Seite überfahren oder mit den Rädern berührt werden, auf der die unterbrochene Linie angebracht ist.

c) Hinweiszeichen*

Als Hinweiszeichen werden rechteckige Tafeln oder Markierungen auf der Fahrbahn verwendet. Die Tafeln und Markierungen bezeichnen:

1. Parkplätze:

eine blaue Tafel mit weißem „P“; Beschränkungen der Parkerlaubnis (z. B. auf eine bestimmte Dauer oder auf bestimmte Fahrzeugarten) können durch Aufschrift auf einer weißen Zusatztafel mit schwarzem Rand angeordnet werden; Kennzeichnung von Parkplätzen für längere Straßenstrecken wie zu A 1 b; die Aufstellung der Fahrzeuge kann durch weiße Markierung festgelegt werden; diese Anordnungen sind ebenso zu befolgen wie die Gebote und Verbote nach A 1 b;

2. Hinweise auf die nötige Vorsicht (Vorsichtzeichen) wegen Gefahren durch den Verkehr (nicht für den Verkehr wie bei Warnungstafeln):

gleichseitiges, weißes Dreieck auf einem blauen Rechteck (Bild 33); in weißer Schrift kann der Grund der Mahnung zur Vorsicht

unter dem Dreieck bezeichnet sein, das in diesem Fall an den oberen Rand der Tafel herangerückt ist;

3. Hilfsposten, die von einer amtlich anerkannten Vereinigung (z. B. dem Roten Kreuz) eingerichtet sind:

Sinnbild (z. B. Rotes Kreuz) im weißen Mittelfeld eines blauen Rechtecks (Bild 34). Zur leichteren Auffindung des Hilfspostens kann das Zeichen mit einem weißen Pfeil versehen sein oder nähere Angaben in weißer Schrift enthalten;

3a. Hinweis auf eine in der Nähe liegende Werkstätte für Fahrzeuge (Pannenhilfe), eine Fernsprechstelle oder eine Tankstelle:

Sinnbild eines Schraubenschlüssels, eines Telefonhörers oder einer Zapfsäule im weißen Mittelfeld eines blauen Rechtecks (Bilder 34 a, 34 b und 34 c); Nummer 3 letzter Satz gilt entsprechend;

3b. Hinweis auf die Wartepflicht des Gegenverkehrs:

ein blaues Rechteck, das auf der rechten Hälfte einen weißen, nach oben gerichteten und auf der linken Hälfte einen roten, nach unten gerichteten Pfeil zeigt (Bild 33 a);

4. Laternen, die nicht die ganze Nacht über brennen,

sind zum Hinweis darauf, daß in ihrem Lichtkreis Fahrzeuge nicht ohne Eigenbeleuchtung über Nacht aufgestellt werden dürfen, innerhalb geschlossener Ortschaften durch einen roten Streifen mit weißer Einfassung gekennzeichnet (Bilder 35 und 36);

4a. eine weiße unterbrochene Linie auf der Fahrbahn (Bild 36 a).

Außerhalb der Bundesautobahnen muß die Unterbrechung mindestens so lang sein wie der Strich; die Summe der Länge eines Strichs und einer Unterbrechung darf nicht größer als 20 Meter sein; der Strich hat eine Breite von 10 bis 15 Zentimetern. Jeder Strich kann auch durch eine Gruppe von Nägeln dargestellt werden, bei der jede Gruppe mindestens aus sechs Nägeln besteht und bei der auf den laufenden Meter wenigstens drei Nägel anzubringen sind; die Nägel können weiß rückstrahlende Wirkung haben. Die unterbrochene Linie ist eine Leitlinie; sie darf überfahren werden, wenn es ohne Gefährdung des Verkehrs geschehen kann;

4b. weiße Pfeile auf der Fahrbahn (Bild 36 b).

Weißer Pfeile auf der Fahrbahn dienen zur Ankündigung oder Kennzeichnung von Fahrspuren, die für links abbiegenden, rechts abbiegenden oder geradeaus fahrenden Verkehr bestimmt sind;

5. Ortstafeln:

rechteckige, gelbe Tafeln mit schwarzem Rand und schwarzer Aufschrift; auf der Vorderseite Name des Orts (auch Ortsteils) und der zuständigen Verwaltungsbezirke,

Abschn. A 1 c Nr. 3 b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 17 V v. 7. 7. 1960 I 485
Abschn. A 1 c Nr. 7 Kursivdruck: Druckfehler, muß heißen „landschaftlichen“, vgl. F v. 13. 11. 1937 I 1139
Abschn. A 1 c Nr. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 29. 12. 1960, 1961 I 8

auf der Rückseite, dem Ortsinnern zugekehrt, bei Bundesstraßen die Bundesstraßennummer und der Name des nächsten verkehrswichtigen Orts (Nahziel) an der Straße, der sich unabhängig von Zuständigkeitsgrenzen bis zur Erreichung dieses Orts auf allen weiteren Ortstafeln wiederholt, bei anderen befestigten Straßen den Namen des nächsten Orts an der Straße. Bei allen Ortsangaben ist die Entfernung bis zur Ortsmitte anzugeben (Bilder 37 und 38). Als Verwaltungsbezirk ist gegebenenfalls auch der Zollgrenzbezirk anzugeben; die Angabe der zuständigen höheren Verwaltungsbezirke kann unterbleiben, wo sie nicht zur Vermeidung einer Verwechslung nötig ist; die Angabe der Verwaltungsbezirke hat zu unterbleiben, wo der Name des Orts und des Verwaltungsbezirks (z. B. eines Stadtkreises) gleich lauten. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Orten gleichen oder gleichklingenden Namens können (entsprechend den Ortsbezeichnungen der Deutschen Bundespost) eingeklammerte Fluß- oder Gebirgsnamen oder andere landschaftliche Bezeichnungen zugesetzt werden, z. B. Landsberg (Lech), Villingen (Schwarzwald), Mühlhausen (Thüringen). Zusätze zu den Ortsnamen aus Werbegründen sind unzulässig;

6. Wegweiser:

rechteckige, gelbe Tafeln mit schwarzem Rand und schwarzer Aufschrift, die an der Schmalseite, die sich der gewiesenen Richtung zukehrt, zu einem Winkel von 60 Grad zugespitzt sind (Bilder 41 und 42). Bei Wegen, die für Kraftfahrzeuge ungeeignet sind, fällt der schwarze Rand auf der Wegweisertafel fort (Bild 43). Die Aufschrift gibt an:

- a) bei Bundesstraßen den Namen eines allgemein bekannten Orts, aus dem der Verlauf der Straße hervorgeht (Fernziel), und den Namen des nächsten verkehrswichtigen Orts an der Straße (Nahziel). Fernziel und Nahziel müssen sich auf allen weiteren Wegweisern bis zum Erreichen der angegebenen Orte wiederholen. Die Nahziele müssen ferner mit den Ortsangaben auf der Rückseite etwaiger Ortstafeln übereinstimmen. In der Regel sollen nur Orte gewählt werden, deren Namen in dem amtlichen Kartenwerk „Übersichtskarte von Mitteleuropa 1:300 000“ in stehender römischer Schrift bezeichnet sind;
- b) bei anderen befestigten Straßen als Fernziel den nächsten verkehrswichtigen Ort und als Nahziel den nächsten Ort an der Straße;
- c) bei Wegen, die für Kraftfahrzeuge ungeeignet sind, nur den Namen des nächsten Orts.

Im Fall zu c kann, sonst muß die Angabe der Entfernung in vollen Kilometern bis zur Mitte des genannten Orts angegeben sein;

an Stelle eines größeren Orts kann der Name eines räumlich selbständigen Ortsteils genannt werden. Bei der Beschriftung ist zur Vermeidung von Mißverständnissen das Wort „über“ vor dem Namen eines Orts, der an der Straße zu dem vom Wegweiser an erster Stelle angegebenen Ort liegt, nur zu gebrauchen, wenn hinter beiden Namen keine Entfernungsangaben folgen. Bei Entfernungsangaben auf Wegweisern ist die Zahl, welche die Entfernung in Kilometern angibt, von der dahinterstehenden Abkürzung „km“ durch Vergrößerung des Zwischenraums zwischen Zahlen und Buchstaben und durch Verkleinerung der Buchstaben gegenüber den Zahlen deutlich zu trennen. Bei Bundesstraßen kann die Nummer auch auf dem der Spitze abgekehrten Ende der Wegweisertafel, durch einen senkrechten, schwarzen Strich von den übrigen Angaben getrennt, stehen (Bild 41). Mehrere Wegweiser übereinander sollen mit 50 Millimeter Abstand angebracht werden. Für Bundesstraßen ist dabei die Nummer stets auf der zugehörigen Wegweisertafel angeben. Nummern von Bundesstraßen (Bild 44) können auch ohne Verbindung mit einer Ortsbezeichnung angebracht werden.

6a. Wegweiser zur Bundesautobahn:

rechteckige, blaue Tafeln mit weißem Rand und der weißen Aufschrift: „Autobahn“ — gegebenenfalls mit Angabe eines Fernziels —, die an der Schmalseite, die sich der gewiesenen Richtung zukehrt, zu einem Winkel von 60 Grad zugespitzt sind (Bild 45).

6b. Wegweiser für Lastkraftwagenverkehr:

rechteckige, gelbe Tafeln mit schwarzem Rand und schwarzem Sinnbild des Lastkraftwagens, die an der Schmalseite, die sich der gewiesenen Richtung zukehrt, zu einem Winkel von 60 Grad zugespitzt sind (Bild 45 a).

7. Vorwegweiser:

rechteckige, gelbe Tafeln mit schwarzem Rand, auf denen die Straßen durch starke, schwarze Striche mit Pfeilspitzen dargestellt sind; über der Pfeilspitze oder längs des schwarzen Strichs ist in schwarzer Schrift der Name des Orts, zu dem die Straße führt (Fernziel), und an den Strichen, die Bundesstraßen bezeichnen, die Bundesstraßennummer anzugeben (Bilder 46 bis 51). Zusätze zu Ortsnamen aus Werbegründen sind unzulässig. Schrift und Farbe richten sich nach den Bestimmungen unter II Abs. 2 und 3; die starken, schwarzen Striche zur Darstellung der Straßen sollen 100 Millimeter für Bundesstraßen, 50 Millimeter für andere Straßen breit sein. Bei Bundesstraßen, die wegen ihrer besonderen örtlichen oder *landwirtschaftlichen* Eigenart im ganzen Straßenverlauf oder auf Teilstrecken neben der Bezifferung im Straßennetz Eigenamen führen (z. B. Bergstraße, Weinstraße,

Ruhrschnellweg), kann dieser Eigenname oder eine abgekürzte Bezeichnung für denselben auf die Wegweiser und Vorwegweiser aufgenommen werden.

7 a. Vorwegweiser für Lastkraftwagenverkehr:

rechteckige, gelbe Tafeln mit schwarzem Rand, schwarzem Sinnbild des Lastkraftwagens und schwarzem Pfeil, der die Richtung der Straße für Lastkraftwagenverkehr anzeigt (Bilder 51 a und 51 b).

8. eine abknickende Vorfahrtrichtung:

Weißer Zusatztafeln mit schwarzem Rand, auf denen den Fahrzeugführern, die sich der Kreuzung oder Einmündung nähern, der Verlauf des bevorrechtigten Straßenzuges durch einen starken schwarzen Strich und der Verlauf der Straßen mit Wartepflicht durch schmale schwarze Striche angezeigt werden. Das Bild 52 a ist ein Muster. Von den Maßen der Zusatztafeln kann abgewichen werden; die Erkennbarkeit muß gewährleistet bleiben.

II. Beschaffenheit *

(1) **Formen und Maße** der Verkehrszeichen müssen den Mustern (Abschnitt C) entsprechen. Von mehreren angegebenen Maßen können die kleineren innerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden. In Ausnahmefällen können Übergrößen verwendet werden, wenn dies an wichtigen Straßenpunkten zur besseren Sichtbarkeit aus größerer Entfernung zweckmäßig ist. Die Verkehrszeichen nach den Bildern 11 und 12 können zylindrisch gewölbt sein. Im übrigen sind kleine Abweichungen von den Maßen, die keine auffällige Veränderung des Schildes bewirken, bei allen Verkehrszeichen aus besonderen Gründen zulässig. Verkehrszeichen, bei denen lediglich die Abmessung und die Farbe des Randes nicht mehr den geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

(2) **Schrift** auf Verkehrszeichen ist nach den Normen des Deutschen Normenausschusses als gerade Blockschrift auszuführen. Maßgebend ist das Normblatt DIN Vornorm 1451. Bei der genormten Schrift beträgt die Höhe der kleinen Buchstaben $\frac{5}{7}$, die Strichstärke $\frac{1}{7}$ der Höhe der großen Buchstaben. Zahlen haben die Höhe der großen Buchstaben. Die großen Buchstaben sollen nicht unter 50 Millimeter hoch sein; entsprechend sind dann die kleinen Buchstaben nicht unter 35 Millimeter hoch; die Strichstärke beträgt wenigstens 7 Millimeter. Ausnahmen von diesen Normen sind auf den Mustern (Abschnitt C) besonders bestimmt.

(3) **Farben** der Verkehrszeichen müssen dem RAL-Farbtönenregister 840 R entsprechen. Als Farbtöne werden bestimmt: für rot 3000, für gelb 1007, für blau 5002, für schwarz 9005 und für weiß 9001. Pfosten (Ständer) von Verkehrszeichen sollen weiß, bei Ortstafeln und Wegweisern gelb sein.

(4) **Werkstoff und Anstrich** von Verkehrszeichen müssen licht- und wetterbeständig sein. Das Zeichen „Halt! Vorfahrt achten!“ (Bild 30 a) muß entweder

von innen oder von außen beleuchtet sein oder rückstrahlende Wirkung haben; bei rückstrahlenden Zeichen sind der rote Rand und die Aufschrift „Halt“ mit Rückstrahlkörpern oder Reflexstoffen zu besetzen. Im übrigen sind für alle Verkehrszeichen rückstrahlende, leuchtende oder beleuchtete Schilder zulässig; insbesondere für Warnzeichen (Bilder 1 bis 10) ist diese Ausführung erwünscht.

III. Aufstellung und Anbringung

(1) Verkehrszeichen sind in etwa rechtem Winkel zur Verkehrsrichtung auf der rechten Seite der Straße anzubringen, soweit nicht besondere Gründe eine andere Anbringung erfordern. Verkehrszeichen, insbesondere die nach Bild 21 b, Bild 30 und Bild 30 a, sind, wo nötig, auf beiden Seiten der Straße anzubringen. Werden die Verkehrszeichen Bild 2 f und Bild 4 a auf beiden Seiten der Straße angebracht, so kann das Symbol auf dem auf der linken Seite angebrachten Verkehrszeichen spiegelbildlich wiedergegeben werden. Sollen die Verkehrszeichen für eine größere Strecke gelten (z. B. das Verbot der Überschreitung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten, Bild 21), so sind sie in der Regel in angemessenen Abständen zu wiederholen. Kann das Ende des Geltungsbereichs von Verkehrszeichen nicht aus den örtlichen Verhältnissen entnommen werden, so ist das Ende kenntlich zu machen. Wenn in Einbahnstraßen das Parken zu beiden Seiten der Fahrbahn untersagt werden soll, bedarf es der Aufstellung von Parkverbotstafeln auf beiden Seiten der Fahrbahn.

(2) Die Anbringung muß durch festen Einbau erfolgen, soweit Verkehrszeichen nicht nur vorübergehend aufgestellt werden. Verkehrszeichen sind gut sichtbar anzubringen; bei Anbringung über der Fahrbahn soll die Unterkante von Schildern nicht mehr als 4,50 Meter und nicht weniger als 4,20 Meter vom Boden entfernt sein; bei Anbringung neben der Fahrbahn soll die Unterkante von Schildern nicht mehr als 2,20 Meter und außerhalb von Ortschaften nicht weniger als 0,60 Meter vom Boden entfernt sein.

(3) **Warnzeichen** sind nur an wirklich gefährlichen Stellen, innerhalb geschlossener Ortschaften nur an besonders gefährlichen Stellen, deren Gefährlichkeit schwer erkennbar ist, aufzustellen. An höhen gleichen Kreuzungen zwischen Straßen mit einem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr und vorrangberechtigten Schienenbahnen sollen Warnzeichen immer aufgestellt werden. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Entfernung der Warnzeichen von den durch sie gekennzeichneten Stellen regelmäßig kürzer als außerhalb zu bemessen. Hiernach sind die Tafeln im allgemeinen 150 bis 250 Meter vor der durch sie angezeigten Gefahrstelle anzubringen; ist ausnahmsweise ein Warnzeichen in erheblich geringerer Entfernung von der Gefahrstelle aufgestellt, so ist diese Entfernung in Metern auf einer rechteckigen, weißen Tafel unter dem Warnzeichen in schwarzen Zahlen anzugeben. Muß ein Warnzeichen zur Einhaltung des nötigen Abstandes von der zu bezeichnenden Gefahrstelle (z. B. Bahnübergang) vor einer Weggabelung aufgestellt werden, so ist unter dem Zeichen eine weiße, recht-

Abschn. A II Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 18 V v. 7. 7. 1960 I 485

eckige Tafel mit einem schwarzen Pfeil angebracht, der in die Richtung der Gefahrstelle weist. Ist das Zeichen „Vorfahrt achten!“ (Bild 30) oder das Zeichen „Halt! Vorfahrt achten!“ (Bild 30 a) aufgestellt, so wird die Nähe einer Kreuzung nicht außerdem durch das Zeichen „Kreuzung“ (Bild 4) angezeigt. Das gleiche gilt in der Regel, wenn durch „Vorwegweiser“ (Bilder 46 bis 51) auf eine Kreuzung hingewiesen wird.

(4) **Warnzeichen für Bahnübergänge** in Verbindung mit Baken (Bilder 7 bis 10) sind nach den unter I a Abs. 3 gegebenen Vorschriften aufzustellen. Wo Baken wegen der geringen Verkehrsbedeutung der Straße nicht aufgestellt sind, werden die Warnzeichen nach Bild 5 oder 6 vor Bahnübergängen nach den Vorschriften unter III Abs. 1 bis 3 angebracht. Vor Bahnübergängen mit Halbschranken ist das Warnzeichen nach Bild 5 zu verwenden. Vor schienengleichen Übergängen, an denen es zur Verhütung von Zusammenstößen erforderlich erscheint, ist durch Aufstellung des Verbotsschildes Bild 21 eine Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometern je Stunde vorzuschreiben. Dies gilt vor allem für die technisch nicht gesicherten Bahnübergänge, vor denen Kraftfahrer nur eine begrenzte Sicht auf die Bahnstrecke haben und vor denen ihnen nach dem Erkennen des Schienenfahrzeugs kein hinreichender Anhalteweg zur Verfügung steht.

(4a) An der Einfahrt von Einbahnstraßen ist regelmäßig das Zeichen Bild 28 „Einbahnstraße“, an der Ausfahrt regelmäßig das Zeichen Bild 12 „Verbot einer Fahrtrichtung oder Einfahrt“ — wenn nötig auf beiden Seiten der Straße — anzubringen. Es empfiehlt sich, auch im Verlauf der Einbahnstraßen das Zeichen „Einbahnstraße“ anzubringen. Eine Zulassung des Straßenbahnverkehrs in beiden Richtungen auf Einbahnstraßen ist mit Sinn und Zweck dieser Straßen nicht zu vereinbaren. Wo solche Zustände nicht geändert werden können, ist auf den Gegenverkehr der Straßenbahnen durch besondere Zusatzschilder zu den Zeichen Bild 12 und Bild 28 hinzuweisen.

(5) **Vorfahrtregelnde Zeichen** (§ 13) sind:

1. das Bundesstraßen-Nummernschild (Bild 44, auch in der Ausführung des Bildes 41);
2. das Zeichen „Vorfahrtstraße“ (Bild 52);
3. das Zeichen „Vorfahrt achten!“ (Bild 30);
4. das Zeichen „Halt! Vorfahrt achten!“ (Bild 30 a);
5. das Zeichen „Kreisverkehr“ (Bild 27 b).

Auch innerhalb geschlossener Ortschaften ist als vorfahrtgewährendes Zeichen das Verkehrszeichen Bild 44 zu verwenden, wenn die am Kreuzungs- oder Einmündungsstück zu bevorrechtigende Richtung Teil einer Bundesstraße ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die vorfahrtgewährenden Verkehrszeichen in der Regel vor der Kreuzung oder Einmündung anzubringen. Außerhalb geschlossener Ortschaften genügt es, eine Straße als Vorfahrtstraße hin und wieder an Kreuzungen, Einmündungen oder in ihrem Verlauf durch ein Verkehrszeichen Bild 44 oder Bild 52 zu kennzeichnen. Die vorfahrtgewährenden Verkehrszeichen können jedoch auch in oder hinter den Kreuzungen oder

Einmündungen, z. B. an Wegweisern, angebracht werden, wenn dadurch die Vorfahrtstraße zugleich auch für die Benutzer der Nebenstraße kenntlich gemacht werden kann. Wo an einzelnen Kreuzungen oder Einmündungen von Vorfahrtstraßen mit nicht bevorrechtigten Straßen Zweifel entstehen können, welche Straße bevorrechtigt ist, ist durch ausreichende Kennzeichnung für die schnelle Orientierung der Verkehrsteilnehmer über die bestehende Verkehrsregelung zu sorgen; für Benutzer einmündender Straßen ist in der Regel die Wartepflicht anzuordnen. Die negative Kennzeichnung der Vorfahrt durch das Zeichen „Vorfahrt achten!“ (Bild 30) ist innerhalb geschlossener Ortschaften in der nicht vorfahrtberechtigten Straße etwa im rechten Winkel zur Verkehrsrichtung dicht vor der Kreuzung oder Einmündung aufzustellen; außerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen in einer Entfernung von nicht mehr als 150 Metern und nur dann aufzustellen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig ist, insbesondere wenn das Nummernschild der Bundesstraße von der Nebenstraße aus nicht deutlich wahrgenommen werden kann. An Kreuzungen oder Einmündungen zweier Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften hat die Straßenverkehrsbehörde zu entscheiden, auf welcher der beiden Straßen wegen ihrer geringeren Verkehrsbedeutung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit dem Verkehr die Vorfahrt zu nehmen ist. Wenn sich innerhalb geschlossener Ortschaften zwei Bundesstraßen kreuzen, hat die Straßenverkehrsbehörde zu entscheiden, ob und wo sie nach § 13 Abs. 3 dem Verkehr die Vorfahrt gewähren will. Das Zeichen „Halt! Vorfahrt achten!“ (Bild 30 a) ist vor der Kreuzung oder Einmündung anzubringen. Soweit nach den örtlichen Verhältnissen eine größere Entfernung geboten ist, ist die Entfernung bis zu den Schnittpunkten der Fahrbahnbegrenzungen auf einer Zusatztafel anzubringen.

(6) **Hinweiszeichen für „Hilfsposten“, „Pannenhilfe“, „Fernsprechstelle“ und „Tankstelle“** (Bilder 34 bis 34 c) dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn die Einrichtungen, auf die sie sich beziehen, nicht oder nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können. Wird auf die Einrichtungen mit Hilfe besonderer Auskunftsschilder hingewiesen, so sind die Hinweiszeichen vor diesen, sonst am Ort der Einrichtung oder in deren Nähe anzubringen.

(7) **Hinweiszeichen für Laternen**, die nicht die ganze Nacht über brennen (Bild 35), sind in Form eines rund um den Laternenpfahl laufenden Ringes in Höhe von 1,50 Meter bis 1,80 Meter anzubringen oder aufzumalen. Bei Laternen an Überspannungen ist ein dem Ring entsprechendes Schild (Bild 36) an geeigneten Stellen zu beiden Seiten der Straße (z. B. Hauswandungen, Gartenzäunen, vorhandenen oder besonders zu errichtenden Pfählen oder Masten) anzubringen. In dem roten Feld des Ringes oder Schildes kann der Zeitpunkt (24-Stunden-Berechnung) des Verlöschens der Laterne in weißer Schrift kenntlich gemacht werden.

(8) **Ortstafeln** (Bilder 37 und 38) sind nur an den Grenzen der geschlossenen Ortschaften aufzustellen. Bei Ortschaften, die keinen fest umrissenen Ortskern besitzen, sondern nur aus einzelnen, ver-

streut an oder in der Nähe der Landstraße liegenden Gehöften bestehen, ist die Anwendung der nur für geschlossene Ortschaften geltenden Bestimmungen in der Regel nicht erforderlich. Wenn gleichwohl die Angabe des Ortsnamens notwendig ist, sind gelbe Tafeln (Bild 38 a) anzubringen. Diese Tafeln können auch für Hinweise auf Flüsse (Bild 38 b) oder Sehenswürdigkeiten (Bild 38 c) verwendet werden.

(9) **Wegweiser** (Bilder 41 bis 43), welche die gerade Fortsetzung einer Straße anzeigen, sind so weit (um etwa 30 Grad) zur Straße einzudrehen, daß sie gut sichtbar sind. Zum Anzeigen jeder Richtung ist ein besonderes Schild anzubringen. Die Wegweiser an einer Straßenkreuzung sind nach Möglichkeit an einer Stelle so zu vereinigen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

(10) **Vorwegweiser** (Bilder 46 bis 51) sollen an Bundesstraßen in einer Entfernung von 150 bis (regelmäßig) 250 Metern vor verkehrswichtigen Abzweigungen, Kreuzungen oder Gabelungen von Straßen aufgestellt werden, innerhalb geschlossener Ortschaften jedoch nur, wo die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es dringend erfordern. Innerhalb geschlossener Ortschaften können die Entfernungen geringer sein. Das Warnzeichen „Kreuzung“ (Bild 4), falls ausnahmsweise notwendig, und das Gebotszeichen „Vorfahrt achten!“ (Bild 30) sind gegebenenfalls über den Vorwegweisern an den gleichen Pfosten anzubringen.

IV. Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen

(1) Unmittelbar vor und hinter Arbeitsstellen ist die Straße soweit wie nötig durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperrern. Die Sperrschranken sind vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, durch gelbes Licht ausreichend kenntlich zu machen. Wird die gesamte Breite der Fahrbahn gesperrt, so ist rotes Licht zu verwenden. Bei Sperrung einer Fahrspur müssen mindestens 3 gelbe und bei Sperrung einer ganzen Fahrbahn mindestens 5 rote Baulaternen angebracht werden; die roten Baulaternen dürfen nicht blinken. In der Nähe von Bahnanlagen ist eine Gefahr der Verwechslung mit Eisenbahnsignalen auszuschließen.

(2) Vor Arbeitsstellen auf nicht völlig für den Verkehr gesperrten Straßen ist das Warnzeichen „Baustelle“ (Bild 2 e) oder das Warnzeichen „Engpaß“ (Bild 2 c) aufzustellen. Ist ein Teil der Straße nicht gesperrt, so ist durch die Verkehrszeichen Bilder 24 oder 24 a über den Sperrschranken auf diesen Teil der Straße hinzuweisen, wenn nicht nur die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen gestattet ist. Nötigenfalls, insbesondere bei Ausschachtungen, ist die Arbeitsstelle gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße auch seitlich abzusperrern oder kenntlich zu machen.

(3) Wird die Straßendecke nicht in größerem Umfang aufgebrochen, so braucht die Arbeitsstelle nicht durch Schranken abgesperrt zu werden, wenn sie durch allgemeine Warnzeichen (Bild 1, jedoch genügt eine Seitenlänge von 300 bis 400 Millimeter),

vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, durch gelbe Lampen und Beleuchtung des allgemeinen Warnzeichens nach allen Seiten hin so gekennzeichnet wird, daß die Sicherheit des Verkehrs und der Arbeiter gewährleistet ist. Werden nur kleine Arbeiten ausgeführt, so genügt bei Tage ein vor die Arbeitsstelle gestelltes Fahrzeug mit einer roten Fahne oder eine ähnliche einfache Kennzeichnung. Bei Arbeiten auf Gehwegen kann von der Absperrung abgesehen werden, wenn keine Ausschachtungen von erheblicher Tiefe vorgenommen werden.

V. Verkehrsregelung bei halbseitigen Straßensperrungen

Bei vorübergehender halbseitiger Sperrung von Straßen infolge Bauarbeiten ist eine besondere Regelung des Fahrzeugverkehrs zu treffen, wenn es wegen der Stärke des Verkehrs oder der Unübersichtlichkeit der Wegstellen zur schnellen und reibungslosen Verkehrsabwicklung notwendig ist. Die Regelung kann in der Weise erfolgen, daß die Durchfahrt abwechselnd von der einen und der anderen Seite durch drehbare Scheibensignale (Bilder 53 und 54) freigegeben oder gesperrt wird. Die eine Seite der kreisrunden Scheibe ist einfarbig grün (Farbton 6001 des RAL-Farbtonregisters 840 R), die andere Seite trägt das Verbotsschild nach Bild 12 in einer der Scheibe entsprechenden Größe. Wo die Sichtverhältnisse es zulassen, genügt die Aufstellung eines Scheibensignals, sonst ist je ein Signal am Anfang und am Ende der Sperrstrecke erforderlich. Im letzteren Fall muß die Verständigung der beiden Bedienungsleute sichergestellt sein. Zur besseren Erkennbarkeit der Signalscheibe darf ihr Durchmesser abweichend von den sonst festgesetzten Maßen bis zu 800 Millimeter betragen. Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, sind die Signalscheiben durch gelbes oder weißes Licht zu beleuchten. Zur Verkehrsregelung bei halbseitigen Straßensperrungen können anstelle der Scheibensignale Farbzeichen nach Abschnitt B Abs. 1 verwendet werden.

VI. Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen

Die Straßensperrungen sind durch entsprechende Verbotsschilder (z. B. Bild 11 oder Bild 18) zu kennzeichnen. In kurzem Abstand vor der Abzweigung eines Umleitungswegs ist eine Tafel mit dem Umleitungsschema und der Angabe, für welchen Verkehr die Straße gesperrt ist (Bild 55), aufzustellen. Die Umleitung kann in geeigneter Weise vorangekündigt werden. An der Abzweigungsstelle ist ein Wegweiser mit der Aufschrift „Umleitung“ (Bild 56) anzubringen; er ist innerhalb der Umleitungsstrecke an allen Abzweigungen und Kreuzungen zu wiederholen. Ortsangaben an den Umleitungspfeilen sind notwendig, wenn sich zwei oder mehrere Umleitungsstrecken überschneiden. Die Ortsangabe ist auf ein gleich großes Pfeilschild zu schreiben und unter den Umleitungspfeil zu setzen. Die Oberkante der Umleitungswegweiser soll nicht mehr als 1 Meter vom Erdboden entfernt sein.

B. Verkehrseinrichtungen

(1) Zur Verkehrsregelung durch Farbzeichen können mit der Hand gesteuerte oder sich selbsttätig regelnde Lichtzeichen oder Formzeichen (Zeigerregler) verwendet werden. Werden Lichtzeichen verwendet, so soll bei der Regelung des Fahrzeugverkehrs die Farbfolge entweder auf Grün—Gelb—Rot—Grün oder auf Grün—Gelb—Rot—Rot und Gelb (gleichzeitig)—Grün beschränkt werden; Gelb muß vor Rot, braucht nicht vor Grün zu erscheinen. Die Lichter müssen übereinander angebracht sein; das rote Licht muß oben, das gelbe in der Mitte und das grüne unten sein; diese räumliche Anordnung muß auch eingehalten werden, wenn gelbes Licht mit dem roten allein verwendet wird. Werden Lichtzeichen nur für Fußgänger oder nur für Radfahrer gegeben, so muß mit dem Zeichen das Symbol des Fußgängers nach Bild 4a oder des Fahrrades nach Bild 17 erscheinen. Als Einrichtungen für Formzeichen (Zeigerregler) sind Anlagen anzusehen, bei denen im Uhrzeigersinn umlaufende weiße Zeiger durch ihre Stellung und durch das Hinweisen auf grüne und rote Ringflächen eines Zeigerblattes die

Phasen für die Zeichen „Straße frei“ (grün) und „Halt“ (rot) anzeigen und den Ablauf erkennen lassen.

(2) Zulässig sind auch lichttechnische Anlagen, die durch Fahrzeuge (z. B. mit Bodenschwellen) oder durch Fußgänger gesteuert werden. Der Verkehr kreuzender oder einbiegender Straßenbahnen kann durch besondere Straßenbahnphasen geregelt werden.

(3) Wo Schranken-, Seil- oder Kettenabsperrungen angebracht sind, haben sich die Fußgänger innerhalb der Absperrungen zu halten.

(4) Rot-weiß gestreifte Sperrschranken bedeuten Sperrung der Fahrbahn in der Breite der Sperrschranke. Rot-weiß gestreifte Absperrböcke oder Leitkegel dienen zur Kennzeichnung oder Absperrung von Arbeitsstellen. Die Sperrschranken und Absperrböcke können zu ihrer Verdeutlichung mit weiß-rot-weißen Warnflaggen versehen werden.

(5) Parkuhren müssen den Lauf und die Beendigung der Parkzeit anzeigen.

C. Abbildungen von Verkehrszeichen

Übersicht

I. Warnzeichen *

Bild 1	Allgemeine Gefahrstelle
Bild 2	Querrinne
Bild 2a	Schleudergefahr
Bild 2b	Gefährliches Gefälle
Bild 2c	Engpaß
Bild 2d	Bewegliche Brücke
Bild 2e	Baustelle
Bild 2f	Kinder
Bild 2g	Wildwechsel
Bild 2h	Tiere
Bild 2i	Gegenverkehr
Bild 3	Kurve
Bild 4	Kreuzung
Bild 4a	Fußgängerüberweg
Bild 4b	Skizze für die Markierung von Fußgängerüberwegen auf der Fahrbahn
Bild 4e	Warnkreuz für Bahnübergänge
Bilder 5 bis 10	Kennzeichen für Bahnübergänge in Schienenhöhe

II. Gebots- und Verbotsschilder *

Bild 11	Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art
Bild 12	Verbot einer Fahrtrichtung oder Einfahrt
Bild 13	Verkehrsverbot für Kraftwagen
Bild 13a	Verkehrsverbot für Lastkraftfahrzeuge über ein bestimmtes zulässiges Gesamtgewicht
Bild 14	Verkehrsverbot für Krafträder
Bild 14a	Verkehrsverbot für Fahrräder
Bild 15	Verkehrsverbot für Kraftwagen an Sonn- und Feiertagen
Bild 15a	Verkehrsverbot für Lastkraftfahrzeuge über ein bestimmtes zulässiges Gesamtgewicht an Sonn- und Feiertagen
Bild 16	Verkehrsverbot für Krafträder an Sonn- und Feiertagen
Bild 16a	Verkehrsverbot für Fahrräder an Sonn- und Feiertagen
Bild 17	Gebot für Radfahrer, Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen
Bild 17a	Gebot für Reiter, Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen

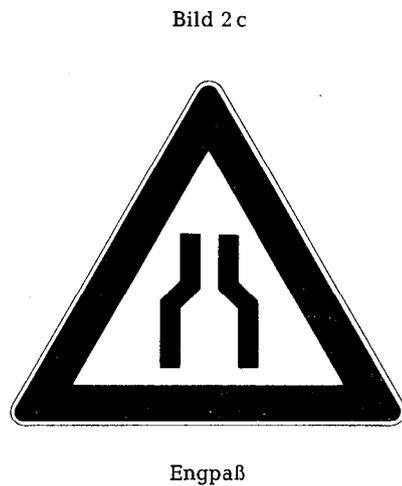
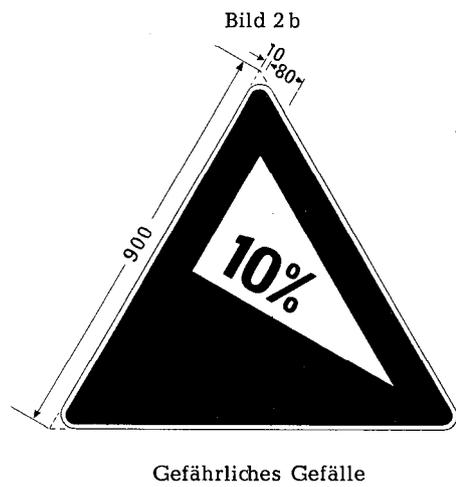
Abschn. C I: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 19 V v. 7. 7. 1960 I 485

Abschn. C II: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 20 V v. 7. 7. 1960 I 485

- | | | | |
|--------------------|---|---|---|
| Bild 17b | Gebot für Fußgänger, Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen | Bild 31 b | Skizze für eine weiße nicht unterbrochene Linie auf der Fahrbahn neben einer weißen unterbrochenen Linie |
| Bild 17c | Gebot für Kraftfahrzeuge, Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen | III. Hinweiszeichen * | |
| Bild 18 | Verkehrsverbot für Fahrzeuge über ein bestimmtes Gesamtgewicht | Bild 32 | Parkplatz |
| Bild 18a | Verkehrsverbot für Fahrzeuge über eine bestimmte Achslast | Bild 33 | Vorsichtszeichen |
| Bild 19 | Verkehrsverbot für Fahrzeuge über eine bestimmte Breite | Bild 33a | Gegenverkehr muß warten |
| Bild 20 | Verkehrsverbot für Fahrzeuge über eine bestimmte Höhe | Bild 34 | Hilfsposten |
| Bild 21 | Verbot der Überschreitung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten | Bild 34a | Pannenhilfe |
| Bild 21a | Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung | Bild 34b | Fernsprechstelle |
| Bild 21b | Überholverbot für Kraftfahrzeuge untereinander | Bild 34c | Tankstelle |
| Bild 21c | Verbot der Durchfahrt bei Gegenverkehr | Bilder 35 und 36 | Zeichen für Laternen, die nicht die ganze Nacht über brennen |
| Bild 22 | Haltverbot | Bild 36a | Skizze für eine weiße unterbrochene Linie auf der Fahrbahn |
| Bild 23 | Parkverbot | Bild 36b | Skizze für weiße Pfeile auf der Fahrbahn |
| Bild 24 | Rechts vorbeifahren | Bilder 37 und 38 | Ortstafel (Vorder- und Rückseite) |
| Bild 24a | Links vorbeifahren | Bilder 38a bis 38c | Tafel für abseits der Straße gelegene Orte, für Hinweise auf Flüsse und Sehenswürdigkeiten |
| Bilder 24b und 24c | Vorgeschriebene Fahrtrichtung: „Rechts“ | Bilder 39 und 40 | (weggefallen) |
| Bild 25 | Vorgeschriebene Fahrtrichtung: „Geradeaus“ | Bild 41 | Wegweiser für Bundesstraßen |
| Bilder 26 und 26a | Vorgeschriebene Fahrtrichtung: „Links“ | Bild 42 | Wegweiser für sonstige befestigte Straßen |
| Bild 26b | Vorgeschriebene Fahrtrichtung: „Rechts oder links“ | Bild 43 | Wegweiser für unbefestigte Straßen |
| Bild 27 | Vorgeschriebene Fahrtrichtung: „Rechts oder geradeaus“ | Bild 44 | Bundesstraßen-Nummernschild |
| Bild 27a | Vorgeschriebene Fahrtrichtung: „Links oder geradeaus“ | Bild 45 | Wegweiser zur Bundesautobahn |
| Bild 27b | Kreisverkehr; vorgeschriebene Fahrtrichtung: „Rechts“; alle Fahrzeuge im Kreis haben die Vorfahrt | Bild 45a | Wegweiser für Lastkraftwagenverkehr |
| Bild 28 | Einbahnstraße | Bilder 46 bis 51 | Vorwegweiser |
| Bild 29 | Haltzeichen an Zollstellen | Bilder 51a und 51b | Vorwegweiser für Lastkraftwagenverkehr |
| Bild 30 | Vorfahrt achten! | Bild 52 | Zeichen der Vorfahrtstraßen |
| Bild 30a | Halt! Vorfahrt achten! | Bild 52a | Zusatztafel zu den Verkehrszeichen nach Bild 30, 30a, 44 und 52 zur Kennzeichnung des bevorrechtigten Straßenzuges. |
| Bild 30b | Skizze für eine weiße Haltlinie quer über die Fahrbahn | IV. Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei Straßensperrungen | |
| Bild 30c | Fußgängerüberweg mit Vorrang | Bilder 53 und 54 | Signalscheiben auf Drehgestellen zur Verkehrsregelung bei halbseitigen Sperrungen |
| Bild 31 | Droschkenplatz | Bild 55 | Tafel für Umleitung des Verkehrs |
| Bild 31a | Skizze für eine weiße nicht unterbrochene Linie auf der Fahrbahn | Bild 56 | Wegweiser für Umleitungen |

I. Warnzeichen*

(Bilder 1 bis 10)



Maße in Millimeter

Anlage CI Bild 2 i: Eingef. durch Art. 3 Nr. 19 V v. 7. 7. 1960 I 485
 Anlage CI Bilder 4 c, 4 d, 4 f u. 4 g: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 19 V v. 7. 7. 1960 I 485
 Anlage CI Bild 4 e: Umbezeichnet durch Art. 3 Nr. 19 V v. 7. 7. 1960 I 485
 Anlage CI Bilder 7 bis 10: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 19 V v. 7. 7. 1960 I 485

Bild 2 e



Baustelle

Bild 2 f



Kinder

Bild 2 g



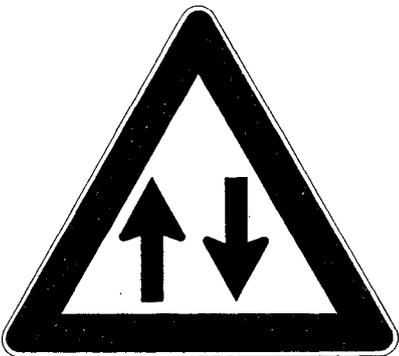
Wildwechsel

Bild 2 h



Tiere

Bild 2 i



Gegenverkehr

Bild 3



Kurve

Maße in Millimeter

Bild 4



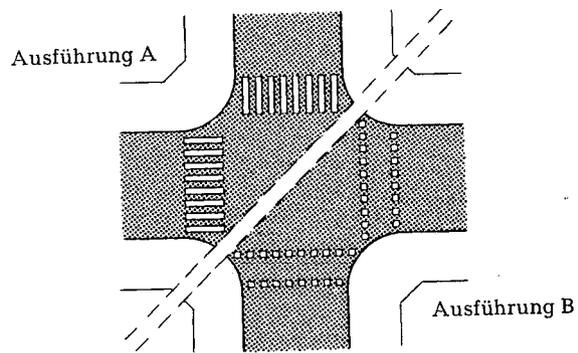
Kreuzung

Bild 4 a



Fußgängerüberweg

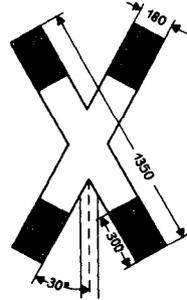
Bild 4 b



Skizze für die Markierung von Fußgängerüberwegen auf der Fahrbahn.

Kennzeichen für Bahnübergänge in Schienenhöhe
(Bilder 4 c bis 10)

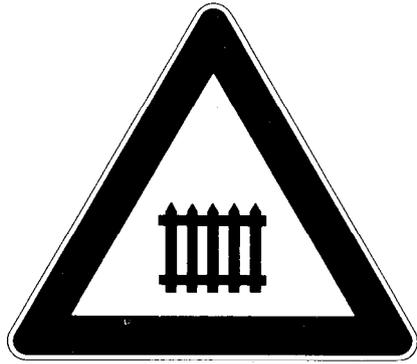
Bild 4 e



Warnkreuz für Bahnübergänge

Maße in Millimeter

Bild 5



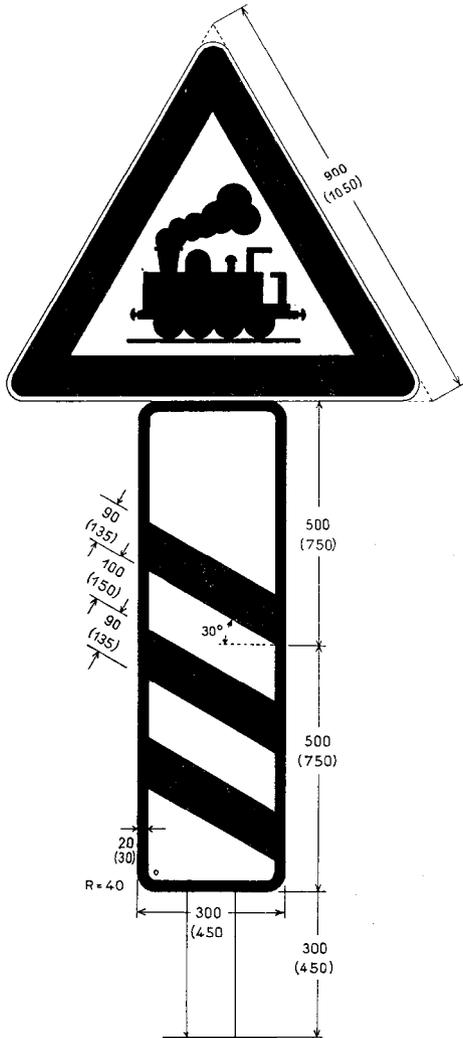
Beschränkter Bahnübergang

Bild 6



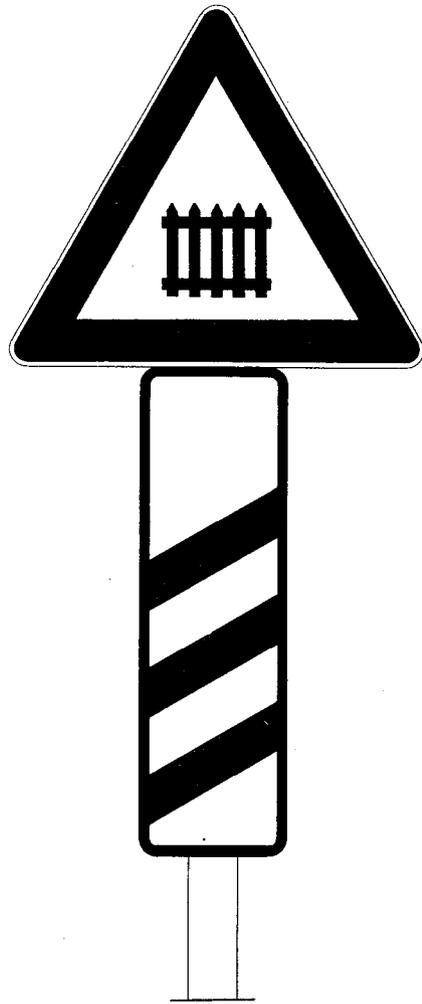
Unbeschränkter Bahnübergang

Bild 7



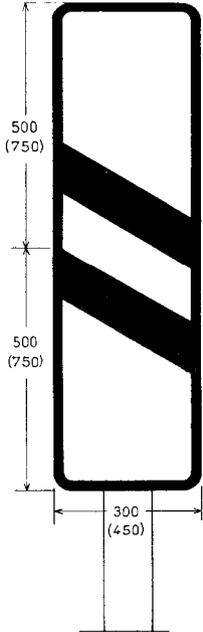
Dreistreifige Bake (links)
— vor unbeschränktem Übergang —

Bild 8



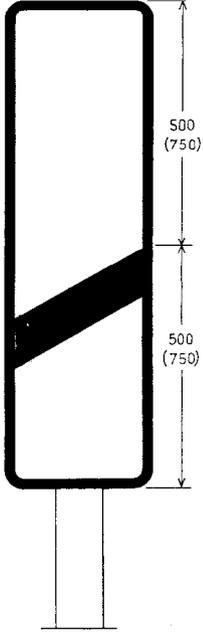
Dreistreifige Bake (rechts)
— vor beschränktem Übergang —

Bild 9



Zweistreifige Bake (links)

Bild 10



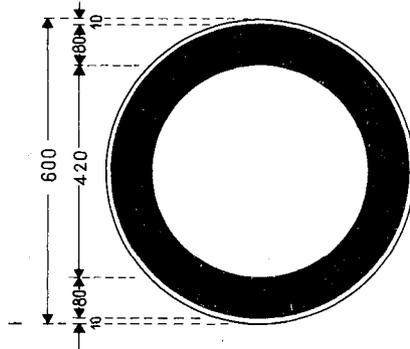
Einstreifige Bake (rechts)

Maße in Millimeter

II. Gebots- und Verbotsszeichen*

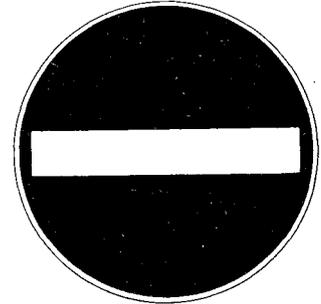
(Bilder 11 bis 31 b)

Bild 11



Verkehrsverbot
für Fahrzeuge aller Art

Bild 12



Verbot
einer Fahrtrichtung oder Einfahrt

Bild 13



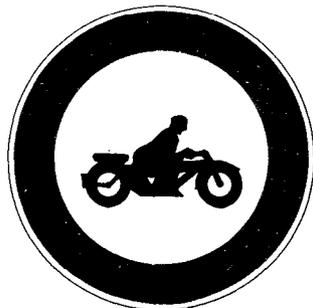
Verkehrsverbot für Kraftwagen

Bild 13 a



Verkehrsverbot
für Lastkraftfahrzeuge über ein be-
stimmtes zulässiges Gesamtgewicht
(z. B. 3,5 t, 6,5 t usw.)

Bild 14



Verkehrsverbot für Krafträder

Bild 14 a



Verkehrsverbot für Fahrräder

Maße in Millimeter

Bild 15



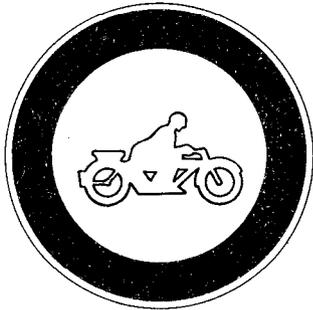
Verkehrsverbot für Kraftwagen
an Sonn- und Feiertagen

Bild 15 a



Verkehrsverbot für Lastkraftfahrzeuge
über ein bestimmtes zulässiges Ge-
samtgewicht an Sonn- und Feiertagen
(z. B. 3,5 t, 6,5 t usw.)

Bild 16



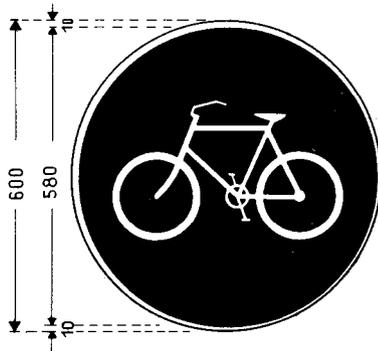
Verkehrsverbot für Krafträder
an Sonn- und Feiertagen

Bild 16 a



Verkehrsverbot für Fahrräder
an Sonn- und Feiertagen

Bild 17



Gebot für Radfahrer,
Verbot für alle anderen Verkehrs-
teilnehmer, den bezeichneten Weg
oder Straßenteil zu benutzen

Bild 17 a



Gebot für Reiter,
Verbot für alle anderen Verkehrs-
teilnehmer, den bezeichneten Weg
oder Straßenteil zu benutzen

Maße in Millimeter

Bild 17 b



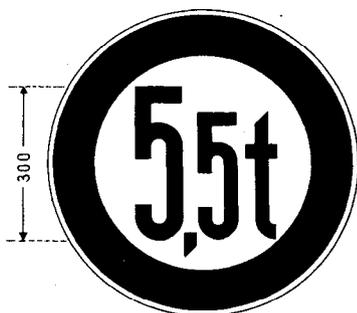
Gebot für Fußgänger,
Verbot für alle anderen Verkehrs-
teilnehmer, den bezeichneten Weg
oder Straßenteil zu benutzen

Bild 17 c



Gebot für Kraftfahrzeuge,
Verbot für alle anderen Verkehrs-
teilnehmer, den bezeichneten Weg
oder Straßenteil zu benutzen

Bild 18



Verkehrsverbot für Fahrzeuge
über ein bestimmtes Gesamtgewicht
(z. B. 5 t, 5,5 t usw.)

Bild 18 a



Verkehrsverbot für Fahrzeuge
über eine bestimmte Achslast
(z. B. 8 t, 9 t usw.)

Bild 19



Verkehrsverbot für Fahrzeuge
über eine bestimmte Breite
(z. B. 2 m, 2,25 m usw.)

Bild 20



Verkehrsverbot für Fahrzeuge
über eine bestimmte Höhe
(z. B. 3 m, 3,20 m usw.)

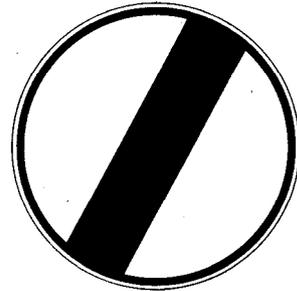
Maße in Millimeter

Bild 21



Verbot der Überschreitung
bestimmter Fahrgeschwindigkeiten
(z. B. 30 km, 40 km usw. je Stunde)

Bild 21 a



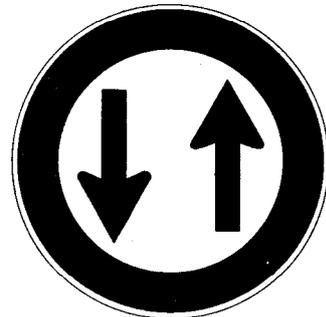
Ende der
Geschwindigkeitsbeschränkung

Bild 21 b



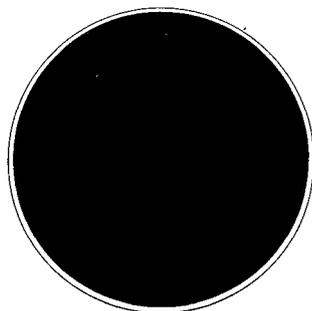
Überholverbot für Kraftfahrzeuge
untereinander

Bild 21 c



Verbot der Durchfahrt
bei Gegenverkehr

Bild 22



Haltverbot

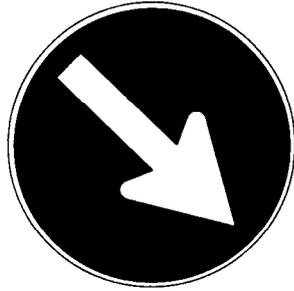
Bild 23



Parkverbot

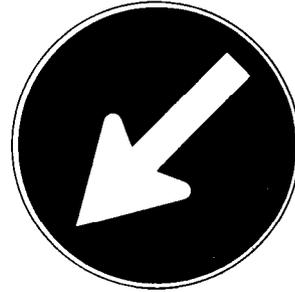
Maße in Millimeter

Bild 24



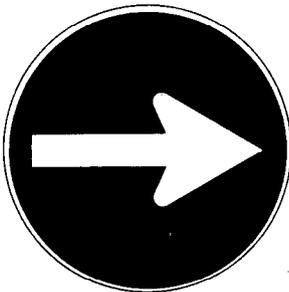
Rechts vorbeifahren

Bild 24 a



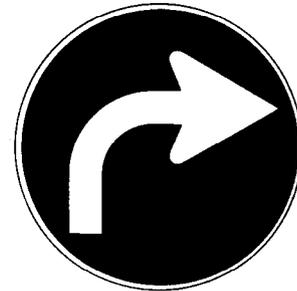
Links vorbeifahren

Bild 24 b



Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Rechts

Bild 24 c



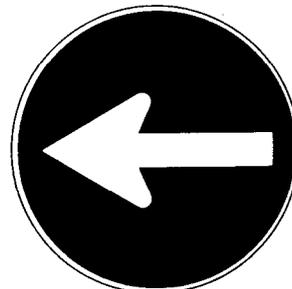
Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Rechts

Bild 25



Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Geradeaus

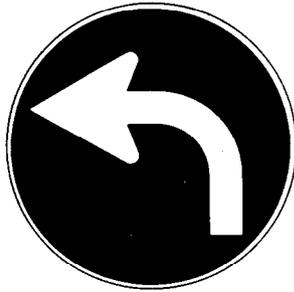
Bild 26



Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Links

Maße in Millimeter

Bild 26 a



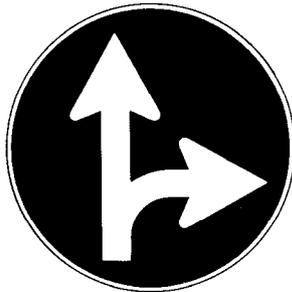
Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Links

Bild 26 b



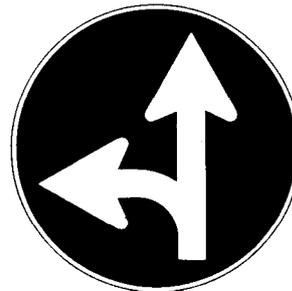
Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Rechts oder links

Bild 27



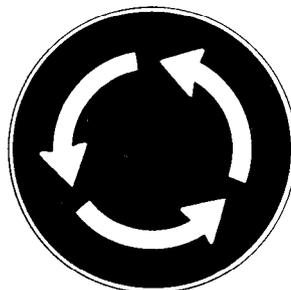
Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Rechts oder geradeaus

Bild 27 a



Vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Links oder geradeaus

Bild 27 b



Kreisverkehr;
vorgeschriebene Fahrtrichtung:
Rechts;
alle Fahrzeuge im Kreis
haben die Vorfahrt

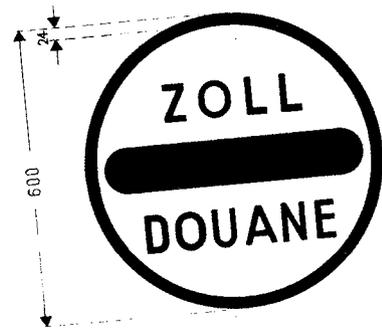
Maße in Millimeter

Bild 28



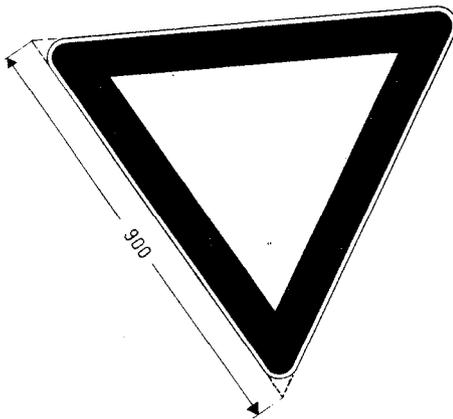
Einbahnstraße

Bild 29



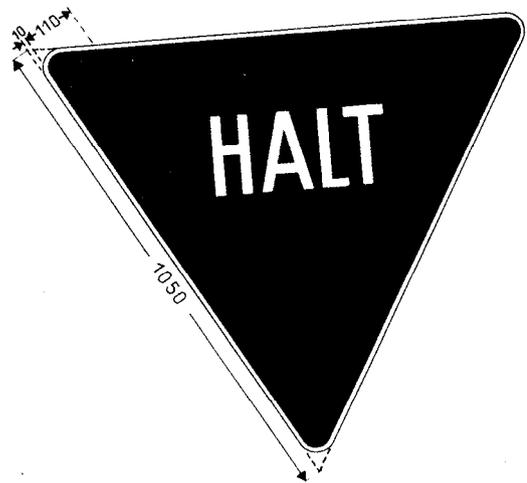
Haltzeichen an Zollstellen

Bild 30



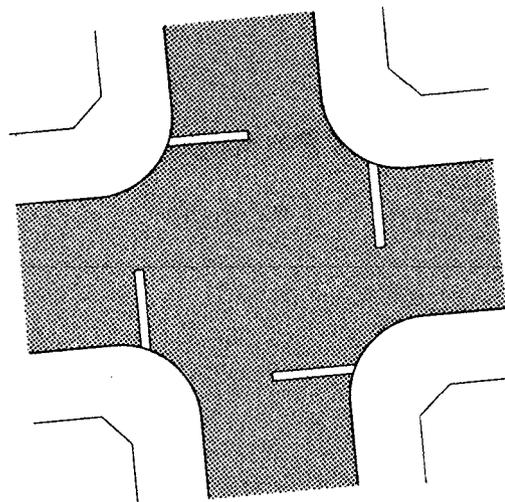
Vorfahrt achten!

Bild 30 a



Halt! Vorfahrt achten!

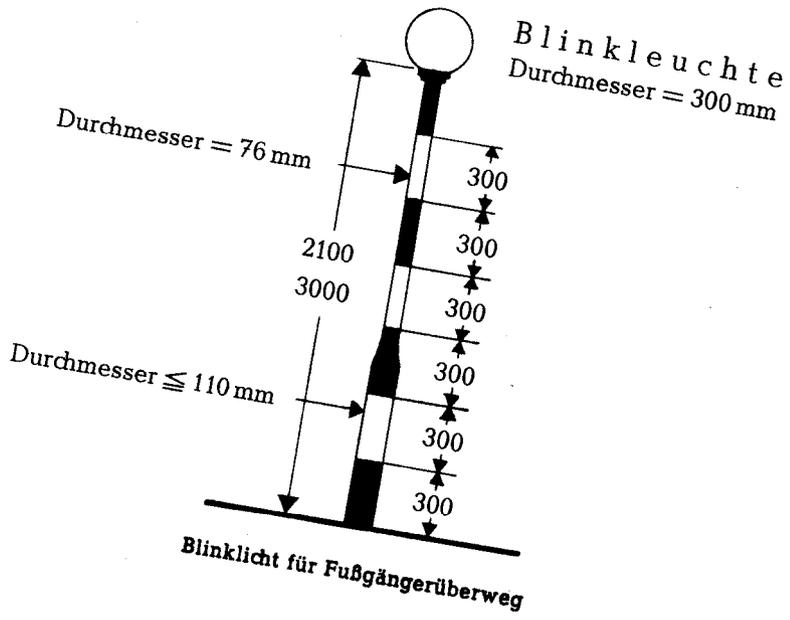
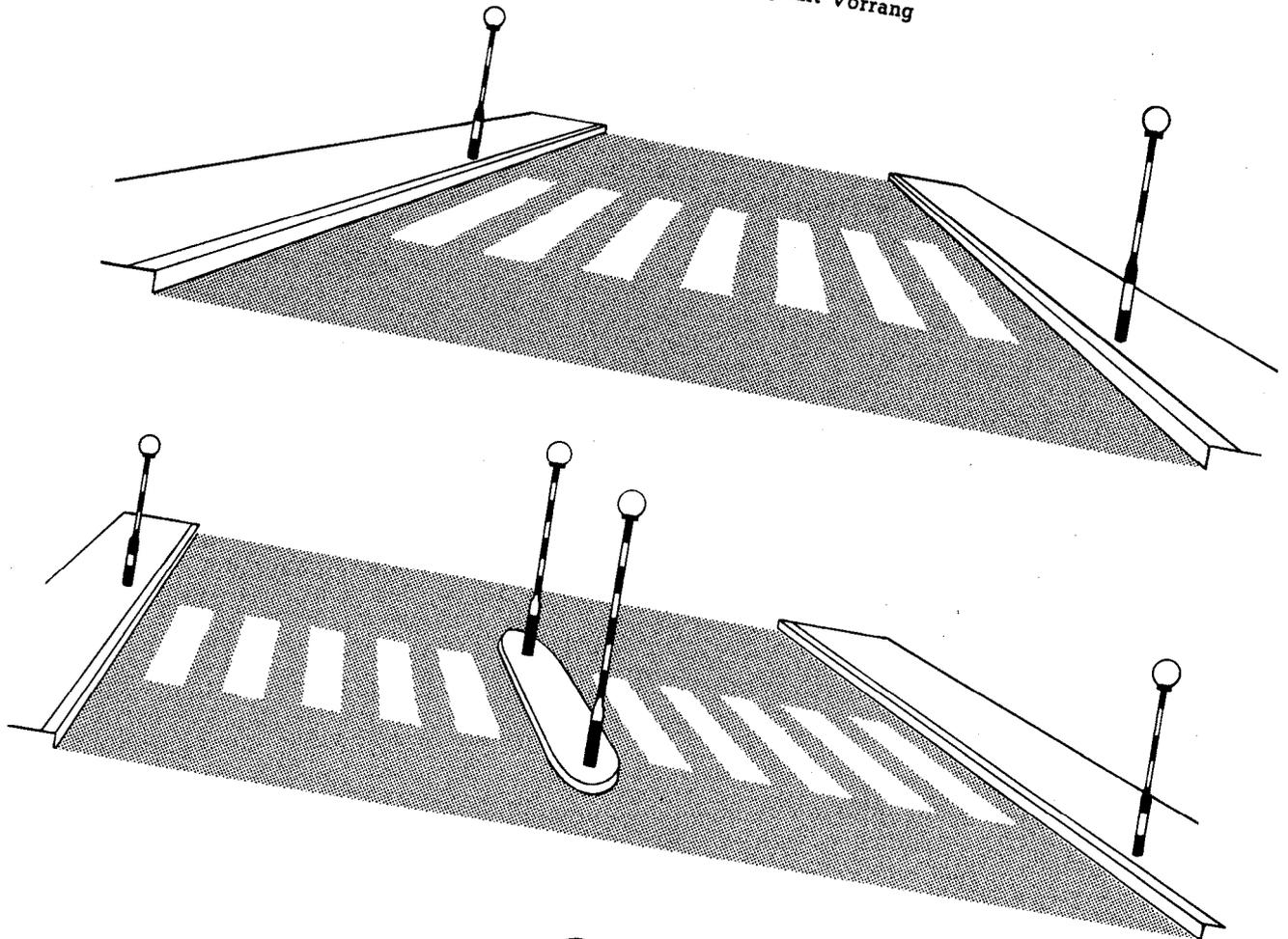
Bild 30 b



Skizze für eine weiße Haltlinie quer über die Fahrbahn

Bild 30 c

Fußgängerüberweg mit Vorrang



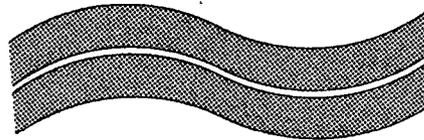
Maße in Millimeter

Bild 31



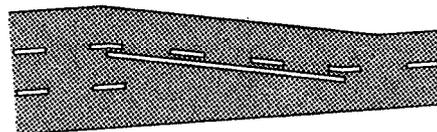
Droschkenplatz

Bild 31 a



Skizze für eine weiße nicht unterbrochene Linie auf der Fahrbahn

Bild 31 b



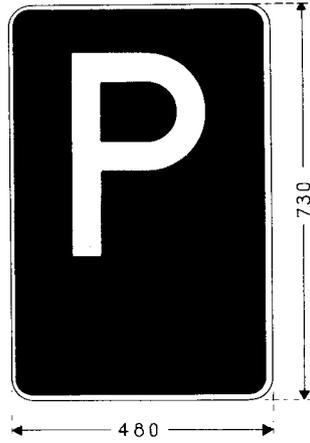
Skizze für eine weiße nicht unterbrochene Linie auf der Fahrbahn neben einer weißen unterbrochenen Linie

Maße in Millimeter

III. Hinweiszeichen*

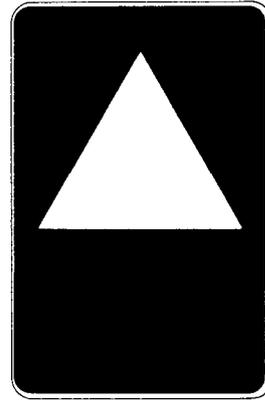
(Bilder 32 bis 52)

Bild 32



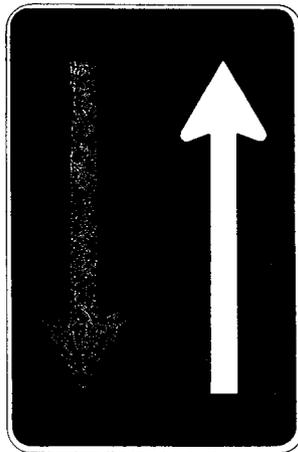
Parkplatz

Bild 33



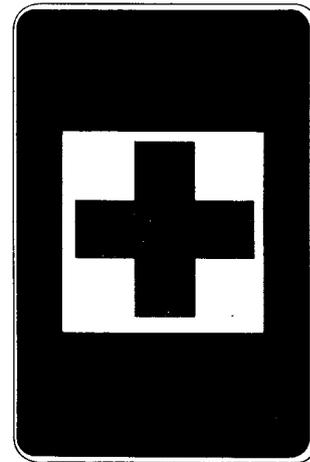
Vorsichtszeichen

Bild 33 a



Gegenverkehr muß warten

Bild 34

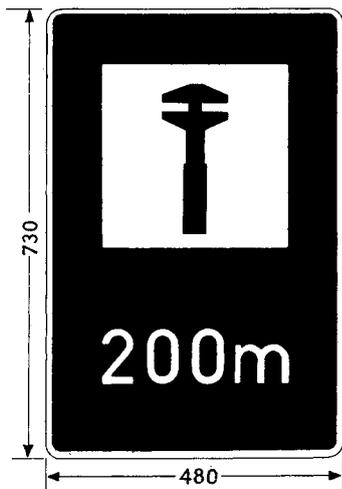


Hilfsposten

Maße in Millimeter

Anlage C III Bild 33 a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 21 V v. 7. 7. 1960 I 485
Anlage C III Bild 52 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 29. 12. 1960, 1961 I 8

Bild 34 a



Pannenhilfe

Bild 34 b



Fernsprechstelle

Bild 34 c



Tankstelle

Maße in Millimeter

Zeichen für Laternen, die nicht die ganze Nacht über brennen

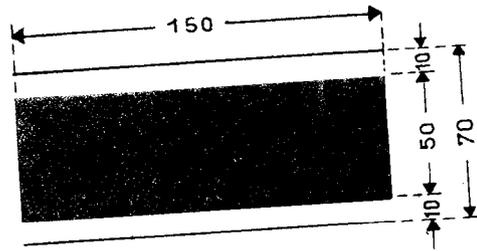
(Bilder 35 und 36)

Bild 35



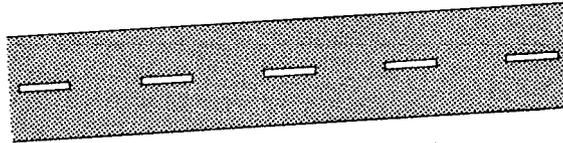
Ring für Laternenpfähle

Bild 36



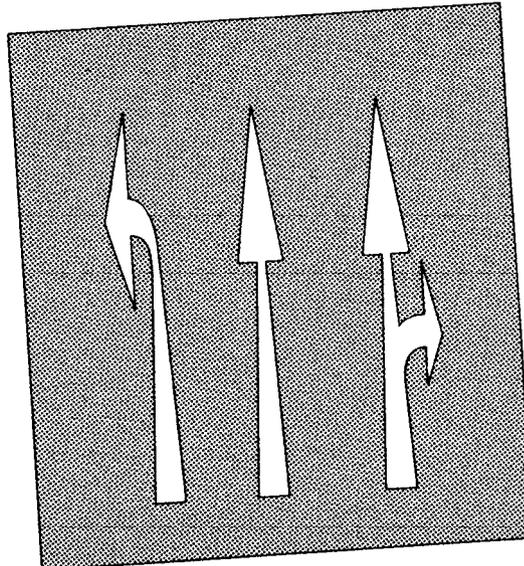
Schild für Laternen
an Überspannungen

Bild 36 a



Skizze für eine weiße
unterbrochene Linie auf der Fahrbahn

Bild 36 b

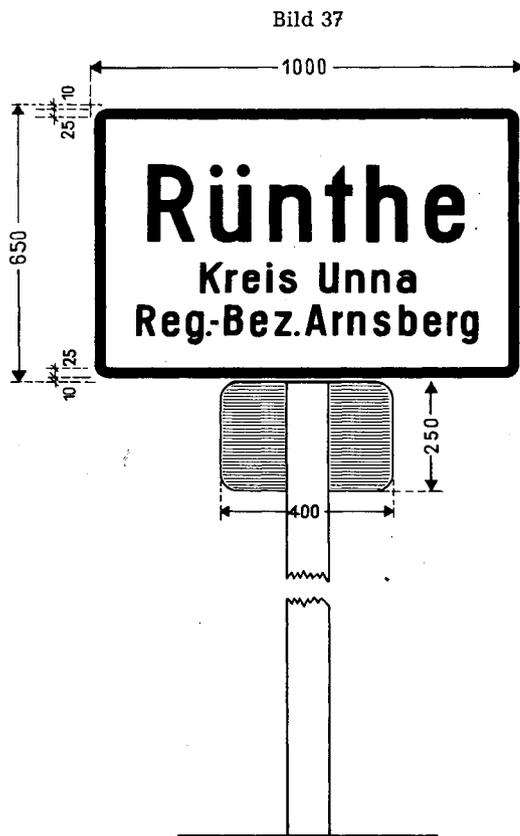


Skizze für weiße Pfeile
auf der Fahrbahn

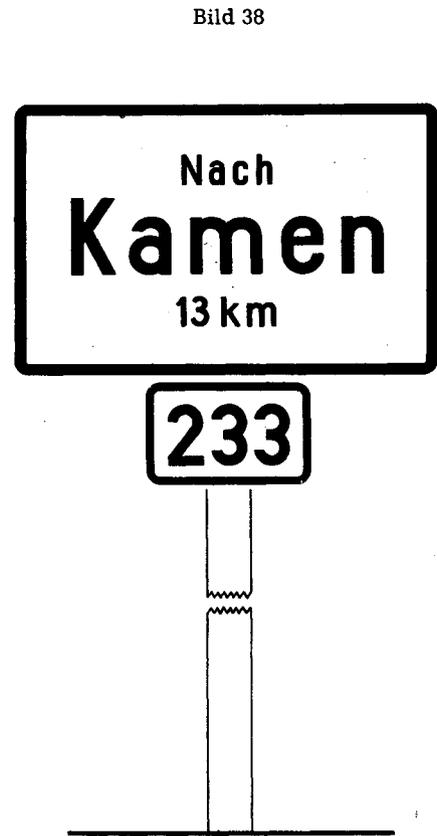
Maße in Millimeter

Ortstafel

(Bilder 37 und 38)



(Vorderseite)



(Rückseite)

Maße in Millimeter

Tafel für abseits der Straße gelegene Orte,
für Hinweise auf Flüsse und Sehenswürdigkeiten

(Bilder 38 a bis 38 c)

Bild 38 a

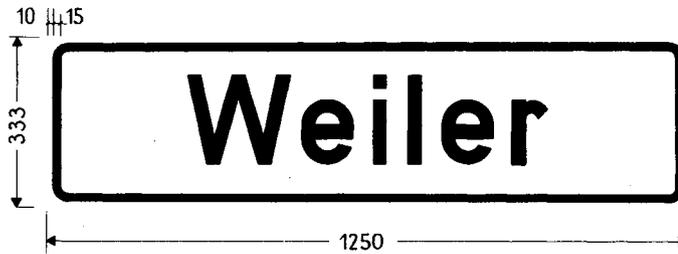


Bild 38 b



Bild 38 c



Bilder 39 und 40 weggefallen

Maße in Millimeter

Bild 41



Wegweiser für Bundesstraßen

Bild 42



Wegweiser
für sonstige befestigte Straßen

Bild 43



Mindestlänge 750 Millimeter

Wegweiser für unbefestigte Straßen

Maße in Millimeter

Bild 44



Bundesstraßen-Nummernschild

Bild 45



Wegweiser zur Bundesautobahn

Bild 45 a



Wegweiser für Lastkraftwagenverkehr

Maße in Millimeter

Vorwegweiser

(Bilder 46 bis 51)

Bild 46

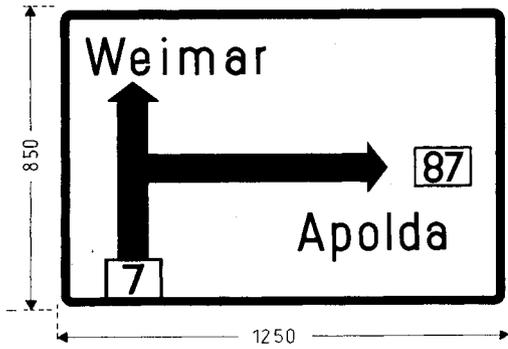


Bild 47

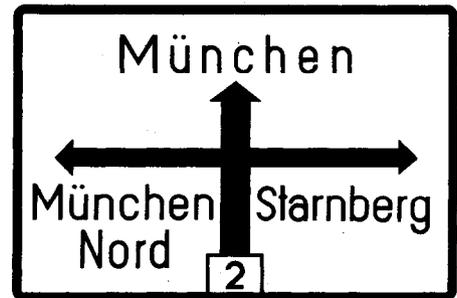


Bild 48

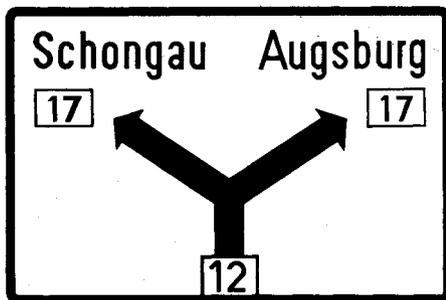


Bild 49

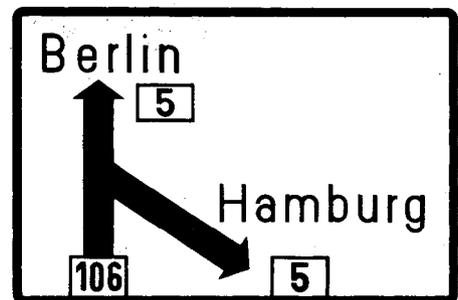


Bild 50

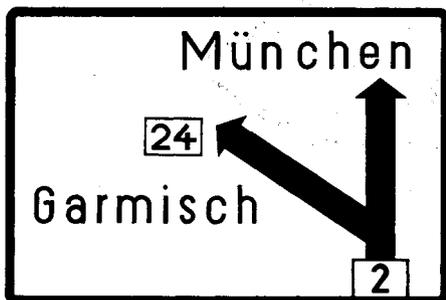
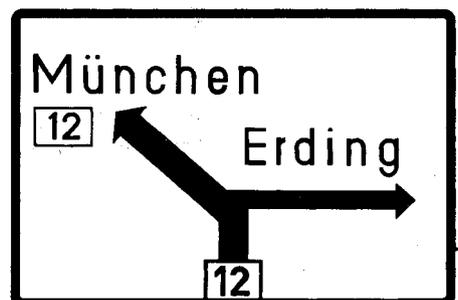


Bild 51



Maße in Millimeter

Vorwegweiser für Lastkraftwagenverkehr

(Bilder 51 a und 51 b)

Bild 51 a

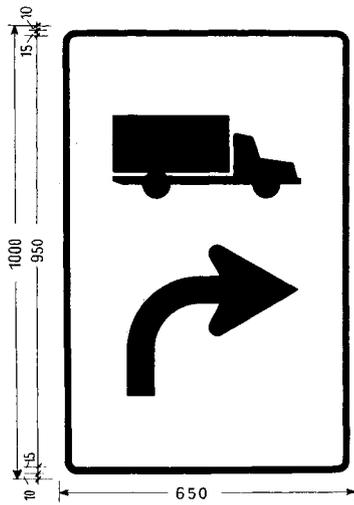


Bild 51 b

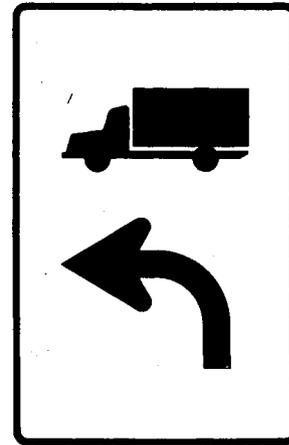
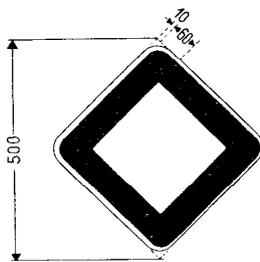
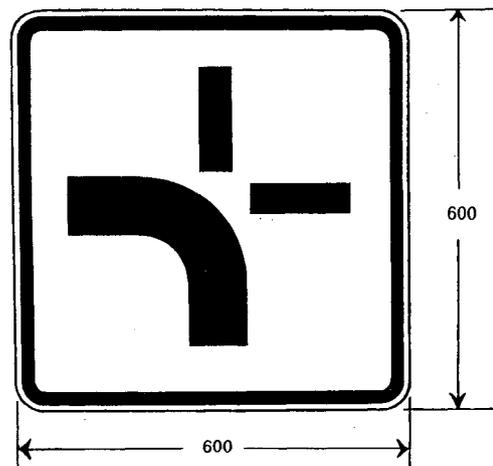


Bild 52



Zeichen für Vorfahrtstraßen

Bild 52 a



Zusatztafel
zu den Verkehrszeichen nach Bild 30,
30 a, 44 und 52 zur Kennzeichnung des
bevorrechtigten Straßenzuges

Maße in Millimeter

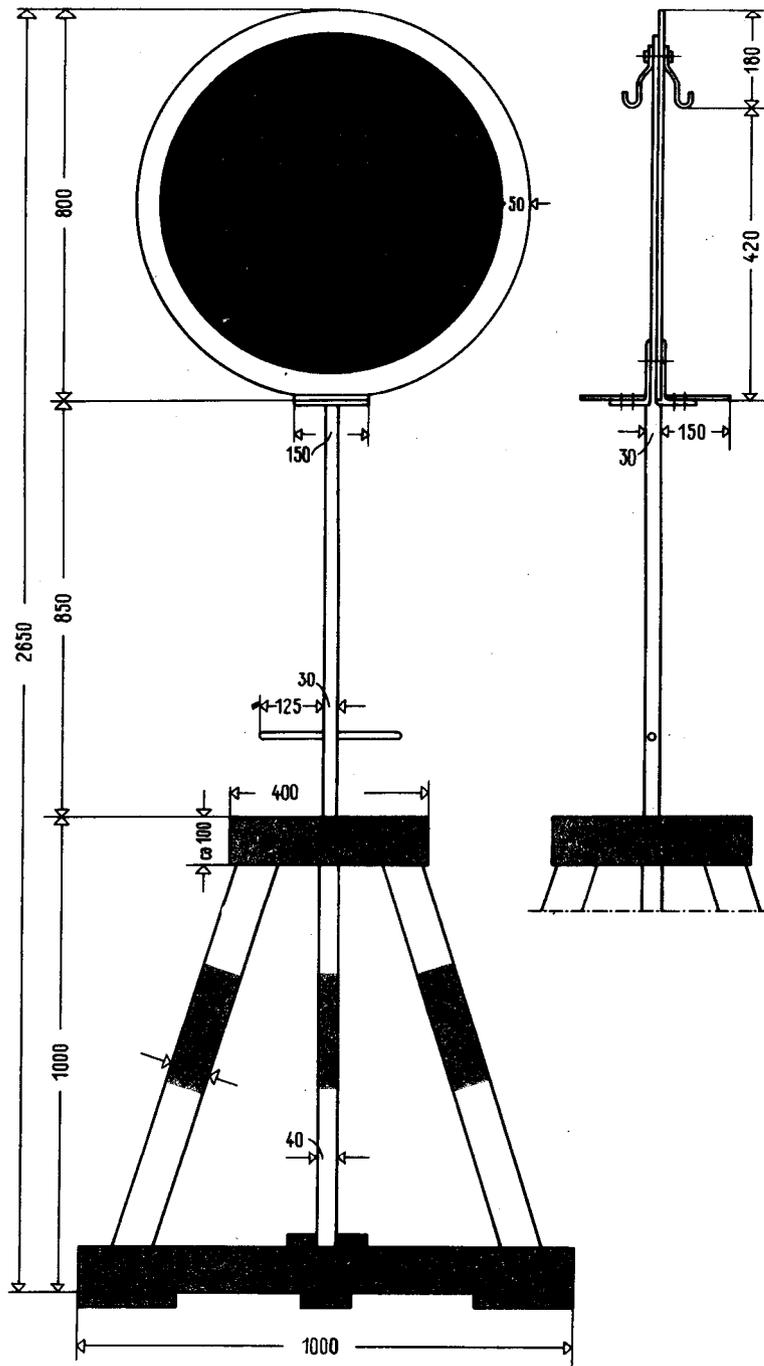
IV. Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei Straßensperrungen

(Bilder 53 bis 56)

Signalscheiben auf Drehgestellen zur Verkehrsregelung bei halbseitigen Sperrungen

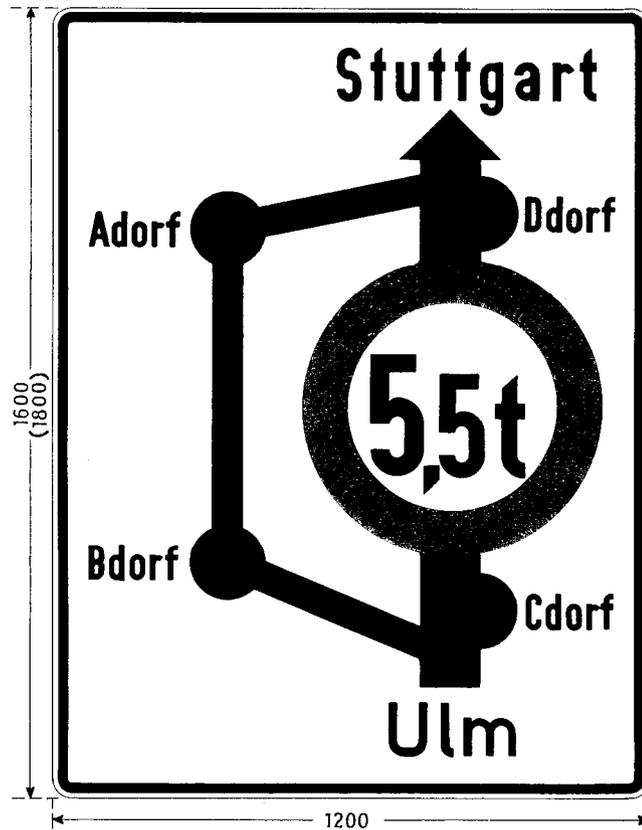
Bild 53

Bild 54



Maße in Millimeter

Bild 55



Tafel für Umleitung des Verkehrs

Bild 56



Wegweiser für Umleitungen

Maße in Millimeter

9233-1-1

Verordnung über eine Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot

Vom 25. Juli 1956

Bundesanzeiger Nr. 145

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 327) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörde verordnet: *

§ 1 *

§ 4a der Straßenverkehrs-Ordnung findet keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge, die im österreichischen Durchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer auf der Strecke Autobahn-Schwarzbach,

Einleitungssatz: StVG 9231-1; StVO 9233-1
§ 1: StVO 9233-1

Anschlußstelle Bad Reichenhall-Piding, Bundesstraße 20-Reichenhall-Kirchberg, Bundesstraße 21-Melleck deutsches Gebiet berühren.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 2: GVBl. Berlin 1956 S. 952

Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben *

9234-1

Vom 23. Dezember 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1590

Auf Grund von § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) wird zu § 24 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der Fassung vom 14. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 974) nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet: *

§ 1

(1) Als Betriebsleiter oder Stellvertreter eines Betriebsleiters kann nur bestätigt werden, wer

1. mindestens dreißig Jahre alt und zuverlässig ist,
2. die Prüfung als Diplom- oder Fachschulingenieur nach einem abgeschlossenen Studium des Maschinen- oder Bauwesens oder der Elektrotechnik an einer deutschen oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Lehranstalt bestanden hat,
3. mindestens drei Jahre in Schienenbahnunternehmen als Ingenieur tätig war und ausreichende praktische Kenntnisse im Fahrdienst eines einschlägigen Straßenbahnbetriebes besitzt,
4. eine fachliche Prüfung als Betriebsleiter bestanden hat.

(2) Wenn Betriebsleiter oder Stellvertreter, die vor dem 1. Januar 1954 bestätigt worden sind, in einen anderen Betrieb übergehen, kann von einer fachlichen Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4 abgesehen werden.

(3) Die bestandene große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Maschinenbau- oder Bauwesens gilt als Prüfung nach Absatz 1 Nr. 4. Die Tätigkeit während der Vorbereitungszeit vor der großen Staatsprüfung kann ganz oder teilweise als praktische Ingenieurleistung nach Absatz 1 Nr. 3 angerechnet werden.

§ 2

(1) Der Antrag auf Bestätigung als Betriebsleiter oder Stellvertreter und auf Zulassung zur Prüfung ist vom Unternehmer an die für den Betrieb zuständige Technische Aufsichtsbehörde zu richten. Die Technische Aufsichtsbehörde und die Genehmigungsbehörde können die persönliche Vorstellung des Bewerbers verlangen.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 15 V v. 28. 11. 1958 I 891

Einleitungssatz: Vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 2 PBefG 9240-1; BOStrab 9234-2

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. das Zeugnis über die Diplom- oder Fachschulprüfung,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. Belege über die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3,
5. gegebenenfalls die Urkunden über frühere Bestätigungen als Betriebsleiter oder Stellvertreter und das Zeugnis über eine bereits abgelegte Prüfung nach § 6.

(3) Die Technische Aufsichtsbehörde stellt im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde fest, ob der Bewerber zur Prüfung zuzulassen ist. Sie kann Bewerber auf deren eigenen Antrag ausnahmsweise zur Prüfung zulassen, wenn der Bewerber Aussicht auf Bestellung zum Betriebsleiter oder Stellvertreter hat. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 3 *

Die Technische Aufsichtsbehörde kann eine Bestätigung nur nach Anhörung des Unternehmers und des Inhabers der Bestätigung aus wichtigen Gründen widerrufen (§ 24 Abs. 2 Satz 5 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung).

§ 4 *

(1) Die Prüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der sich zusammensetzt aus

1. einem fachkundigen technischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes,
2. einem rechtskundigen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes und
3. mindestens zwei Betriebsleitern von Straßenbahnbetrieben.

Der technische Beamte soll den Vorsitz haben.

(2) Bei der Prüfung von Bewerbern, die für Straßenbahnen besonderer Bauart nach § 2 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorgesehen sind, ist ein weiterer Prüfer aus einem einschlägigen Betrieb zu bestellen.

(3) Sofern die Länder oder mehrere Länder einen gemeinsamen Prüfungsausschuß einsetzen, kann Prüfungen vor einem solchen Ausschuß ein Vertreter derjenigen Technischen Aufsichtsbehörde beiwohnen, die über die Bestätigung zum Betriebsleiter oder Stellvertreter zu entscheiden hat.

§§ 3 u. 4 Abs. 2: BOStrab 9234-2

§ 5*

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie soll nicht länger als zwei Tage dauern.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten, und zwar je eine Aufgabe

1. technischer Art (z. B. aus dem Fahrzeugbau, einschließlich Sonderfragen der Bremsrichtungen und der elektrischen Ausrüstung, dem Gleis- und Fahrleitungsbau, der Stromversorgung und dem Werkstättenwesen),
2. betriebstechnischer Art (z. B. Fahrplangestaltung, einschließlich Fahrzeitermittlung, Verkehrsplanung, Linienführung im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen, besondere Verkehrsregelung für Straßenbahnen innerhalb umfangreicher automatischer Verkehrssignalanlagen, Untersuchung schwieriger Straßenbahnunfälle).

(3) Die mündliche Prüfung muß außer diesen Fachgebieten auch Fragen aus Verwaltung — auch der Gemeinden —, Betriebswirtschaft, Betriebswissenschaft und aus den einschlägigen Vorschriften des Verkehrsrechts, Gewerberechts, Arbeits- und Sozialrechts einschließlich des Arbeitsschutzrechts sowie des Versicherungsrechts umfassen.

(4) Bei der Prüfung von Bewerbern, die für Straßenbahnen besonderer Bauart nach § 2 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorgesehen sind, ist sowohl bei der schriftlichen als auch bei der mündlichen Prüfung auf die besonderen Verhältnisse dieser Bahnen einzugehen.

§ 6

(1) Der Prüfungsausschuß hat für jeden Prüfling eine Niederschrift über die Prüfung anzufertigen; darin hat jeder Prüfer zu erklären, ob er den Prüfling für geeignet zum Betriebsleiter hält.

§ 5 Abs. 4: BOStrab 9234-2

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Grund dieses Beschlusses veranlaßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Ausfertigung eines Prüfungszeugnisses, in dem das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung bescheinigt wird. Die Erstaufbereitung des Prüfungszeugnisses ist dem Prüfling auszuhändigen, eine Zweitaufbereitung erhält die zuständige Technische Aufsichtsbehörde.

§ 7

Eine nichtbestandene Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten und nur einmal wiederholt werden. Für diesen Fall hat der Prüfungsausschuß in der Niederschrift festzulegen, ob die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt werden muß.

§ 8*

Ausnahmen von diesen Vorschriften können für bestimmte Einzelfälle nach § 49 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung genehmigt werden.

§ 9*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 8: BOStrab 9234-2
§ 9: G v. 16. 1. 1952, I 21 aufgeh. durch § 65 Abs. 2 Nr. 2 G v. 31. 3. 1961 I 241, vgl. jetzt § 65 Abs. 3 Nr. 2 u. § 66 Abs. 1 PBefG 9240-1; GVBl. Berlin 1954 S. 31

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) — im folgenden Gesetz genannt — wird verordnet: *

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Grundforderung

(1) Die Straßenbahnen müssen den Anforderungen entsprechen, die an ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen zu stellen sind.

(2) Für die Herstellung und Unterhaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen und für den Betrieb der Straßenbahnen sind Sicherheit und Ordnung oberster Grundsatz.

(3) Die Zulassung von Bahnanlagen, Einrichtungen und Fahrzeugen inländischer Herstellung kann von der Anwendung Deutscher Normen oder solcher Normen und Regeln, die von den Fachverbänden der Straßenbahnen vorgeschlagen werden, abhängig gemacht werden.

§ 2*

Straßenbahnen besonderer Bauart

Bei Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebbahnen, Zahnradbahnen oder Seilbahnen, die nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande genehmigt sind oder genehmigt werden, kann die oberste Landesverkehrsbehörde der Eigenart dieser Betriebe entsprechende Auflagen machen oder in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 3*

Aufsicht

Die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen wird von der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) des Landes ausgeübt. Hierdurch wird die Verantwortung des Unternehmers für die ordnungsmäßige Betriebsführung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

II. Bahnanlagen

§ 4*

Linienführung

(1) Es ist eine für den Bahnbetrieb und den Straßenverkehr günstige Linienführung anzustreben.

(2) Straßenbahnlinien, die innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße neu angelegt oder verlegt werden, sind in bebauten Ortsteilen im allgemeinen in der Straßenmitte anzuordnen. Soweit hiervon abgewichen werden muß, darf der

Einleitungssatz: Vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 1 PBefG 9240-1

§ 1 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 2 Kursivdruck: Jetzt Personenbeförderungsgesetz, vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 1 u. § 62 Abs. 1 PBefG 9240-1

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 4 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 14. 8. 1953 I 974

Verlauf innerhalb der Fahrbahn von einer Seite nach der anderen hin nur gewechselt werden, wenn es nach den Umständen unvermeidbar ist.

(3) Außerhalb der Ortslage dürfen Straßenbahnen im Straßenkörper von Bundesstraßen und Landstraßen erster Ordnung nur dort neu angelegt werden, wo eine andere Linienführung nicht möglich ist.

§ 5*

Spurweite

(1) Für jede Straßenbahn ist bei der Genehmigung ein Grundmaß der Spurweite festzulegen. Die Spurweite ist das lichte Maß zwischen den Schienenköpfen, 9 Millimeter unter der Schienenoberkante und senkrecht zur Gleisachse gemessen.

(2) Für Spurerweiterungen in Gleisbögen oder als Folge des Betriebs und für Spurverengungen sind Grenzmaße von der Technischen Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dabei ist die Bauart der Fahrzeuge zu berücksichtigen.

§ 6

Gleislage

(1) Gleise, die jedermann zugänglich sind, müssen so verlegt sein, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge

a) von allen festen Gegenständen und

b) von den am weitesten ausladenden Teilen von Fahrzeugen, die sich auf einem Nachbargleis befinden,

einen Mindestabstand haben, der auch beim Absetzen oder Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten ist. Der Mindestabstand ist für neue und bestehende Anlagen auch in den verschiedenen Höhenbereichen festzusetzen.

(2) Für alle übrigen Gleise können die Mindestabstände nach Absatz 1 bei entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen unterschritten werden.

(3) Für Schienen, die in die Fahrbahnen von Straßen eingebettet werden, ist eine obere Grenze für die Rillenbreite festzulegen.

§ 7*

Gleisneigung und Gleisbögen

Unter Berücksichtigung der Bauart der Fahrzeuge und der Betriebsverhältnisse sind

a) die stärkste zulässige Längsneigung der Gleise,

b) der kleinste zulässige Halbmesser der Gleisbögen,

c) das Maß der Überhöhung des äußeren Schienenstranges eines Gleisbogens gegenüber dem inneren

auf Vorschlag des Betriebsleiters von der Technischen Aufsichtsbehörde festzulegen. Das Maß der Überhöhung darf nur unterschritten werden, wenn es die örtlichen Straßenverhältnisse erfordern. Das Längs- und Querprofil der Straße darf durch eine Überhöhung nicht unzulässig verändert werden.

§ 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 7 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 8*

Signale, Kennzeichen und Nachrichtsmittel

(1) Die Signale und Kennzeichen für den Straßenbahnbetrieb werden in einer vom Bundesminister für Verkehr zu erlassenden Signalordnung festgelegt.

(2) Für die Ausführung der Haltestellenzeichen gilt die Verordnung über die Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien vom 19. Juli 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 28. Juli 1939). . . .

(3) Im ganzen Streckennetz eines Straßenbahnbetriebes muß ausreichende Möglichkeit gegeben sein, daß die Betriebsbediensteten sich durch Fernsprecher oder andere Nachrichtsmittel mit der Betriebsleitung, den Betriebshöfen oder anderen Betriebsstellen verständigen können.

§ 9*

Haltestellen

Haltestellen für den öffentlichen Verkehr sollen, soweit es die verkehrlichen Rücksichten gestatten, betrieblich und wirtschaftlich günstig angelegt werden. Sie werden im Einvernehmen mit den Straßenverkehrsbehörden festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Landesverkehrsbehörde.

§ 10*

Kreuzungen mit Bahnen

(1) Höhengleiche Kreuzungen mit Gleisen der Deutschen Bundesbahn sind nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und solche mit Gleisen anderer Bahnen oder mit Oberleitungsomnibuslinien nur mit Genehmigung der obersten Landesverkehrsbehörde zulässig.

(2) Auf höhengleiche Kreuzungen mit Eisenbahnen finden die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung über die Kreuzung mit Bahnen Anwendung.

§ 11*

Bahnübergänge

Anordnungen über die Aufstellung von Warnkreuzen nach den Vorschriften der §§ 3 und 3a der Straßenverkehrs-Ordnung treffen die Straßenverkehrsbehörden mit Zustimmung der beteiligten obersten Landesbehörden. Die Technischen Aufsichtsbehörden können nach Lage der örtlichen Verhältnisse von dem Unternehmer weitergehende Sicherheitsmaßnahmen verlangen.

§ 12

Oberbau

Die Tragfähigkeit des Oberbaues muß stets den größten Beanspruchungen genügen, die sich aus Raddruck und Fahrgeschwindigkeit ergeben.

§ 8: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 8 Abs. 2: HstZV 9234-4
 § 8 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift
 § 9: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 10: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 10 Abs. 2: BO 933-2
 § 11: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 V v. 14. 8. 1953 I 974; StVO 9233-1

§ 13

Brücken

(1) Die Tragfähigkeit der Brücken muß den größten auf der Bahn vorkommenden Verkehrslasten entsprechen.

(2) Die bahneigenen Brücken sind in angemessenen Zeiträumen eingehend zu prüfen. Für die Prüfungen sind Fristen festzusetzen.

(3) Der Unternehmer hat für bahneigene Brücken Brückenbücher zu führen, die Angaben über Art, Baujahr und Ortsbezeichnung der Brücke sowie das Prüfungsergebnis enthalten müssen.

§ 14*

**Stromerzeugungs-, Stromverteilungs-,
Werkstätten- und Leitungsanlagen**

(1) Für die Stromerzeugungs-, Stromverteilungs-, Werkstätten- und Leitungsanlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend, soweit der Bundesminister für Verkehr für Straßenbahnen nicht anders bestimmt. Sie gelten auch, wenn eigene und fremde Leitungsanlagen sich kreuzen oder einander nähern.

(2) Die elektrische Arbeit darf von bahnfremden Kraftwerken bezogen werden, wenn die liefernden Kraftwerke

a) den Anforderungen des Bahnbetriebs dauernd mit der nötigen Sicherheit entsprechen können und

b) sich verpflichten, jederzeit Besichtigungen der der Bahnstromversorgung dienenden Energieanlagen durch den Unternehmer oder die Aufsichtsbehörde zuzulassen.

(3) . . .

III. Fahrzeuge

§ 15*

Räder und Radstand

(1) Die Räder müssen Spurkränze haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Räder sind so anzuordnen und zu lagern, daß alle Gleisbögen sicher durchfahren werden können.

(3) . . .

§ 16

Federung

Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeuge sind gut abzufedern.

§ 14 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 14 Abs. 3 Satz 1: Aufgeh. durch § 65 Abs. 3 G v. 21. 3. 1961 I 241
 § 14 Abs. 3 Sätze 2 u. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 11 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 15 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 15 Abs. 3: Umbenannt durch Art. 1 Nr. 12 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 17

Bahnräumer und Fangschutzvorrichtungen

An den Untergestellen der Fahrzeuge sind dicht vor den Rädern sicher wirkende Bahnräumer oder Fangschutzvorrichtungen anzubringen. Sie sollen möglichst weit herabreichen und dürfen durch andere Fahrzeugteile in ihrer betriebssicheren Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

§ 18*

Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge, die für eine Geschwindigkeit von mehr als 25 Kilometern je Stunde zugelassen werden, müssen

- a) zwei voneinander unabhängige Betriebsbremsen,
- b) eine Feststellbremse

haben. Eine der Betriebsbremsen muß von der Haftreibung zwischen Rad und Schiene unabhängig sein. Bei Zügen, die aus mehreren Fahrzeugen bestehen, müssen die Betriebsbremsen aller Fahrzeuge vom Fahrerstand des ersten Fahrzeuges aus betätigt werden können.

(2) Mit den Betriebsbremsen muß eine mittlere Bremsverzögerung erreicht werden von

1,8 m/sek² bei vierachsigen und 1,6 m/sek² bei drei- und zweiachsigen Fahrzeugen, bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 25 Kilometern je Stunde,

2,3 m/sek² bei vierachsigen und 2,0 m/sek² bei drei- und zweiachsigen Fahrzeugen, bei Ausgangsgeschwindigkeiten von 40 Kilometern je Stunde und darüber.

Die Verzögerungen müssen bei ordnungsmäßiger Bremsung vom Beginn der Bremsbetätigung bis zum Stillstand auf trockenen Schienen, auf gerader ebener Fahrbahn ohne Sandung mit unbeladenen Fahrzeugen erreicht werden. Das Meßverfahren zur Feststellung der vorgeschriebenen Bremsverzögerungen legt der Bundesminister für Verkehr fest. Zur Berechnung der mittleren Verzögerung ist die Formel

$$b = \frac{v^2}{2s}$$

anzuwenden.

- b = Bremsverzögerung in m/sek²,
v = Geschwindigkeit in m/sek,
s = Bremsweg in m.

Für Beiwagen, bei denen das Leergewicht im Verhältnis zum zulässigen Gesamtgewicht besonders niedrig ist, kann die Technische Aufsichtsbehörde besondere Maßnahmen fordern.

(3) Für Fahrzeuge, die für Geschwindigkeiten bis zu 25 Kilometern je Stunde zugelassen werden, genügt eine Betriebsbremse und eine Feststellbremse. Mit der Betriebsbremse muß bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 15 Kilometern je Stunde eine mittlere Bremsverzögerung von 1,0 m/sek² erreicht werden.

§ 18: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 V v. 14. 8. 1953 I 974
§ 18 Abs. 6: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

(4) Die Feststellbremse muß ausschließlich durch mechanische Mittel das beladene Fahrzeug auf der größten im Streckennetz vorkommenden Steigung am Abrollen hindern können und gegen Nachlassen der Bremskraft gesichert sein. Für die Feststellbremse dürfen die Bremsflächen und die mechanischen Übertragungseinrichtungen einer Betriebsbremse mitbenutzt werden.

(5) Die Technische Aufsichtsbehörde kann bei besonderen Betriebsverhältnissen Auflagen machen.

(6) ...

§ 19

Sandstreuung

Triebwagen müssen sicher wirkende Sandstreu- vorrichtungen haben, die von dem jeweils vorderen Fahrerstand aus bedienbar und so eingerichtet sind, daß der Sand auf beide Schienen vor die ersten gebremsten Räder fällt.

§ 20*

Fahrzeugaufbauten

(1) Für die Beförderung von Personen bestimmte Fahrzeuge dürfen ab 1. September 1953 nur zugelassen werden, wenn der tragende Teil des Aufbaues in Ganzmetallbauweise so ausgeführt ist, daß der nach dem jeweiligen Stand der Technik erreichbare Schutz für die Insassen gewährleistet ist. Anstelle von Metallen können auch andere, schwer entflammare und splitterfreie Baustoffe verwendet werden.

(2) Sämtliche Scheiben müssen aus Sicherheitsglas bestehen.

(3) Die Plattformen müssen Abschlußvorrichtungen haben.

(4) Der Fahrerstand muß mit Scheibenwischer ausgerüstet und so ausgebildet sein, daß der Fahrer bei Ausübung seines Dienstes nicht behindert werden kann. Ferner muß der Fahrer gegen Witterungseinflüsse sowie gegen Blendung von außen und aus dem Wageninnern geschützt sein.

(5) ...

§ 21

Ausrüstung mit Warnungs- und Verständigungseinrichtungen

(1) Auf jedem Fahrerstand müssen die zur Warnung von Teilnehmern am Straßenverkehr erforderlichen Vorrichtungen vorhanden sein. Die Stärke ihrer Wirkung hat sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten. Der Fahrer muß Richtungsänderungen durch besondere Einrichtungen anzeigen können, die auch bei Tageslicht voll wirksam sind.

(2) Alle Fahrzeuge müssen mit Einrichtungen versehen sein, die es den Bediensteten ermöglichen, sich untereinander zu verständigen.

§ 20: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 V v. 14. 8. 1953 I 974
§ 20 Abs. 5: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 22

Beschriftung der Fahrzeuge

- (1) An den Fahrzeugen sind anzuschreiben:
1. die Bezeichnung des Unternehmens,
 2. die Wagenummer,
 3. das Eigengewicht,
 4. das Ladegewicht bei Wagen, die nicht der Personenbeförderung dienen,
 5. der Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung,
 6. die Anzahl der Sitz- und Stehplätze.

(2) Diese Anschriften müssen eindeutig und gut sichtbar sein. Ihre Wirkung darf durch andere Aufschriften und dergleichen, auch durch Außenwerbung nicht beeinträchtigt werden.

§ 23*

Zulassung und Untersuchung

(1) Neue oder umgebaute Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie zugelassen worden sind.

(2) Alle Fahrzeuge, die für Geschwindigkeiten von mehr als 25 Kilometern je Stunde zugelassen sind, müssen,

- a) wenn sie vor dem 1. Januar 1927 erstmals zugelassen worden sind, nach Zurücklegung von 200 000 Kilometern, mindestens aber alle vier Jahre,
- b) wenn sie nach dem 31. Dezember 1926 erstmals zugelassen worden sind, nach Zurücklegung von 250 000 Kilometern, mindestens aber alle fünf Jahre

einer eingehenden Untersuchung (Hauptuntersuchung) unterzogen werden. Alle Fahrzeuge, die für Geschwindigkeiten von weniger als 25 Kilometern je Stunde zugelassen sind, müssen mindestens alle fünf Jahre eingehend untersucht werden.

(3) Für Dampffahrzeuge und Fahrzeuge außergewöhnlicher Bauart, Antriebsweise oder Zweckbestimmung sind Bau, Abnahme und Untersuchung besonders zu regeln.

(4) Für abgestellte Fahrzeuge kann die Technische Aufsichtsbehörde auf Antrag des Betriebsleiters die Untersuchungsfrist verlängern.

IV. Bahnbetrieb

§ 24*

Betriebsleitung

(1) Der Unternehmer hat unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die sichere und ordnungsmäßige Betriebsführung und für die Einhaltung der für den Bau und Betrieb geltenden Vorschriften verantwortlich ist. Für den Betriebsleiter ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 23 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 23 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 24: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 V v. 14. 8. 1953 I 974

(2) Betriebsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Technische Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde. Die Bestätigung darf nur erteilt werden, wenn persönliche und fachliche Eignung sowie Betriebs Erfahrung nachgewiesen sind. Ab 1. Januar 1954 muß der Nachweis durch eine Prüfung erbracht werden. Bei Übergang eines Betriebsleiters oder Stellvertreters in einen anderen Betrieb kann die Technische Aufsichtsbehörde von einer Wiederholung der Prüfung absehen. Die Technische Aufsichtsbehörde kann die Bestätigung aus wichtigen Gründen widerrufen.

§ 25*

Betriebsbedienstete

(1) Für die Verwendung im äußeren Betriebsdienst müssen die Bediensteten tauglich, ausgebildet, geprüft, mindestens 21 Jahre alt und zuverlässig sein. Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann eine Herabsetzung des Alters auf 18 Jahre genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Fahrer von Triebfahrzeugen und für Bedienstete mit den Befugnissen eines Hilfspolizeibeamten.

(2) Über jeden Betriebsbediensteten sind Personalakten zu führen.

(3) Den Betriebsbediensteten sind nach Bedarf für die Ausübung ihres Dienstes Dienstanweisungen zu geben.

§ 26*

Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Bahn

(1) Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

(2) Die Bahn muß regelmäßig auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

(3) Die Technische Aufsichtsbehörde legt fest, welche Wegübergänge oder anderen Teile der Bahnanlagen der Unternehmer zu bewachen oder zu sichern hat.

§ 27*

Zugbildung

(1) Züge können aus einem Triebwagen, aus mehreren Triebwagen oder aus Triebwagen mit Beiwagen bestehen.

(2) Züge, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, dürfen nur Beiwagen mit durchgehender Bremse oder mit Feststellbremsen führen. . . .

(3) Den Zügen für den öffentlichen Personenverkehr dürfen Wagen, die nicht der Personenbeförderung dienen, nur am Schluß und nur dann beigestellt werden, wenn sie eine durchgehende Bremse oder Feststellbremsen haben. . . .

§ 25 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 17 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 26 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 27 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 19 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 27 Abs. 2 Satz 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 19 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 27 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 19 V v. 14. 8. 1953 I 974
 § 27 Abs. 3 Satz 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 19 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 28*

Beleuchtung des Zuges

(1) Jeder Zug muß an der Stirnseite mit mindestens einem abblendbaren Scheinwerfer ausgerüstet sein, dessen untere Spiegelkante nicht höher als 1 Meter über Schienenoberkante liegen darf. Mit dem Scheinwerfer muß die Gleiszone so ausgeleuchtet werden, daß auf die Länge des Bremsweges aus der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit Menschen oder Gegenstände in der Gleiszone noch deutlich erkennbar sind.

(2) An der höchsten Stelle der Stirnseite muß in der Mitte eine Stirnleuchte, die auch die Linienbezeichnung enthalten kann, angebracht sein.

(3) Jeder Zug muß an der Rückseite mit mindestens einer Schlußleuchte für rotes Licht und mit zwei roten Rückstrahlern gekennzeichnet sein. Die Unterkanten der Schlußleuchten dürfen nicht höher als 1,25 Meter über Schienenoberkante und die der Rückstrahler nicht höher als 1 Meter über Schienenoberkante liegen. Rückstrahler können auch zugleich als Schlußleuchten ausgebildet sein. Ab 1. Januar 1960 muß das letzte Fahrzeug eines jeden Zuges mit einer oder zwei Bremsleuchten ausgestattet sein, deren Unterkanten höchstens 0,30 Meter über den Unterkanten der Schlußleuchten liegen dürfen.

(4) Alle der Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge müssen mit einer möglichst blendungsfreien Innenbeleuchtungsanlage versehen sein.

(5) Bisher zugelassene Fahrzeuge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, können bis auf weiteres in Betrieb bleiben, soweit die Technische Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

§ 29

Zugpersonal

(1) Das Zugpersonal besteht aus Fahrern und Schaffnern.

(2) Das Zugpersonal ist während des Fahrdienstes (Fahrt und Aufenthalt) nur einem Bediensteten zu unterstellen.

(3) Jeder Zug muß mit einem Fahrer und jeder den Fahrgästen zugängliche Wagen eines Zuges mit einem Schaffner besetzt sein. Abweichend hiervon versieht bei Zügen, die als Einmannwagen gefahren werden, der Fahrer zugleich den Dienst des Schaffners.

§ 30

Bremsprobe und Bremsbedienung

(1) Die Bremsrichtungen sind vor jedem Betriebsbeginn zu prüfen. Für Strecken mit starken Neigungen sind Sonderbestimmungen über Bremsproben zu treffen.

(2) Für die sichere Abbremsung des Zuges ist der Fahrer verantwortlich. Wenn die Wirkung der vom Fahrer bedienten Bremsen nicht ausreicht, sind die Handbremsen der angehängten Wagen von den Schaffnern zu bedienen. Dies gilt besonders bei Störungen der durchgehenden Bremse.

§ 28: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 20 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 31

Signale des Zugpersonals

- (1) Der Fahrer muß folgende Signale geben:
- a) Warnsignal bei Gefährdungen,
 - b) Signal für die Richtungsänderung, soweit der Straßenverkehr berührt wird.
- (2) Zur Verständigung zwischen Schaffnern und Fahrern sind folgende Signale zu geben:
- a) Abfahren,
 - b) Halten (Betriebsbremsung),
 - c) Notsignal (Schnellbremsung).

§ 32*

Zielschilder

Das erste Fahrzeug eines fahrplanmäßigen Zuges muß mindestens vorn ein Zielschild tragen, das auch bei Dunkelheit gut sichtbar ist.

§ 33

Besetzung der Wagen

Die Wagen dürfen im allgemeinen nicht über die Zahl der angeschriebenen Sitz- und Stehplätze hinaus besetzt sein. Wenn aus Verkehrsgründen vorübergehend eine stärkere Besetzung unvermeidbar ist, so darf hierdurch das Zugpersonal nicht gehindert sein, neben seinen Dienstverrichtungen noch für die Sicherheit der Fahrgäste zu sorgen.

§ 34

Zugfolge

Ein Zug darf einem anderen nur in einem solchen Abstand folgen, daß er, selbst bei unvermutetem Halten des vorausfahrenden Zuges, auch bei ungünstigen Strecken-, Sicht- und Witterungsverhältnissen durch Betriebsbremsung rechtzeitig zum Halten gebracht werden kann. Darüber hinaus können im Bedarfsfall Sondermaßnahmen zur Regelung der Zugfolge angeordnet werden.

§ 35*

Fahrgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit für das Streckennetz oder für Teile des Netzes wird von der Technischen Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Betriebsleiters festgesetzt.

§ 36*

Befahren von Bahnkreuzungen

(1) Für das Befahren höhengleicher Kreuzungen mit Eisenbahnen, die der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung unterstehen, gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

(2) Über das Vorrecht an höhengleichen Kreuzungen von

- a) Straßenbahnen untereinander, von denen mindestens eine außerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegt,

§ 32: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 21 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 35: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 22 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 36 Abs. 1 u. 2: BO 933-2

b) Straßenbahnen mit anderen Schienenbahnen, die der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung nicht unterstehen, entscheiden die Aufsichtsbehörden der kreuzenden Bahnen.

(3) Ob und welche Sicherheitsmaßnahmen an den Kreuzungen nach Absatz 2 notwendig sind, richtet sich nach der Verkehrsart und der Verkehrsdichte an der Bahnkreuzung.

§ 37

Schieben der Züge

Züge dürfen nur dann geschoben werden, wenn die vordere Plattform mit einem Betriebsbediensteten besetzt ist, der von dort aus die Fahr- und Warnsignale geben und die Bremse bedienen kann.

§ 38 *

Stillstehende Fahrzeuge

Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigtes Abrollen oder unbefugtes Ingangsetzen den örtlichen Verhältnissen entsprechend wirksam zu sichern. Auf öffentlichen Straßen stillstehende Fahrzeuge müssen außerdem von einem Bahnbediensteten beaufsichtigt oder abgeschlossen werden und vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, von innen oder außen beleuchtet sein.

§ 39 *

Güterzüge

Für Züge, die ausschließlich der Güterbeförderung dienen (Güterzüge), sind die Zugbildung und die Durchführung der Züge durch ergänzende Bestimmungen von der Technischen Aufsichtsbehörde zu regeln.

§ 40 *

Betriebsunfälle und -störungen

(1) Es ist Vorsorge zu treffen, daß bei Unfällen schnell Hilfe geleistet wird.

(2) Der Betriebsleiter muß alle Betriebsunfälle und -störungen unverzüglich untersuchen und mit Angabe von Zeit, Ort, Hergang sowie des Untersuchungsergebnisses und der erstatteten Meldungen in ein Verzeichnis eintragen lassen.

(3) Der Betriebsleiter hat sofort Unfallmeldung zu erstatten:

- a) an den Bundesminister für Verkehr über Vorkommnisse, die ein besonderes öffentliches Aufsehen erregen,
- b) an die Staatsanwaltschaft und die Ortpolizeibehörde über Unfälle, bei denen
 1. ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist,
 2. der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt,

§ 38 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 23 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 39: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 24 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 40 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 25 V v. 14. 8. 1953 I 974

c) an die Aufsichtsbehörden

1. über Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt oder die Bahnanlagen oder Bahnfahrzeuge erheblich beschädigt worden sind,
2. über Betriebsstörungen von längerer Dauer als 24 Stunden,
3. über Vorkommnisse, die öffentliches Aufsehen erregen, ohne Rücksicht darauf, ob Folgen der unter Nummer 1 und Nummer 2 bezeichneten Art eingetreten sind.

V. Bestimmungen

über das Betreten und die Benutzung der Bahn

§ 41 *

Benutzen und Betreten der Bahnanlagen

(1) Gleisanlagen, die nicht zugleich dem öffentlichen Straßenverkehr dienen, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen betreten oder überquert werden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt.

(2) Vertreter der Aufsichtsbehörden und sonstige Beamte, die staatliche Hoheitsrechte ausüben, insbesondere Beamte der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei sind zum Betreten der Bahnanlagen berechtigt, wenn es zur Ausübung der hoheitsrechtlichen Befugnisse notwendig ist. Das gleiche gilt für Vertreter der Feuerwehr, des Zollgrenzdienstes, der Zollfahndung und des Bundesgrenzschutzes. Sie müssen sich, falls sie nicht durch Dienstkleidung erkennbar sind, entsprechend ausweisen können.

(3) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 dürfen die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Teile der Bahnanlagen nur mit besonderem Berechtigungsausweis betreten werden.

§ 42 *

Verhalten an Übergängen und Kreuzungen

(1) Für das Verhalten an Übergängen und Kreuzungen gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 die Vorschriften der §§ 3 a und 13 der Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten benutzt werden.

§ 43

Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Bahnanlagen und der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebs und die Rücksicht auf andere gebieten.

§ 41 Überschrift u. Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 26 V v. 14. 8. 1953 I 974; StVO 9233-1

§ 41 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 26 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 42: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 27 V v. 14. 8. 1953 I 974

§ 42 Abs. 1: StVO 9233-1

(2) Den allgemeinen Anordnungen der Aufsichtsbehörden und den von ihnen genehmigten Anordnungen des Unternehmers ist Folge zu leisten. Das gleiche gilt für die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebs ergehenden Anordnungen der zu Hilfspolizeibeamten bestellten Bahnbediensteten.

§ 44

Ausschluß von der Beförderung

(1) Personen, Tiere und Sachen dürfen nur dann befördert werden, wenn sie die Mitfahrenden oder die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährden.

(2) Von der Beförderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Betrunkene und Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
- b) explosionsfähige, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe.

(3) Schußbereite Waffen dürfen nur von Personen mitgeführt werden, die amtlich zur Führung einer Schußwaffe befugt sind.

§ 45*

VI. Schlußbestimmungen

§ 46*

Anordnungen

Anordnungen auf Grund dieser Verordnung treffen, soweit keine andere Stelle ausdrücklich erwähnt ist, ... die Aufsichtsbehörden.

§ 45: Neuregelt durch § 61 Abs. 1 Nr. 5 PBefG 9240-1
§ 46 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 48 dieser V

§ 47*

Hilfspolizeibeamte

Bahnbedienstete können nach Prüfung ihrer Eignung für den Bereich ihrer Dienstgeschäfte und für die Dauer der Tätigkeit im äußeren Betriebsdienst von den hierfür zuständigen Landesbehörden zu Hilfspolizeibeamten ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörden und ist jederzeit widerruflich.

§ 48*

§ 49*

Ausnahmen

Die Technische Aufsichtsbehörde kann von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle genehmigen; erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahmen auf mehr als ein Land und kommt ein Einvernehmen zwischen den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden nicht zustande, so genehmigt der Bundesminister für Verkehr die Ausnahmen. § 2 bleibt unberührt.

§ 50

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Der Reichsverkehrsminister

§ 47: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 28 V v. 14. 8. 1953 I 974
§ 48: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 29 V v. 14. 8. 1953 I 974
§ 49: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 30 V v. 14. 8. 1953 I 974

Verordnung 9234-2-1 zur Durchführung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung*

Vom 29. März 1956

Bundesgesetzbl. I S. 250

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) wird zur Durchführung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 974) nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:*

Zu § 1* Artikel 1

1. Unter Herstellung ist der Bau, die Änderung, Erweiterung und Erneuerung von Bahnanlagen und Schienenfahrzeugen zu verstehen. Zum Betrieb zählen alle Maßnahmen und Einrichtungen, die zur Erfüllung der vom Verkehr gestellten Aufgaben dienen, einschließlich der Unterhaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge. Bahnanlagen sind alle dem Betrieb einer Bahn unmittelbar oder mittelbar dienenden ortsfesten Anlagen. Stromerzeugungs-, Stromverteilungs-, Leistungs- und Fernmeldeanlagen rechnen nur dann zu den Bahnanlagen, wenn sie vorwiegend für den Bahnbetrieb bestimmt sind.
2. Bahnanlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge, für die nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande eine Genehmigung oder nach der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung eine Zulassung erforderlich ist, dürfen außer zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit nur in Betrieb genommen werden, wenn sie abgenommen und von der Technischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

Die Technische Aufsichtsbehörde kann die Abnahme dem Betriebsleiter übertragen; in diesem Falle kann der Betriebsleiter die Bahnanlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge bis zur Zulassung durch die Technische Aufsichtsbehörde, falls sie nichts anderes festsetzt, nach der Abnahme vorläufig in Betrieb nehmen.

3. Normen und Regeln gibt der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der obersten Landesverkehrsbehörden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr (Verkehrsblatt) bekannt.

Zu § 2

Fälle von grundsätzlicher Bedeutung, in denen die obersten Landesverkehrsbehörden nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr Auflagen machen und Ausnahmen zulassen dürfen, sind auch solche, die allgemein für die technische Entwicklung besondere Bedeutung haben.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 26 V v. 28. 11. 1958 I 891
Einleitungssatz: Vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 4 PBefG 9240-1; BOStrab 9234-2
Art. 1 zu § 1 Nr. 2: BOStrab 9234-2
Art. 1 zu § 1 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt Personenbeförderungsgesetz, vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 4 u. § 62 Abs. 1 PBefG 9240-1

Zu § 3

1. Die Technische Aufsichtsbehörde hat zu überwachen, daß die für den Bau und Betrieb geltenden Vorschriften eingehalten werden; sie soll dabei auch Berater der Betriebe sein.
2. Die Bediensteten der Technischen Aufsichtsbehörden sind zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- oder Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmen verpflichtet. Die Unternehmen haben ihrerseits die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte zu unterstützen.

Zu § 4*

1. Eine Linienführung ist als günstig anzusehen, wenn sie die erforderliche Sicherheit bietet und wirtschaftlich vorteilhaft ist; insbesondere sind die Beziehungen zu dem übrigen Verkehr zu berücksichtigen. Auf der rechten Fahrbahnseite und durch Einbahnstraßen dürfen neue Straßenbahnstrecken nur in der zugelassenen Verkehrsrichtung geführt werden. Ausweichgleise in Straßenkreuzungen sind zu vermeiden.
2. Gleise können entweder in der Fahrbahn einer öffentlichen Straße eingebettet oder auf besonderem Bahnkörper innerhalb oder außerhalb des Verkehrsraums der Straße verlegt sein. Innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegt ein besonderer Bahnkörper, wenn unmittelbar daneben beiderseits, gleichlaufend und besonders abgegrenzt Fahrbahnen einer öffentlichen Straße oder auf einer Seite an Stelle einer Fahrbahn Geh-, Reit- oder Radwege verlaufen.
3. Die Grenzen der Ortslage bestimmen sich nach § 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (Ortstafeln).

Zu § 5

1. Als Spurweite sollen die Grundmaße 1,435 Meter (Regelspur) oder 1,000 Meter (Meterspur) verwendet werden. Die Spurweite ist möglichst so zu wählen, daß die Fahrzeuge auch auf Gleise angrenzender Bahnen übergehen können.
2. Bei der Festsetzung der Grenzmaße für Spuränderungen sind die Beziehungen zwischen Schiene und Rad (Form der Schienen und Spurkränze, Achsanordnung, Raddurchmesser, Spurweite und Rillenbreite) maßgebend.

Zu § 6*

1. Jedermann zugängliche Gleise sind solche, die in der Fahrbahn einer öffentlichen Straße liegen, und solche, die nach § 41 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung betreten oder überquert werden dürfen.

Art. 1 zu § 4 Nr. 3: StVO 9233-1
Art. 1 zu § 6 Nr. 1: BOStrab 9234-2

2. Die Mindestabstände der Fahrzeuge von festen Gegenständen in den verschiedenen Höhenbereichen für vorhandene und neue Anlagen ergeben sich aus der in Anlage A dargestellten Umgrenzung des lichten Raumes und aus der Begrenzung der Fahrzeuge. In Gleisbögen ist festzustellen, inwieweit die Breitenmaße des lichten Raumes nach Anlage A entsprechend dem Bogenhalbmesser und der Fahrzeugbauart vergrößert werden müssen.
3. Die Breitenmaße des lichten Raumes sind in der zur Gleisachse senkrechten Ebene gleichlaufend mit der Verbindungslinie der beiden Schienenoberkanten zu messen. Die Achse der Umgrenzung des lichten Raumes ist in der Mitte zwischen den Schienen anzunehmen, in Gleisbögen mit Spurerweiterung also in der Mitte der erweiterten Spur.
4. Zwischen den am weitesten ausladenden Teilen von Fahrzeugen, die sich auf benachbarten Gleisen der Strecke befinden, müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - a) im Höhenbereich von Null bis 0,80 Meter über Schienenoberkante in Geraden und Gleisbögen 0,10 Meter,
 - b) oberhalb 0,80 Meter über Schienenoberkante in Geraden 0,30 Meter und in Gleisbögen 0,20 Meter.

Diese Mindestabstände müssen auch beiderseits von Masten und Signalanlagen, die sich zwischen benachbarten Gleisen auf der Strecke befinden, beachtet werden.
5. Die durch bauliche Maßnahmen zu gewährleistenden Mindestabstände zwischen Straßen- und Schienenfahrzeugen auf besonderem Bahnkörper sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde festzulegen. Bei benachbarten Eisenbahn- und Straßenbahngleisen werden die Mindestabstände von den für die Technische Aufsicht zuständigen Behörden festgesetzt.
6. An Haltestellen darf die Fahrzeugbegrenzungslinie an der der Haltestelle zugewandten Seite durch geöffnete Türen oder herabgelassene Trittstufen bis zu 0,25 Meter überschritten werden. Die Fahrtrichtungsanzeiger und Rückspiegel der Fahrzeuge dürfen die Fahrzeugbegrenzungslinie bis zu 0,10 Meter überschreiten.
7. In Tunneln, an Unterführungen, Stützmauern und Zäunen sind ausreichende Schutzräume oder Nischen nach Anlage A vorzusehen, wenn anderer Ausweichraum nicht vorhanden ist.
8. Bei Neuanlagen und Umbauten dürfen die Lichtraummaße nur mit Genehmigung der Technischen Aufsichtsbehörde unterschritten werden; dabei sind Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 9 zu treffen.
9. Sicherheitsmaßnahmen für die Stellen, an denen die Lichtraummaße unterschritten werden, sind:
 - a) Kennzeichnung durch Warnanstrich,
 - b) Geschwindigkeitsbeschränkung,

- c) Kennzeichnung von Stellen, die bei Annäherung von Fahrzeugen nicht betreten werden dürfen,
 - d) Kennzeichnung von Stellen, die auf benachbarten Gleisen nicht gleichzeitig befahren werden dürfen,
 - e) Schließen der Fenster, Türen und Abschlusseinrichtungen der Fahrzeuge beim Befahren der gefährdeten Stellen,
 - f) Schallwarzeichen,
 - g) bei Laderampen Anordnung von Steigeisen oder Stufen in Abständen von je 10 Metern.
- Welche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden.

10. Bei Rillenschienen dürfen die Rillen in der Geraden bis zu 45 Millimeter, in Gleisbögen bis zu 60 Millimeter breit sein.

Zu § 7

1. Die Längsneigung bei Reibungsbahnen soll in der Regel 1 : 10 nicht überschreiten. An Gefällstrecken sollen möglichst gerade Strecken mit geringem Gefälle anschließen; sind Gleisbögen in Gefällstrecken nicht zu vermeiden, sollen sie möglichst große Halbmesser und entsprechende Überhöhung haben.
2. Der Halbmesser eines Gleisbogens soll mindestens 25 Meter betragen. Unterschreitungen sind auf Betriebshöfe, Werkstätten, Wendeschleifen und auf Sonderfälle zu beschränken.
3. Auf der Strecke sind zwischen Geraden und Bögen sowie zwischen Bögen mit verschiedenen Halbmessern Übergangsbögen vorzusehen.
4. Die Überhöhungen in Gleisbögen sind auf Grund der festgelegten Fahrgeschwindigkeiten und des Bogenhalbmessers zu ermitteln. Bei Überhöhungen soll ein allmählicher Übergang durch eine Überhöhungsrampe geschaffen werden. Die Überhöhungen bei Gleisanlagen innerhalb des Verkehrsraums öffentlicher Straßen sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde festzulegen.

Zu § 8

Wenn bahneigene Nachrichtenverbindungen nicht vorhanden sind, ist sicherzustellen, daß sich die Betriebsbediensteten während der Betriebszeit von der Strecke aus mit den Betriebsstellen über nichtbahneigene Fernsprechstellen verständigen können.

Zu § 9

1. An den Enden von Gefällstrecken mit größeren Neigungen als 1 : 20 dürfen Haltestellen nur dann angelegt werden, wenn infolge der örtlichen Lage eine andere Lösung nicht zumutbar ist.
2. Haltestellen, die aus Gründen der Betriebssicherheit (Zwangshaltestellen) anzulegen sind, werden auf Vorschlag des Betriebsleiters von der Technischen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Straßenverkehrsbehörde festgesetzt. Sie sollen möglichst mit den Haltestellen für den öffentlichen Verkehr zusammengelegt werden.

3. Haltestelleninseln sollen mindestens 1,5 Meter breit sein; die Länge richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Neben der Insel soll noch eine Fahrbahn von mindestens 3,0 Metern für den übrigen Straßenverkehr verbleiben. Die Kennzeichnung der Haltestelleninseln, erforderlichenfalls auch durch Beleuchtung, ist von der Technischen Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde zu regeln.

Zu § 10

Höhengleiche Kreuzungen mit anderen Bahnen sollen nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn infolge der örtlichen Verhältnisse eine andere Lösung nicht zumutbar ist; an solchen Kreuzungen muß das Blickfeld des Straßenbahnfahrers über die zu kreuzende Bahnstrecke nach beiden Seiten soweit reichen, daß er den Straßenbahnzug nach Erkennen eines herannahenden anderen Zuges mit Sicherheit vor der Kreuzung zum Halten bringen kann. Reicht das Blickfeld nicht so weit, sind Zwangshaltestellen so anzulegen, daß der Straßenbahnfahrer beim Anfahren die zu kreuzende Bahnstrecke übersehen kann.

Zu § 11

Als weitergehende Sicherheitsmaßnahmen an Bahnübergängen können Schranken, Blinklichtanlagen, Zwangshaltestellen, Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Straßenbahn, Warnsignale der Straßenbahnfahrzeuge, seitliche Schutzwehren, Warnzäune oder Pfosten und die Bewachung der Bahnübergänge durch Bahnwärter verlangt werden. Anordnungen über Schranken und Blinklichtanlagen bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden.

Zu § 13

1. Bei der Berechnung der Brücken sind die in Anlage B vorgesehenen oder, soweit ungünstiger, die tatsächlich vorhandenen Verkehrslasten in jeweils ungünstigster Aufeinanderfolge und Stellung zugrunde zu legen. Bei Brücken, die gleichzeitig dem Straßenverkehr dienen und nach den vom Deutschen Normenausschuß für Straßen- und Wegbrücken aufgestellten Normen und Regeln zu bemessen sind, ist im allgemeinen nur eine Gruppe, bestehend aus drei aufeinanderfolgenden Triebwagen und anschließend drei aufeinanderfolgenden Beiwagen, auf einem Straßenbahngleis an ungünstigster Stelle anzusetzen. Teile dieser Gruppen, die entlastend wirken, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei Brücken, die nur dem Straßenbahnverkehr dienen, ist jedes Gleis mit einer solchen Gruppe jeweils an ungünstigster Stelle belastet anzunehmen und nach den anerkannten Regeln für Eisenbahnbrücken zu berechnen.
2. Bei bahneigenen Brücken sind die statischen Berechnungen für den Brückenbau von einem amtlich zugelassenen Prüfer nachzuprüfen und zu bescheinigen. Bahneigene Brücken sind alle drei Jahre unter Zuziehung eines Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis ist in die Brückenbücher

einzutragen. Alle Unterlagen über Berechnungen und Nachprüfungen sind beim Betriebsleiter aufzubewahren.

3. Für nichtbahneigene Brücken, die von der Bahn mitbenutzt werden, hat sich der Unternehmer von den Eigentümern der Brücken bestätigen zu lassen, daß die Tragfähigkeit der Brücken den Bestimmungen nach Nummer 1 entspricht.

Zu § 14 *

1. Für überwachungsbedürftige Anlagen innerhalb der Werkstättenbetriebe gelten die auf Grund der §§ 24 bis 24d der Gewerbeordnung in der Fassung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1459) erlassenen Vorschriften.
2. Die Bestimmungen über die Duldung öffentlicher Vorrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten erstrecken sich auch auf die für die Stromzuführung notwendigen Einrichtungen wie Trennschalter, Kabelzuleitungen, Überspannungsableiter und die Teile für elektrisch betätigte Weichen.

Zu § 15

1. Für Spurkränze und Radreifen gelten folgende Mindestmaße:

Stärke der Spurkränze	8 Millimeter
Höhe der Spurkränze	10 Millimeter
Stärke der Radreifen, soweit sie aufgeschumpft sind, bei Triebwagen und Lokomotiven	
bis 3 Tonnen Raddruck	16 Millimeter
über 3 Tonnen Raddruck	18 Millimeter
bei allen übrigen Fahrzeugen	14 Millimeter

 Bei der Ermittlung des Raddrucks sind vollbelastete Wagen oder das Dienstgewicht der Lokomotiven anzunehmen.
2. Die Höhe und Stärke der Spurkränze sowie die Stärke der Radreifen sind an den in der Anlage C angegebenen Stellen zu messen.

Zu § 17

Bei Fahrzeugen mit Drehgestellen ist der Bahnräumer am Drehgestell anzubringen. Für die übrigen Räder genügen Radschützer. Der Abstand der Bahnräumer, Fangschutzvorrichtungen und Radschützer von der Schienenoberkante soll nicht größer als 0,10 Meter sein. Bauteile unter dem Wagenfußboden, vor dem Bahnräumer oder vor der Fangschutzvorrichtung sind möglichst hoch zu legen.

Zu § 18

1. Die Feststellbremsen müssen eine Sicherung gegen Zurückschlagen der ordnungsmäßig bedienten Betätigungsvorrichtung haben. Die Feststellbremse muß von jedem Fahrerstand zu bedienen sein. Bei Beiwagen muß die Feststellbremse von mindestens einer leicht zugänglichen Stelle des Wageninnern aus betätigt werden können.

2. Eine der Betriebsbremsen muß von der Fahrleitung unabhängig sein; mit dieser Bremse muß eine Verzögerung von mindestens der Hälfte der vorgeschriebenen Werte erreicht werden. Bei der Verwendung der Motorbremse kann am Schluß der Bremsung die Feststellbremse zum Stillsetzen der Fahrzeuge herangezogen werden.
3. Ein Zug, der aus mehreren Fahrzeugen besteht, muß die für das Triebfahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.
4. Die Ermittlung der mittleren Bremsverzögerung zum Nachweis der Bremswirkung setzt voraus, daß die von der Haftreibung zwischen Rad und Schiene abhängige Bremse so betätigt wird, daß der Haftwert weitgehend ausgenutzt wird. Da sich die Voraussetzungen für den Ablauf des Bremsvorganges während der Versuchsfahrten ändern können, müssen die Meßfahrten unmittelbar nacheinander durchgeführt und dabei wenigstens dreimal die vorgeschriebenen Bremsverzögerungen erreicht werden. Als Ausgangsgeschwindigkeit zu Beginn der Bremsbetätigung kann die Geschwindigkeit angenommen werden, die sich aus der Zeit für das Durchfahren einer ausreichend langen Meßstrecke errechnet. Die Zeit für das Durchfahren der vor der Bremsstrecke liegenden Meßstrecke ist von zwei Personen durch Stoppuhren festzustellen; daraus ist das arithmetische Mittel zu nehmen. Die Ausgangsgeschwindigkeit kann auch mit einem Geschwindigkeitsmesser festgestellt werden, dessen Fehlergrenzen bei Geschwindigkeiten von mehr als 20 Kilometern je Stunde 3 vom Hundert des Sollwertes betragen dürfen. Für die unmittelbare Feststellung der mittleren Bremsverzögerung können Verzögerungsschreiber mit den für die Geschwindigkeitsmesser zugelassenen Fehlergrenzen verwendet werden.

Zu § 19

Wenn die eingebauten Sandbehälter für einen Tagesbedarf nicht ausreichen, sind im Wagen oder an der Strecke Vorratsbehälter bereitzustellen.

Zu § 20

1. Als Sicherheitsglas gilt Glas oder ein glasähnlicher Stoff, dessen Bruchstücke keine ernstlichen Verletzungen verursachen. Die Abschlußgläser von Scheinwerfern, Zielschildern, Leuchten, Instrumenten und Rückstrahlern brauchen nicht aus Sicherheitsglas zu bestehen. Bei Fahrzeugen, die nicht der Personenbeförderung dienen, muß wenigstens für die Scheiben der Fahrerstände Sicherheitsglas verwendet werden.
2. Der Fahrerstand muß so gestaltet sein, daß auch bei vollbesetztem Fahrzeug nach vorn und nach den Seiten ein ausreichendes Blickfeld und eine gute Belüftung gegeben ist.
3. Im Wageninnern muß für die Fahrgäste eine ausreichende Anzahl zweckmäßiger Vorrichtungen zum Festhalten vorhanden sein.
4. Die Außentüren und Abschlüßeinrichtungen müssen absperrbar sein und sich in den Endstellungen

selbst halten. Bei erstmals zuzulassenden Fahrzeugen dürfen die Außentüren nicht von selbst zuschlagen.

5. Der Betriebsleiter legt je nach Bauart und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und je nach den Streckenverhältnissen (Gleisbögen, Tunnel) die Streckenabschnitte fest, auf denen die Türen und Abschlüßeinrichtungen während der Fahrt geschlossen sein müssen.

Zu § 21 *

1. Jeder Fahrerstand ist mit einer Läutevorrichtung auszurüsten. Wenn erforderlich, können weitere Warnvorrichtungen eingebaut werden. Für die Beschaffenheit der akustischen Warnvorrichtungen und deren Benutzung gelten die Bestimmungen des § 55 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und des § 12 der Straßenverkehrs-Ordnung sinngemäß. Andere Warnvorrichtungen als Läutevorrichtungen dürfen nur außerhalb geschlossener Ortschaften benutzt werden.
2. Fahrtrichtungsanzeiger für neu zuzulassende Fahrzeuge müssen den Bestimmungen des § 54 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sinngemäß entsprechen und orangefarbenes Licht zeigen.
3. Die Fahrzeuge sind mit Signaleinrichtungen auszurüsten, mit denen das Notsignal (zu § 31 Abs. 2 dieser Verordnung) akustisch gegeben werden kann.
4. Lautsprecheranlagen der Fahrzeuge dürfen nur aus betrieblichen Gründen zur Verständigung der Fahrgäste und der Fahrbediensteten verwendet werden. Die Verwendung der Lautsprecheranlagen zu anderen Zwecken ist nur bei Sonderfahrten gestattet, sofern sich die Lautsprecheranlage nach außen hin nicht auswirkt.

Zu § 22

1. Die Bezeichnung des Unternehmens, die Wagennummer, das Eigengewicht und bei Güterfahrzeugen das Ladegewicht sind außen anzuschreiben. Als Bezeichnung des Unternehmens kann auch das Geschäftszeichen oder ein Wappen verwendet werden. Die Anschrift des Zeitpunktes der letzten Hauptuntersuchung muß am Fahrzeugaufbau und am Fahr- oder Drehgestell von außen sichtbar sein.
2. Die zugelassene Gesamtzahl der Sitz- und Stehplätze der zu befördernden Personen ist im Innern der Fahrzeuge anzuschreiben (siehe auch zu § 33 dieser Verordnung). Für Schwerbeschädigte sind Sitzplätze durch Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund kenntlich zu machen.

Zu § 23 *

1. Die Technische Aufsichtsbehörde spricht auf Grund der eingereichten Unterlagen und der Abnahme die Zulassung der Fahrzeuge aus. Der Antrag auf Zulassung ist zu stellen, sobald der Fahrzeugentwurf dem Unternehmen vorliegt. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung die Über-

Art. 1 zu § 21 Nr. 1: StVZO 9232-1; StVO 9233-1

Art. 1 zu § 21 Nr. 2: StVZO 9232-1

Art. 1 zu § 23 Nr. 1: BOSTrab 9234-2

- sichtszeichnungen im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 20, die Bremsberechnung, das allgemeine Schaltbild und die Baubeschreibung, aus der alle für die Beurteilung der Betriebssicherheit maßgebenden Merkmale zu ersehen sind, beizufügen. Wird die Zulassung für Fahrzeuge beantragt, für die bereits eine Bauartgenehmigung erteilt wurde, ist die Beifügung der Unterlagen nicht notwendig, sofern die Ausführung des Fahrzeuges nicht wesentlich von den bereits genehmigten Unterlagen abweicht. Umgebaute Fahrzeuge bedürfen nur dann einer erneuten Zulassung, wenn durch den Umbau die Fahreigenschaften, das Fahrgestell, die Bremseinrichtungen, die Fahrzeugumgrenzung oder das Gewicht des Fahrzeuges wesentlich geändert wurden; soweit nach § 18 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung Änderungen der Bremseinrichtungen durchgeführt werden, bedarf es nur der Abnahme und eines Vermerks hierüber in der Zulassungsurkunde.
2. Über die Abnahme der Fahrzeuge ist eine Niederschrift zu fertigen, die der zur Abnahme Berechtigte unterschriftlich vollzieht. Die Erstaussfertigung verbleibt im Betrieb, die Zweitschrift bei der Technischen Aufsichtsbehörde. Nach der Abnahme spricht die Technische Aufsichtsbehörde die Zulassung aus.
 3. Um sicherzustellen, daß die Untersuchungen der Fahrzeuge rechtzeitig ausgeführt werden, sind Aufzeichnungen über die Kilometerleistungen und Untersuchungsdaten zu führen. Bei der Hauptuntersuchung sind alle wichtigen Teile des Fahrzeuges nachzuprüfen. Zwischenuntersuchungen sollen sich insbesondere auf den elektrischen und mechanischen Teil des Antriebes und auf die Bremseinrichtungen sowie auf die übrigen Teile, von denen die Betriebssicherheit abhängt, erstrecken. Die Fristen für die Untersuchungen rechnen von dem Tage, an dem das untersuchte Fahrzeug wieder in Betrieb genommen wurde, bis zu dem Tage, an dem das Fahrzeug für die nächste Untersuchung außer Dienst gestellt wird. Ausbesserungen, z. B. nach Unfällen, können als Hauptuntersuchung angerechnet werden, wenn dabei die für eine Hauptuntersuchung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt worden sind.

Zu § 24

1. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers erstreckt sich auch darauf, daß der Betriebsleiter bei der Festlegung des Personalbedarfs, bei der Auswahl und der Verwendung der Betriebsbediensteten, bei beabsichtigten Einschränkungen, Erweiterungen und Umstellungen im Betrieb sowie bei der Beschaffung von Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeugen maßgebend beteiligt wird.
2. Der Betriebsleiter ist insbesondere verantwortlich für
 - a) Aufstellung und Einhaltung der Dienstanweisungen für den Bau- und Betriebsdienst sowie Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,
 - b) Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten,
 - c) Untersuchung von Betriebsunfällen, Betriebsunregelmäßigkeiten, Dienstverfehlungen und Maßnahmen, die sich daraus ergeben,

d) Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge sowie deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik,

e) Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Durchführung ihrer Anordnungen.

3. Im Falle der Verhinderung muß der Betriebsleiter die Betriebsleitung dem Stellvertreter ausdrücklich übergeben. Nur in Notfällen darf der Stellvertreter ohne Dienstübergabe als Betriebsleiter tätig werden.

Zu § 25 *

1. Betriebsbedienstete sind Beamte, Angestellte und Arbeiter, die ständig, vorübergehend oder vertretungsweise im Fahr- oder Bahnhofsdiens oder bei der Unterhaltung der Bahnanlagen, Fahrzeuge, bahneigenen Stromerzeugungs-, Stromverteilungs- und Leitungsanlagen verantwortlich tätig sind.
2. Vor Übernahme eines Bediensteten in den äußeren Betriebsdienst muß seine körperliche und geistige Tauglichkeit durch einen vom Unternehmer zu bestimmenden Arzt festgestellt werden. Eine erneute Untersuchung ist erforderlich, wenn Zweifel an der Diensttauglichkeit bestehen, insbesondere nach schweren Krankheiten. Bei über 40 Jahre alten Bediensteten sind das Hör- und Sehvermögen, ferner, soweit dienstlich erforderlich, die Farbtüchtigkeit alle fünf Jahre nachzuprüfen. Der Betriebsleiter kann mit der Nachprüfung einen geeigneten Bediensteten beauftragen.
3. Als nicht zuverlässig sind Betriebsbedienstete insbesondere dann anzusehen, wenn sie unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder Rauschgifte als Führer von Fahrzeugen am Verkehr teilgenommen, sonst gegen Strafgesetze erheblich verstoßen oder dem Straftilgungsgesetz zuwider Vorstrafen verschwiegen haben.
4. Betriebsbedienstete müssen eine angemessene Zeit unter Aufsicht zuverlässiger und geeigneter Lehrbediensteter für den vorgesehenen Betriebszweig unterwiesen oder ausgebildet werden. Soll ihre Tätigkeit auf andere Dienstverrichtungen ausgedehnt werden, so ist hierfür eine zusätzliche Unterweisung oder Ausbildung erforderlich. Fahrer und Schaffner haben nach Abschluß der Ausbildung eine Prüfung abzulegen. Schaffner müssen mit der Bedienung von Triebfahrzeugen soweit vertraut sein, daß sie notfalls einen Zug stillsetzen und sichern können. Die Abnahme der Prüfung kann der Betriebsleiter einem geeigneten Bediensteten übertragen, der jedoch die Prüflinge nicht ausgebildet haben darf. Den Bediensteten ist ein vom Betriebsleiter unterzeichneter Ausweis, der sie zur Verrichtung eines bestimmten Dienstes berechtigt, auszuhändigen. Der Ausweis ist einzuziehen, wenn die Voraussetzungen nicht

Art. 1 zu § 25 Nr. 3; Straftilgungsg 312-5
 Art. 1 zu § 25 Nr. 7 Kursivdruck: Jetzt (Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 18. Juli 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1012) infolge Aufhebung V. v. 1. 12. 1938 I 1721; BSeuchenG 2126-1

mehr gegeben sind. Auch nach der Ausbildung sind die Betriebsbediensteten regelmäßig über ihre Dienstverrichtungen zu unterweisen.

5. Die Personalakten müssen alle disziplinarischen und gerichtlichen Bestrafungen enthalten. Alle für die Beurteilung der Tauglichkeit und der Führung maßgebenden Unterlagen sowie alle Aufschreibungen über die Ausbildung und das Ergebnis der Prüfung der Betriebsbediensteten sind in den Personalakten zu sammeln; diese müssen dem Betriebsleiter stets zugänglich sein. Ebenso sind die Unterlagen über die regelmäßige Unterweisung der Betriebsbediensteten zu sammeln. Die Vorschriften über die Löschung disziplinarischer und gerichtlicher Strafen bleiben unberührt.
6. In den Dienstanweisungen sind nicht nur die betrieblichen Fragen, sondern auch das Verhalten der Bediensteten im Straßenverkehr, bei Unfällen und bei Betriebsunregelmäßigkeiten zu behandeln. Den Bediensteten sind die Dienstanweisungen gegen Quittung auszuhändigen. Die Dienstanweisungen sind der Technischen Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.
7. Leidet ein Bediensteter oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer anzeigepflichtigen Krankheit (*Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1721*), so darf er Betriebsdienst nur dann verrichten, wenn er durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht.

Zu § 26

1. Mängel, die bei den Untersuchungen der Bahn festgestellt werden, sind unverzüglich zu beseitigen. Strecken, die nicht ohne Gefahr mit der für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden können, sind als Langsamfahrstrecken zu kennzeichnen oder stillzulegen.
2. Die Fahrleitungs- und sonstigen Leitungsanlagen sind regelmäßig zu untersuchen. Dabei ist zu prüfen, ob die Kreuzungen von bahneigenen und fremden Leitungsanlagen den Genehmigungsbedingungen entsprechen.
3. Über die regelmäßigen Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sind Aufschreibungen zu führen. Zur Sicherstellung der rechtzeitigen und sachgemäßen Ausführung der Unterhaltungsarbeiten sind vom Betriebsleiter Dienstanweisungen zu geben.
4. Bahnübergänge, die durch Schranken oder Blinklichter gesichert sind, gelten als bewacht.
5. Die Bewachung von Bahnübergängen durch Bahnwärter ist in der Regel nur dann anzuordnen, wenn die übrigen zu § 11 dieser Verordnung angeordneten Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichen.

Zu § 27 *

1. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 und 3 gelten nur in Verbindung mit § 18 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

2. Arbeitswagen dienen nicht der entgeltlichen Beförderung; sie müssen als Arbeitswagen deutlich erkennbar sein.
3. Für die richtige Zugbildung und Kupplung der Wagen und den ordnungsmäßigen Zustand der Zugsignale ist der Zugführer verantwortlich.

Zu § 28 *

1. Es dürfen nur Scheinwerfer für weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden; ihre Lichtbündel müssen einstellbar sein, ohne daß eine unbeabsichtigte Verstellung eintreten kann.
2. Scheinwerfer sollen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten, daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 Metern vom Scheinwerfer in der Längsachse des Fahrzeuges in Höhe der Scheinwerfermitte mindestens 8 Lux beträgt. In der gleichen Höhe und Entfernung soll nach den Seiten in einem Abstand von 1,75 Metern die Hälfte und in 3,50 Metern Abstand der zehnte Teil der vorgeschriebenen Beleuchtungsstärke vorhanden sein.
3. Scheinwerfer sollen so eingerichtet sein, daß sie vom Fahrerstand aus abgeblendet werden können. Als abgeblendet gilt ein Scheinwerfer, wenn die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 Metern in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn nicht mehr als 1 Lux beträgt. Die Beleuchtungsstärke muß nach den Seiten und nach oben möglichst stetig abfallen; sie muß in einer Entfernung von 25 Metern senkrecht zum auffallenden Licht in 0,15 Meter Höhe über der Schienenoberkante mindestens noch 0,50 Lux erreichen. Das gleiche gilt für ständig abgeblendete Scheinwerfer; sie müssen in Verbindung mit der Straßenbeleuchtung die Gleiszone auf die Länge des Bremsweges ausreichend ausleuchten.
4. Die Stirnleuchte muß auch bei aufgeblendeten Scheinwerfern des Straßenbahnfahrzeuges in 100 Metern Entfernung bei klarer Sicht deutlich erkennbar sein.
5. Werden zwei Schlußleuchten an einem Fahrzeug verwendet, dann sollen sie möglichst weit nach außen im gleichen Abstand von der Fahrzeuglängsachse angeordnet sein; entsprechendes gilt für Rückstrahler. Die wirksame Fläche eines Rückstrahlers oder einer Schlußleuchte muß sowohl für Trieb- als auch für Beiwagen mindestens 50 Quadratzentimeter betragen. Bremsleuchten können rotes oder orangefarbenes Licht zeigen und, wenn sie in der Nähe der Schlußleuchten angebracht oder damit zusammengebaut sind, stärker als diese leuchten; beide Leuchten müssen blendungsfrei sein. Wird nur eine Schlußleuchte oder eine Bremsleuchte verwendet, muß sie etwa in der Fahrzeugmitte angebracht werden.
6. Als blendungsfrei kann eine Beleuchtungsanlage im Wageninnern angesehen werden, wenn durch die Bauart und die Anbringung der Lampen oder Leuchten der Einblick in das Innere der Lampen verhindert wird. Eine möglichst gleichmäßige Lichtverteilung ist anzustreben.

7. Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an oder wenn die Witterung es erfordert, ist die Stirn- und Schlußbeleuchtung in Betrieb zu setzen.
8. Für den Bau und die Prüfung der Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lampen sind, soweit die Nummern 1 bis 6 nichts anderes bestimmen und die besonderen Verhältnisse im Straßenbahnbetrieb nicht entgegenstehen, die in Verbindung mit der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlassenen Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen, mit Ausnahme der Bauartgenehmigung und Kennzeichnung der Fahrzeugteile, sinngemäß anzuwenden.

Zu § 29

Während des Fahrdienstes sind dem Schaffner des führenden Triebwagens der Fahrer und die anderen Schaffner des Zuges unterstellt, soweit der Betriebsleiter nichts anderes festlegt. Die Bedienung mehrerer Wagen durch einen Schaffner ist nur mit Genehmigung der Technischen Aufsichtsbehörde zulässig. Es sind Fahrtberichte zu führen, aus denen auch die Namen des Zugpersonals, die Fahrzeugnummern und besondere Vorkommnisse zu ersehen sind.

Zu § 30

1. Bei jeder Änderung der Zugzusammensetzung ist eine Bremsprobe durchzuführen. Der Fahrer hat sich zu überzeugen, daß der Sandstreuer richtig arbeitet und der Sandvorrat ausreicht. Für die Bremsprobe und Bremsbedienung auf Strecken mit starkem Gefälle gibt der Betriebsleiter Dienstweisungen. Bei Störungen der Betriebsbremsen während der Fahrt hat der Fahrer den zugführenden Schaffner und dieser die Beiwagenschaffner zu verständigen, daß sie nach Bedarf die Feststellbremsen zu bedienen haben.
2. Bei Bremsstörungen während der Fahrt darf nur mit verminderter Geschwindigkeit weitergefahren werden. Der Betriebsleiter bestimmt durch Dienstweisung, ob und wie weit in solchen Fällen Fahrgäste mitgenommen werden dürfen. Nichtbetriebssichere Fahrzeuge sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

Zu § 31

1. Zur Verständigung zwischen den Schaffnern und dem Fahrer eines Zuges sind folgende Signale zu verwenden:
 - a) Abfahren, oder — soweit zulässig — an der nächsten Haltestelle durchfahren: ein kurzes akustisches oder ein optisches Zeichen oder beide gleichzeitig.
 - b) An der nächsten Haltestelle halten oder Widerruf des Signals nach a): zwei kurze akustische oder ein optisches Zeichen oder beide Zeichenarten gleichzeitig.
 - c) Halten auf freier Strecke, Zug durch Betriebsbremsung anhalten: zweimal zwei kurze akustische oder ein optisches Zeichen oder beide Zeichenarten gleichzeitig.

- d) Notsignal, Zug schnellstens zum Halten bringen: mindestens drei kurze oder ein lang andauerndes akustisches Zeichen, die von optischen Zeichen begleitet sein können.

Diese Signale sind in der Regel nur mit fest eingebauten Signaleinrichtungen zu geben.

2. Das Notsignal dient auch zur Verständigung des Triebwagenschaffners durch den Fahrer, wenn der Fahrer seinen Zug nicht mehr allein rechtzeitig zum Halten bringen kann. Das Signal ist vom Schaffner des Triebwagens sofort an die Schaffner der Beiwagen mit der Signaleinrichtung und, wenn dies nicht möglich ist, mit der Mundpfeife weiterzugeben. Die Schaffner der Beiwagen haben dann unverzüglich die Feststellbremsen anzuziehen.
3. Der Fahrer darf nur auf das Signal des Triebwagenschaffners abfahren, falls die Dienstweisungen nichts anderes bestimmen.
4. Die Signaleinrichtungen dürfen nur vom Zug- und Aufsichtspersonal bedient werden.

Zu § 32

Zielschilder müssen das Ziel der jeweiligen Fahrt oder bei den nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen den Zweck der Fahrt erkennen lassen. Die Fahrtziel- und die Linienbezeichnung sind möglichst auch an den Längsseiten der Fahrzeuge und an der Rückseite des letzten Fahrzeuges eines Zuges anzubringen.

Zu § 33

Bei der Berechnung der zulässigen Besetzung eines Fahrzeuges sind nur die Sitz- und Stehplätze zu berücksichtigen, die von den Fahrgästen ohne Behinderung der Fahrbediensteten und ohne Gefährdung durch Öffnen und Schließen der Türen eingenommen werden können. Dabei ist für jeden Fahrgast und jeden Bediensteten ein Gewicht von 65 Kilogramm anzunehmen. Für einen Sitzplatz sind 0,30 Quadratmeter und für einen Stehplatz 0,15 Quadratmeter Nutzfläche zu rechnen, wobei über der Stehplatzfläche eine lichte Höhe von mindestens 1,90 Metern vorhanden sein muß. Die Abmessungen der Sitzplätze müssen den aus Anlage D ersichtlichen Mindestmaßen entsprechen.

Zu § 34

Die Zugfolge richtet sich im allgemeinen nach dem Dienstfahrplan. Bei eingleisigen Strecken sollen die Kreuzungen an planmäßig bestimmten Ausweichen stattfinden. Anweisungen für die Sicherung und Regelung der Zugfolge durch Signale und Nachrichtenmittel trifft der Betriebsleiter mit Genehmigung der Technischen Aufsichtsbehörde.

Zu § 35 *

1. Die Höchstgeschwindigkeit ist nach Art und Beschaffenheit der Gleisanlagen und Fahrzeuge sowie unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu ermitteln. Hierzu sind Versuchsfahrten durchzuführen.

2. Die nach den Fahrplänen einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeiten legt der Betriebsleiter im Rahmen der von der Technischen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit fest; dabei hat er, soweit die Gleise in der Fahrbahn einer öffentlichen Straße liegen, insbesondere die für den übrigen Straßenverkehr getroffenen Geschwindigkeitsbeschränkungen zu berücksichtigen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung.

Zu § 37

Geschobene Züge dürfen außer auf besonderen Bahnkörpern eine Geschwindigkeit von 10 Kilometern je Stunde nicht überschreiten, es sei denn, daß sie von der vorderen Plattform des in Fahrtrichtung ersten Fahrzeuges aus gesteuert werden.

Zu § 39 *

1. Den Bestimmungen unterliegt die gelegentliche und die regelmäßige Güterbeförderung sowohl für eigene Zwecke des Straßenbahnunternehmens als auch für andere.
2. Die Zugbildung und die Durchführung der Güterzüge sind so zu regeln, daß sie sich möglichst weitgehend dem übrigen Verkehr, insbesondere in Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, anpassen.
3. In die ergänzenden Bestimmungen für Güterzüge sind auch die nötigenfalls zu genehmigenden Ausnahmen von den Bestimmungen der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung und dieser Verordnung aufzunehmen.

Zu § 40

Bei Unfällen im Gemeinschaftsverkehr hat der Betriebsleiter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, der für die Strecke, auf der sich der Unfall ereignet hat, verantwortlich ist. Im übrigen werden die Zuständigkeiten bei Unfällen im Gemeinschaftsverkehr von der Technischen Aufsichtsbehörde im

Art. 1 zu § 39 Nr. 3: BOStrab 9234-2

Benehmen mit der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Zu § 41

Die besonderen Berechtigungsausweise sind vom Unternehmer auszustellen.

Zu § 42

Privatübergänge, die nicht straßenmäßig befestigt sind und deren Gleisanlagen durch Befahren mit schweren Lasten beschädigt werden können, hat der Unternehmer durch Hinweisschilder für die anderen Verkehrsteilnehmer zu kennzeichnen.

Zu § 44

1. Die Entscheidung darüber, ob Personen, Tiere oder Sachen Fahrgäste behindern oder belästigen oder die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährden, trifft der Schaffner.
2. Bei Fahrgästen, die Schußwaffen mitführen, können die Schaffner und Aufsichtsbediensteten die Berechtigung zum Tragen der Waffe nachprüfen.

Artikel 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) auch im Land Berlin.

Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Verkehr

Art. 2: G v. 16. 1. 1952 I 21 aufgeh. durch § 65 Abs. 2 Nr. 2 G v. 21. 3. 1961 I 241, vgl. jetzt § 65 Abs. 3 Nr. 4 u. § 66 Abs. 1 PBefG 9240-1; GVBl. Berlin 1956 S. 502

Art. 3 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

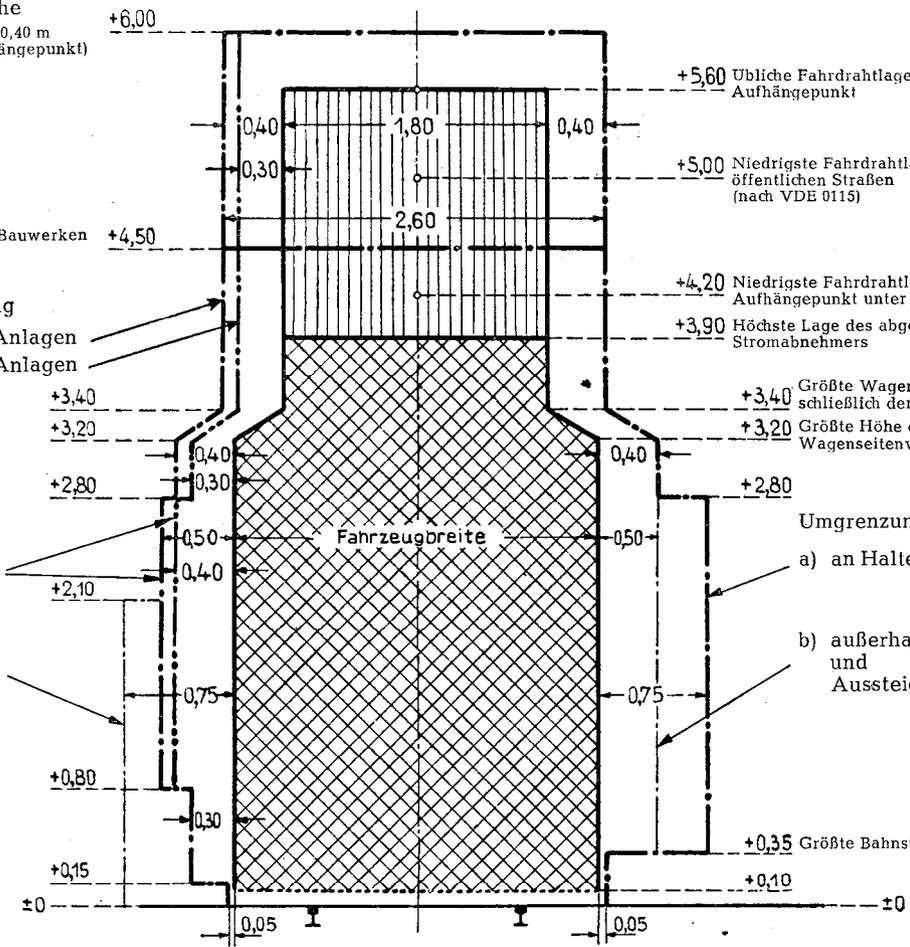
Umgrenzung des lichten Raumes
(gültig in der Geraden und in Bögen)
und
Begrenzung der Fahrzeuge

Maße in m
Höhenmaße gelten ab Schienenoberkante (SO)
M = 1:50

Übliche Lichtraumhöhe
(über öffentlichen Straßen jeweils 0,40 m
größer als Fahrdrahlage am Aufhängepunkt)

Kleinste Lichtraumhöhe bei Bauwerken

Umgrenzung
a) bei Gleisen, die
jedermann
zugänglich sind
b) bei Nischen oder
Schutzräumen



+5,60 Übliche Fahrdrahlage am
Aufhängepunkt

+5,00 Niedrigste Fahrdrahlage über
öffentlichen Straßen
(nach VDE 0115)

+4,20 Niedrigste Fahrdrahlage am
Aufhängepunkt unter Bauwerken

+3,90 Höchste Lage des abgezogenen
Stromabnehmers

+3,40 Größte Wagenhöhe ein-
schließlich der Aufbauten

+3,20 Größte Höhe der
Wagenseitenwand

+2,80

Umgrenzung
a) an Haltestellen
b) außerhalb des Ein-
und
Aussteigebereiches

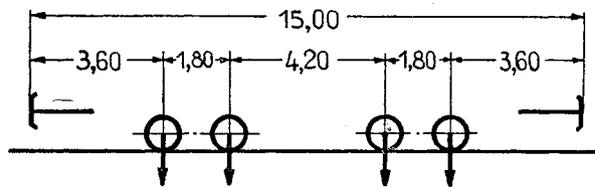
+0,35 Größte Bahnsteighöhe

+0,10

Anlage B
(zu § 13)

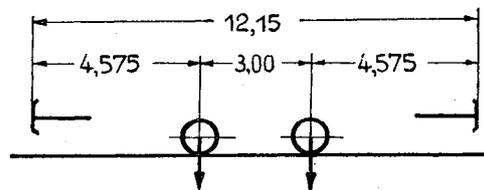
Verkehrslasten der Straßenbahn für Brücken

Vierachsiger Straßenbahnwagen

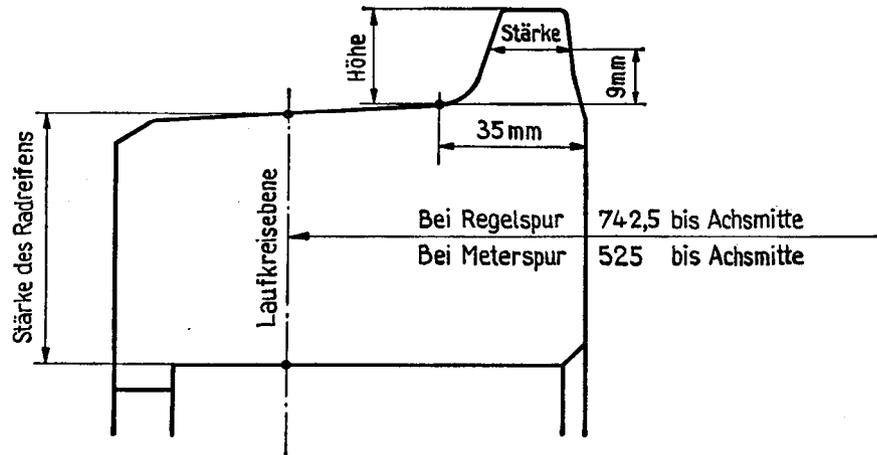


Triebwagen =	7	7	7	7 t	$p = 1,87 \text{ t/m}$
Anhänger =	5,5	5,5	5,5	5,5 t	$p = 1,47 \text{ t/m}$

Zweiachsiger Straßenbahnwagen

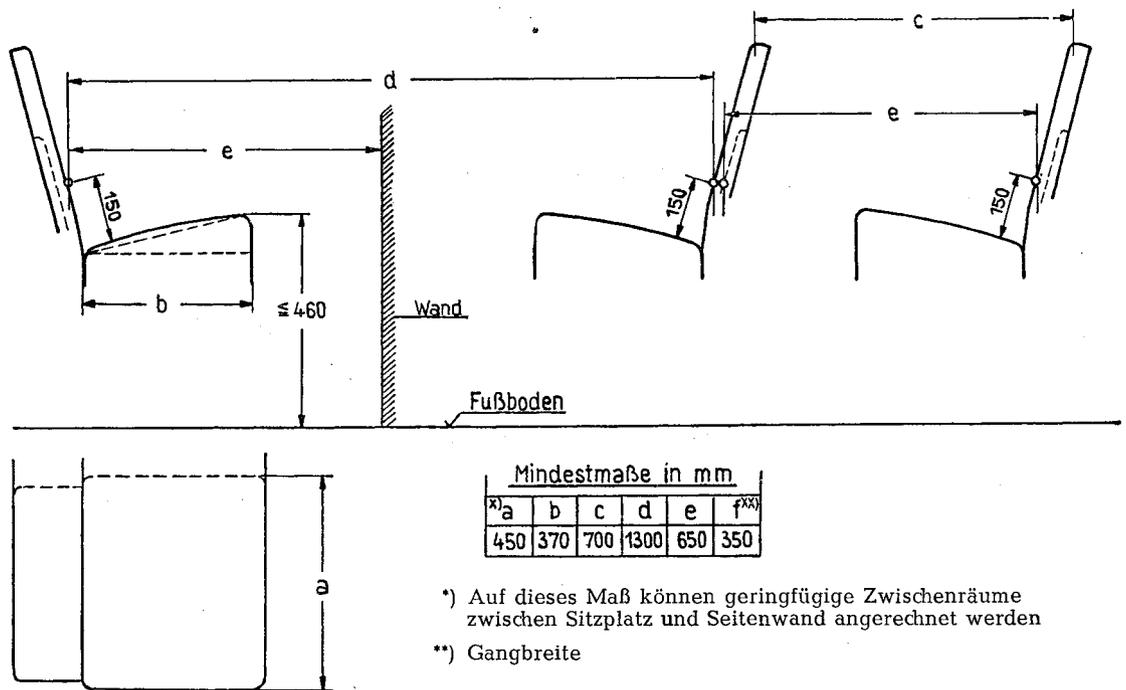


Triebwagen =	10	10 t	$p = 1,65 \text{ t/m}$
Anhänger =	8	8 t	$p = 1,32 \text{ t/m}$



Anlage D

(zu § 33)



Signalordnung für Straßenbahnen *

9234-3

Vom 14. Juni 1958

Bundesgesetzbl. I S. 397

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) wird zu § 8 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 974) nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet: *

§ 1 *

Geltungsbereich

(1) Für Bahnen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande genehmigt sind oder genehmigt werden, gelten

1. die in der Anlage aufgeführten Signale und Kennzeichen,
2. die in der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung angegebenen Signale,
3. die amtlichen Verkehrszeichen und amtlichen Verkehrseinrichtungen der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn die Bahn innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegt,
4. die in der Verordnung über die Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien vom 19. Juli 1939 (Reichsverkehrsblatt B Nr. 33 vom 29. Juli 1939) enthaltenen Haltestellenzeichen.

(2) Für Straßenbahnen besonderer Bauart können nach § 2 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung weitere Signale und Kennzeichen zugelassen werden.

§ 2

Bedeutung, Aussehen, Abmessungen und Beschaffenheit

(1) Die Bedeutung, das Aussehen und die Beschaffenheit der Signale und Kennzeichen sind in der Anlage bestimmt; soweit auch Abmessungen festgelegt sind, können in Ausnahmefällen Übergrößen verwendet werden, wenn dies zur besseren Sichtbarkeit aus größerer Entfernung zweckmäßig ist.

(2) Die Schrift auf Signalen und Kennzeichen ist nach den Normen des Deutschen Normenausschusses als gerade Blockschrift auszuführen (Normblatt DIN Vornorm 1451).

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 26 V v. 28. 11. 1958 I 891
 Einleitungssatz: Vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 3 PBefG 9240-1; BOStrab 9234-2
 § 1 Abs. 1: BOStrab 9234-2; StVO 9233-1; HstZV 9234-4
 § 1 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt des Personenbeförderungsgesetzes, vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 3 u. § 62 Abs. 1 PBefG 9240-1
 § 1 Abs. 2: BOStrab 9234-2

(3) Die Farben der Signale und Kennzeichen müssen dem RAL-Farbtönenregister 840 R entsprechen, und zwar sind folgende Farbtöne zu verwenden: für gelb 1007, rot 3000, blau 5002, grün 6010, grau 7021, weiß 9001, schwarz 9005.

(4) Werkstoff und Anstrich von Signalen und Kennzeichen müssen licht- und wetterbeständig sein.

§ 3 *

Aufstellung, Anbringung und Unterhaltung

(1) Signale und Kennzeichen sind so aufzustellen und anzubringen, daß

1. sie von den Straßenbahnbediensteten eindeutig und rechtzeitig zu erkennen sind,
2. die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung erfüllt sind,
3. die von Eisenbahnen und anderen Verkehrsträgern verwendeten Signale und Kennzeichen in deren Wirkung nicht beeinträchtigt werden und kein Anlaß zu Verwechslungen gegeben wird.

(2) Für die sachgemäße Aufstellung, Anbringung und Unterhaltung der Signale und Kennzeichen ist der Betriebsleiter verantwortlich; soweit der allgemeine Straßenverkehr berührt wird, ist das Einnehmen mit der Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

§ 4 *

Überwachung

(1) Der Betriebsleiter hat zu überwachen, daß die Signale, Kennzeichen und Haltestellenzeichen nach § 1 jederzeit deutlich sichtbar und die sonstigen Vorschriften des § 3 Abs. 1 erfüllt sind. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Werden bei der Überwachung nach Satz 1 Mängel an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die auf Grund von Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung angebracht sind und auch für den Straßenbahnbetrieb gelten, festgestellt, so ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.

(2) Der Betriebsleiter hat der Technischen Aufsichtsbehörde mindestens jedes zweite Jahr eine Niederschrift über die Durchführung der Überwachung vorzulegen.

§ 5 *

Ausnahmen

Soweit Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind, gilt § 49 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

§ 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1: StVO 9233-1
 § 5: BOStrab 9234-2

§ 6*

Geltung in Berlin und im Saarland

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) auch im Land Berlin.

(2) ...

§ 6 Abs. 1: G v. 16. 1. 1952 I 21 aufgeh. durch § 65 Abs. 2 Nr. 2 G v. 21. 3. 1961 I 241, vgl. jetzt § 65 Abs. 3 Nr. 3 u. § 66 Abs. 1 PBefG 9240-1; GVBl. Berlin 1958 S. 611
§ 6 Abs. 2: Gegenstandslos durch § 1 Nr. 36 V v. 28. 11. 1958 I 891

§ 7*

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) ... § 28 Abs. 5 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung wird nicht berührt.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 7 Abs. 2 Satz 1: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift
§ 7 Abs. 2 Satz 2: BOStrab 9234-2

Signale und Kennzeichen für Straßenbahnen

Gliederung

- I. Fahrsignale (F)**
- F 0 Zughalt
 - F 1 Fahrt frei
 - F 2 Fahrt frei rechts
 - F 3 Fahrt frei links
 - F 4 Vorsignal
 - F 5 Zwangshaltestelle
 - F 6 Halt – Flagge oder Armbewegung –
 - F 7 Begegnungsverbot – Anfang –
 - F 8 Begegnungsverbot – Ende –

- II. Langsamfahrsignale (Lf)**
- Lf 1 Langsamfahrstrecke – Anfang –
 - Lf 2 Langsamfahrstrecke – Ende –

- III. Weichensignale (W)**
- W 1 Weiche – Stellung geradeaus –
 - W 2 Weiche – Abzweigung nach rechts –
 - W 3 Weiche – Abzweigung nach links –
 - W 4 Weichensignale W 2 und W 3 vom Herzstück aus gesehen

- IV. Schalt- und Stromabnehmer-Signale (St)**
- St 1 Signalkontakt
 - St 2 Weichenkontakt

- St 3 Ausschalten
- St 4 Einschalten
- St 5 Stromabnehmer abziehen
- St 6 Stromabnehmer anlegen
- St 7 Ende der Fahrleitung

- V. Signale am Zug (Zg)**
- Zg 1 Spitzensignal
 - Zg 2 Nachzugsignal
 - Zg 3 Schlußsignal

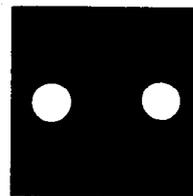
- VI. Kennzeichen (Kn)**
- Kn 1 Warnzeichen
 - Kn 2 Hinweistafel
 - Kn 3 Warnanstrich
 - Kn 4 Betriebsfernsprecher
 - Kn 5 Grenzzeichen
 - Kn 6 Netzschalter
 - Kn 7 Speisepunkt
 - Kn 8 Überspannungsschutz
 - Kn 9 Hochspannungspfeil
 - Kn 10 Warnkleidung

I. Fahrsignale (F)

Signal F 0

Zughalt!

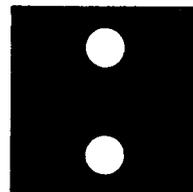
Zwei weiße oder schwachgelbe Lichtpunkte waagrecht nebeneinander, oder ein gleichfarbiger waagerechter Lichtbalken. Zug darf in den vorausliegenden Streckenabschnitt nicht einfahren.



Signal F 1

Fahrt frei!

Zwei weiße oder schwachgelbe Lichtpunkte senkrecht übereinander oder ein gleichfarbiger senkrechter Balken. Zug darf den vorausliegenden Streckenabschnitt befahren.

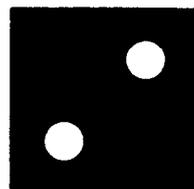


Signal F 2

Fahrt frei rechts!

– für Rechtsabbiegen –

Zwei weiße oder schwachgelbe Lichtpunkte schräg nach rechts oben steigend oder ein gleichfarbiger Balken in gleicher Richtung.

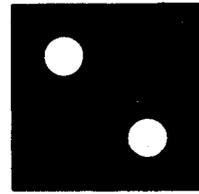


Signal F 3

Fahrt frei links!

- für Linksabbiegen -

Zwei weiße oder schwachgelbe Lichtpunkte schräg nach links oben steigend oder ein gleichfarbiger Balken in gleicher Richtung.



Signal F 4

Vorsignal

Ein weiß oder schwachgelb leuchtendes V in Verbindung mit den Signalen F 0 bis F 3 kündigt an, welches Signalbild das an dieser Stelle noch nicht sichtbare Hauptsignal zeigt. Das V ist unter den Signalen F 0 bis F 3 anzubringen.



Besondere Bestimmungen:

Die Größe der Lichtpunkte der Signale F 0 bis F 3 und ihr Abstand voneinander sowie die Größe der Lichtbalken ist so zu wählen, daß das Signal aus einer dem Bremsweg entsprechenden Entfernung jederzeit deutlich sichtbar ist. Die in den vorstehenden Signalbildern quadratische schwarze Umrandung kann auch in anderer Form ausgeführt werden.

Die Signale können auch zusammen mit der allgemeinen Verkehrsregelung durch Farbzeichen (Lichtzeichen oder Formzeichen) im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung verwendet werden.

In bestimmten Einzelfällen kann auf Grund des § 5 dieser Verordnung an Stelle des Signals F 0 ein roter, an Stelle des Signals F 1 ein grüner Lichtpunkt verwendet werden. Rot- und Grünsignale sind jedoch nur zuzulassen, wenn eine Verwechslung mit Signalen anderer Verkehrsträger ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3).

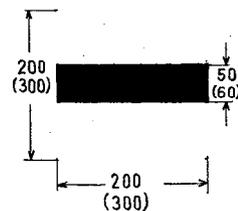
Signal F 5

Zwangshaltestelle

Bezeichnet die Stelle, an der in jedem Falle gehalten werden muß. Fahrgastwechsel darf an dieser Stelle nur stattfinden, wenn außerdem ein Haltestellenzeichen vorhanden ist.

Die in Klammern angegebenen Maße gelten für die Befestigung des Signals am Tragwerk der Fahrleitung.

Rückseite des Signals: grau.



Signal F 6

Zughalt!

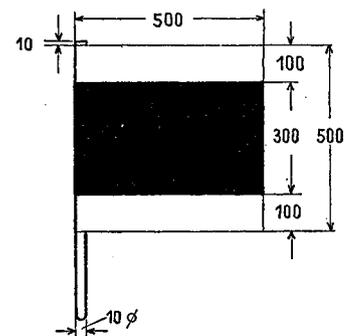
Bei Tag:

Weiß-rot-weiße Flagge oder der Arm im Kreis geschwungen.

Bei Dunkelheit:

Rot leuchtende Laterne oder ein rückstrahlender Gegenstand im Kreis geschwungen.

Das Signal ist in ausreichendem Abstand vor der Stelle zu geben, an der der Zug zum Halten kommen soll.



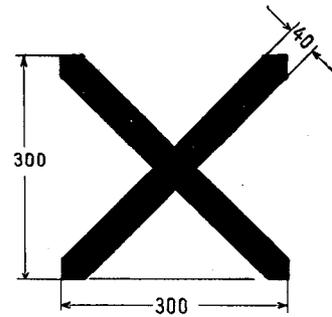
Signal F 7

Begegnungsverbot

- Anfang -

Das Signal ist möglichst am Tragwerk der Fahrleitung anzubringen und bezeichnet den Anfang eines Streckenabschnittes mit benachbarten Gleisen, auf denen sich Züge nicht begegnen dürfen. Falls das Verbot auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt ist, kann dies durch ein Zusatzschild gekennzeichnet werden.

Rückseite des Signals: wie Vorderseite oder grau.



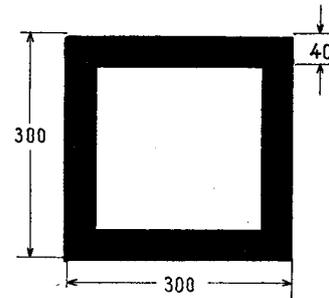
Signal F 8

Begegnungsverbot

- Ende -

Das Signal ist möglichst am Tragwerk der Fahrleitung anzubringen und bezeichnet das Ende des mit Signal F 7 angezeigten Begegnungsverbots.

Rückseite des Signals: wie Vorderseite oder grau.



II. Langsamfahrsignale (Lf)

Signal Lf 1

Langsamfahrstrecke

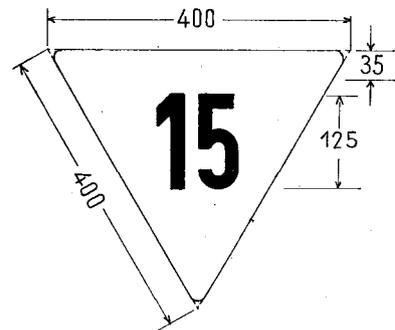
- Anfang -

Das Signal bezeichnet den Anfang eines Streckenabschnittes, auf dem die auf dem Signal vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht überschritten werden darf.

Schrift:

Fette Engschrift 125 DIN 1451
Schrifthöhe 125 mm.

Rückseite des Signals: grau.



Signal Lf 2

Langsamfahrstrecke

- Ende -

Das Signal bezeichnet das Ende der Langsamfahrstrecke. Die in Klammern angegebenen Maße gelten bei Anordnung zwischen den Gleisen und in engen Fahrbahnen.

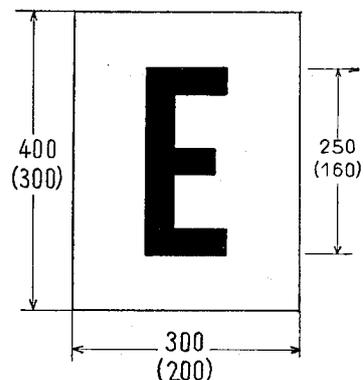
Schrift:

Fette Engschrift 250 DIN 1451
Schrifthöhe 250 mm.

Bei Anordnung zwischen den Gleisen und in engen Fahrbahnen:

Fette Engschrift 160 DIN 1451
Schrifthöhe 160 mm.

Rückseite des Signals: grau.



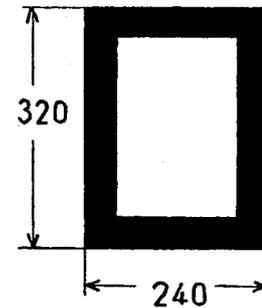
III. Weichensignale (W)

Signal W 1

Weiche

- Stellung geradeaus -

Von der Weichenspitze oder vom Herzstück aus gesehen:
Weiche steht für den geraden, bei Gleisbogen für den schwächer gebogenen Zweig.

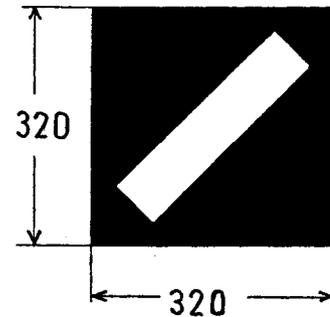


Signal W 2

Weiche

- Abzweigung nach rechts -

Von der Weichenspitze aus gesehen.

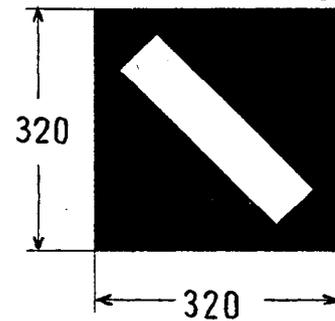


Signal W 3

Weiche

- Abzweigung nach links -

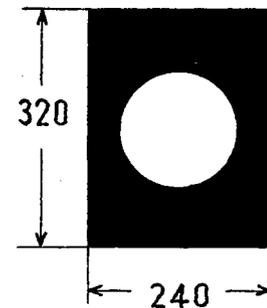
Von der Weichenspitze aus gesehen.



Signal W 4

Weiche

Zeigt die Abzweigung vom Herzstück aus.



Bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, müssen die Signale W 1 bis W 4 beleuchtet oder rückstrahlend sein.

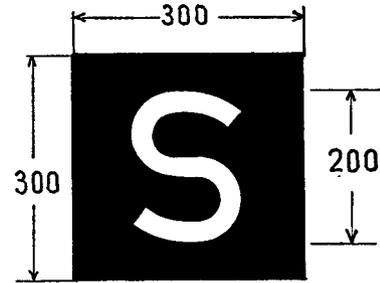
IV. Schalt- und Stromabnehmer-Signale (St)

Am Tragwerk der Fahrleitung oder am Mast angebracht.

Signal St 1

Signalkontakt

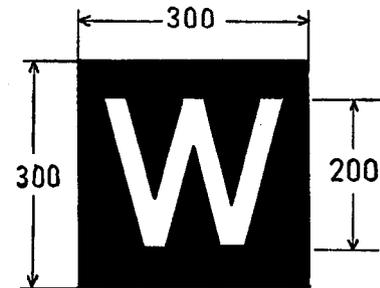
Von Fahrbediensteten oder vom Fahrzeug zu betätigen.



Signal St 2

Weichenkontakt

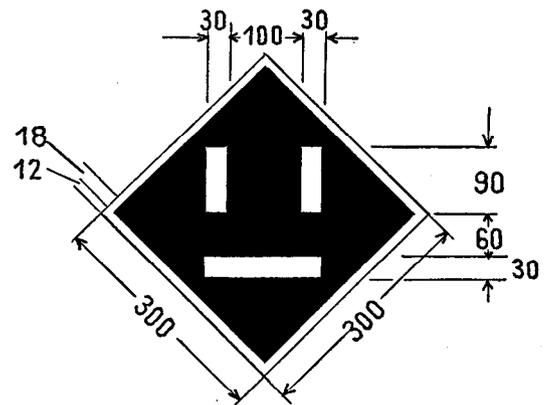
von elektrisch betätigten Weichen.



Signal St 3

Ausschalten

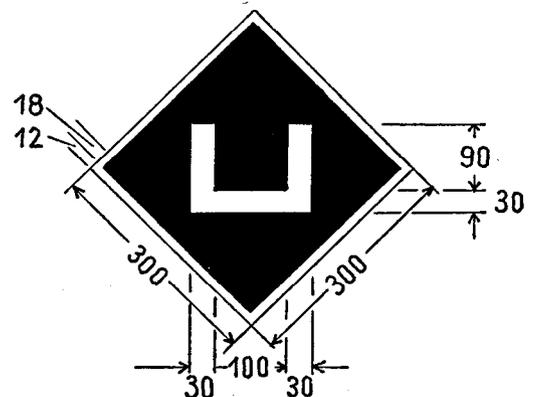
Das Signal bedeutet, daß an diesem Signal nur mit ausgeschaltetem Fahrshalter gefahren werden darf.



Signal St 4

Einschalten

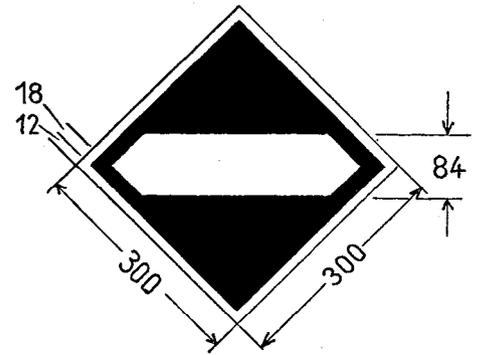
Das Signal bedeutet, daß sich an dieser Stelle ein Streckentrenner befindet und mit eingeschaltetem Fahrshalter gefahren werden darf.



Signal St 5

Stromabnehmer abziehen

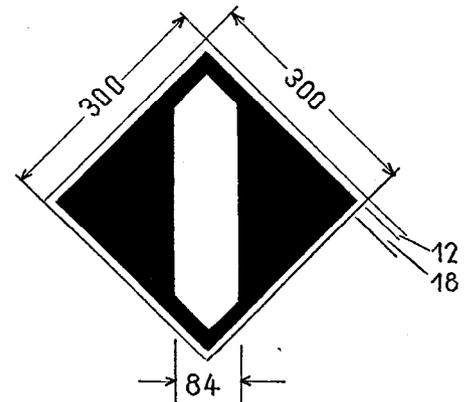
Vor diesem Signal ist der Stromabnehmer abzuziehen.



Signal St 6

Stromabnehmer anlegen

Von diesem Signal ab darf der Stromabnehmer wieder angelegt werden.



Signal St 7

Ende der Fahrleitung

Bei Gleisverzweigungen mit einem oder mehreren fahrleitunglosen Gleisen sind ein oder zwei Pfeile über dem Signal angebracht.

Ein Pfeil nach oben zeigt an, daß das Gleis des geraden oder bei Gleisbögen des schwächer gebogenen Zweigs keine Fahrleitung hat. Der waagerechte Pfeil zeigt an, nach welcher Seite das Gleis ohne Fahrleitung abzweigt.

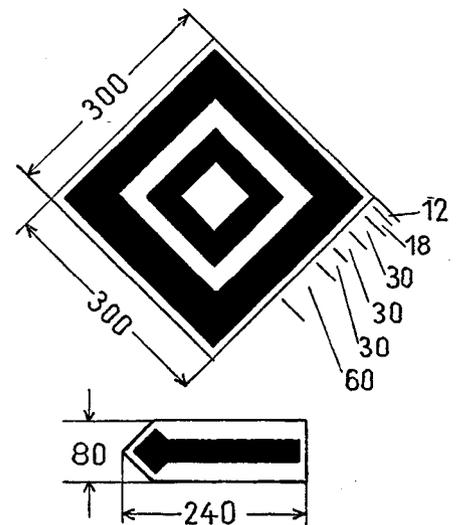
Schrift:

Fette Mittelschrift 200 DIN 1451
Schrifthöhe 200 mm.

Rückseite der Signale St 1 und St 2: grau.

Rückseite der Signale St 3 bis St 6: grau oder, falls erforderlich, wie Vorderseite.

Rückseite des Signals St 7 und Pfeil: grau.

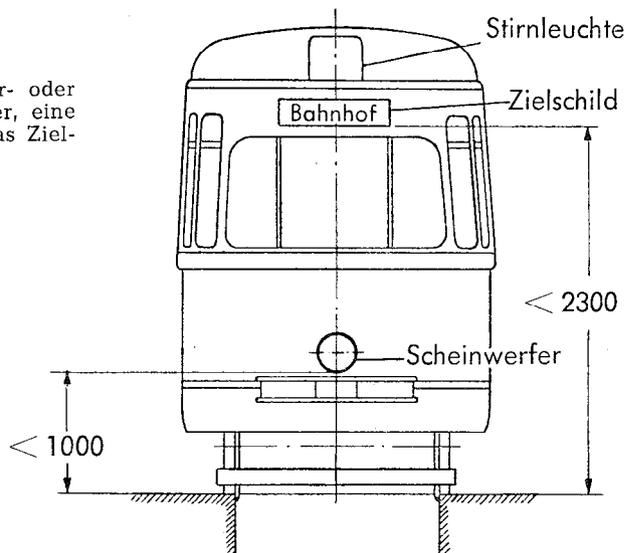


V. Signale am Zug (Zg)

Signal Zg 1

Spitzensignal

Ein Scheinwerfer in der Mitte oder zwei dicht über- oder nebeneinander in der Mitte angebrachte Scheinwerfer, eine Stirnleuchte an der höchsten Stelle der Stirnseite, das Zielschild zwischen Stirnleuchte und Scheinwerfer.

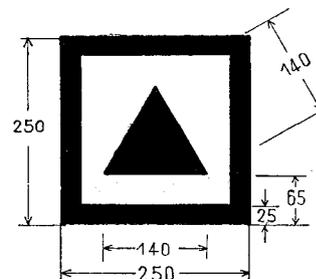


Signal Zg 2

Nachzugsignal

Das Signal zeigt dem Fahrer eines Gegenzuges an, daß dem dieses Signal führenden Zug ein weiterer folgt. Das Signal ist an der Stirnseite eines Zuges so anzubringen, daß es vom Fahrer des Gegenzuges vor dem Begegnen eindeutig erkennbar ist.

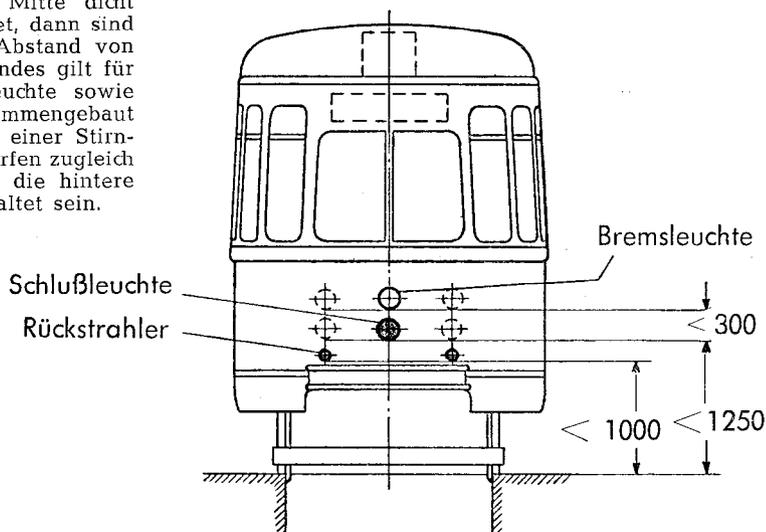
Rückseite des Signals: grau.



Signal Zg 3

Schlußsignal

Eine Schluß- und eine Bremsleuchte in der Mitte dicht beieinander, werden je zwei Leuchten verwendet, dann sind diese möglichst weit nach außen im gleichen Abstand von der Fahrzeuglängsachse anzuordnen. Entsprechendes gilt für die beiden Rückstrahler. Schluß- und Bremsleuchte sowie Rückstrahler und Schlußleuchte können zusammengebaut sein. Bei Fahrzeugen, die vorn und hinten mit einer Stirnleuchte und einem Zielschild ausgerüstet sind, dürfen zugleich mit den Leuchten des Schlußsignals Zg 3 auch die hintere Stirnleuchte und das hintere Zielschild eingeschaltet sein.



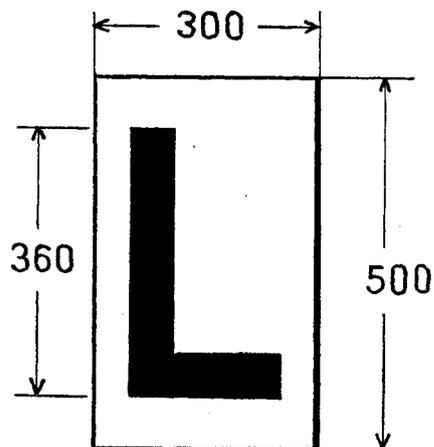
VI. Kennzeichen (Kn)

Kennzeichen Kn 1

Warnzeichen

Kennzeichnet die Stelle, von der ab akustische Warnsignale vom Fahrer zu geben sind, bis die Zugspitze die Warnstrecke durchfahren hat.

Rückseite des Kennzeichens: grau.



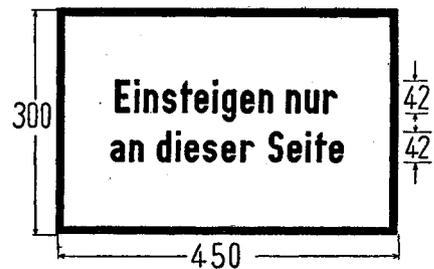
Kennzeichen Kn 2

Hinweistafel

Schrift:

Fette Engschrift 42 DIN 1451
Schrifthöhe 42 mm.

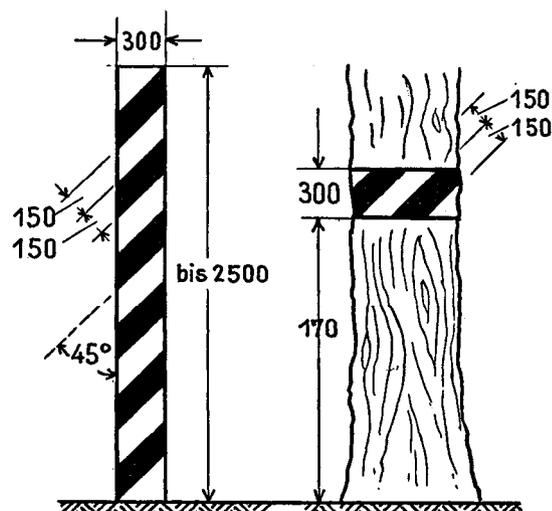
Rückseite des Kennzeichens: wie Vorderseite.



Kennzeichen Kn 3

Warnanstrich

Kennzeichnet feste Gegenstände, die nicht den vorgeschriebenen Abstand vom Gleis haben.



Kennzeichen Kn 4

Betriebsfernsprecher

Kennzeichnet Stellen, an denen ein Betriebsfernsprecher zur Verfügung steht.

Bei Befestigung am Tragwerk gelten die in Klammern angegebenen Maße.

Schrift:

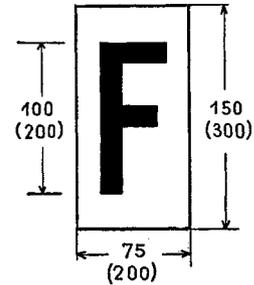
Bei Befestigung am Tragwerk:

Fette Engschrift 200 DIN 1451
Schrifthöhe 200 mm.

Bei Befestigung am Fernsprechkasten usw.:

Fette Engschrift 100 DIN 1451
Schrifthöhe 100 mm.

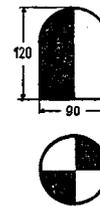
Rückseite des Kennzeichens: grau.



Kennzeichen Kn 5

Grenzzeichen

Kennzeichnet die Stelle, bis zu der bei zusammenlaufenden Gleisen das Gleis besetzt werden darf.



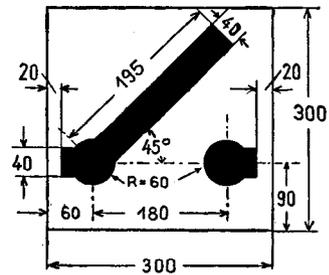
Kennzeichen Kn 6

Netzschalter

Kennzeichnet die Stelle, an der durch einen Netzschalter benachbarte Stromnetze zusammengeschaltet werden können.

Am Tragwerk der Fahrleitung oder an festen Gegenständen angebracht.

Rückseite des Kennzeichens: wie Vorderseite oder grau.



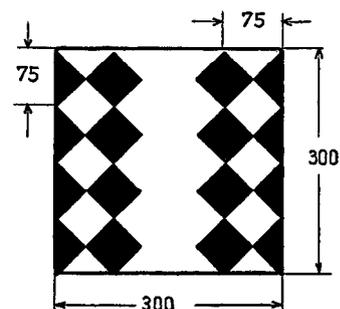
Kennzeichen Kn 7

Speisepunkt

Kennzeichnet die Stelle, an der sich ein Speisepunkt befindet. An Anschlußpunkten der Stromrückleitung ist dieses Kennzeichen nicht zu verwenden.

Am Mast oder an sonstigen festen Gegenständen angebracht.

Rückseite des Kennzeichens: wie Vorderseite oder grau.



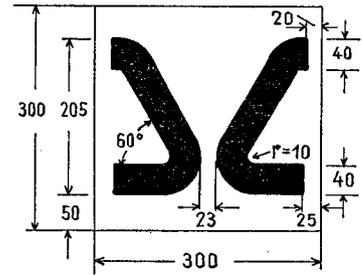
Kennzeichen Kn 8

Überspannungsschutz

Kennzeichnet die Stelle, an der ein Überspannungsschutz oder Blitzableiter vorhanden ist.

Am Mast oder an sonstigen festen Gegenständen angebracht.

Rückseite des Kennzeichens: wie Vorderseite oder grau.

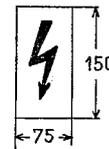


Kennzeichen Kn 9

**Vorsicht!
Hochspannung!**

Warnung vor Hochspannung führenden Leitungen oder Anlagen.

Rückseite des Kennzeichens: grau.



Kennzeichen Kn 10

Warnkleidung

für im Straßenraum tätige Bedienstete, soweit sie nicht durch Abschränkungen, Arbeitswagen, Posten usw. unmittelbar geschützt sind.

Bei Tag:

Eine auffallend weiße oder rot-weiß gestreifte Jacke oder ein ebenso auffallend gekennzeichnete Umhang oder rot-weiß gestreifte Armbänder und ein ebenso gestreiftes Mützenband.

Bei Dunkelheit:

Warnkleidung mit Rückstrahlern oder Besatz aus rückstrahlendem Material.

Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien

9234-4

Vom 19. Juli 1939

Reichsanzeiger Nr. 172, verk. am 28. 7. 1939

(1)* Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1320), des § 9 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) und des § 65 Abs. 1 und § 90 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231) ordne ich ... an, daß künftig alle Haltestellenzeichen der Straßenbahnen und Kraftfahrlinien einheitlich ... nach der anliegenden Anweisung und den in den Anlagen dargestellten Formen und Farben auszuführen sind.

Abs. 1: Vgl. § 65 Abs. 3 Nr. 7 PBefG 9240-1; BOStrab 9234-2; vgl. BOKraft 9240-2

Abs. 1 Auslassung: Text weggelassen, soweit nicht die Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage betroffen wird (vgl. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2)

(2) Bei neuen Straßenbahnen und Kraftfahrlinien sind die einheitlichen Haltestellenzeichen sofort anzubringen.

(3)* ...

(4)* Bis zum 1. April 1941 müssen alle Haltestellen mit den neuen einheitlichen Zeichen versehen sein. ... Für die Kraftposten der *Deutschen Reichspost* bleibt besondere Fristfestsetzung vorbehalten.

Der Reichsverkehrsminister

Abs. 3 u. Abs. 4 Satz 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften
Abs. 4 Kursivdruck: Vgl. PVwG 900-1

Anlage

Anweisung

zur Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien*

Begriff

1. Als Haltestellenzeichen sind die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Zeichen (runde Scheiben für Straßenbahnen und Signalarms für Kraftfahrlinien) anzusehen.
2. Als Bestandteile der Haltestellenzeichen sind ferner anzusehen
 - a) die in der Anlage 3 dargestellten Zusatzzeichen (Richtungspfeil, Zwangshaltestelle, Zahlgrenze),
 - b) die in den Anlagen 4 und 5 dargestellten Einrichtungen zur Anbringung der Zeichen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
3. Doppelhaltestellen, die bei starkem Verkehr eingerichtet werden können, sind solche Haltestellen, bei denen gleichzeitig in einer Fahrtrichtung mehrere Züge oder Einzelfahrzeuge abgefertigt werden. Sie sind nach Anlagen 4 und 5 zu kennzeichnen.
4. Die Haltestellenzeichen gelten als Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 3 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 13. November

1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179). Auf sie finden daher die Bestimmungen in § 3 Abs. 5 StVO Anwendung.

Form, Maß und Farbe

5. Das Haltestellenzeichen für Straßenbahnen (Anlage 1) ist eine kreisrunde gelbe Scheibe mit grünem Rand und grünem H. Der Durchmesser der Scheibe kann 35 oder 45 cm betragen.
6. Das Haltestellenzeichen für Kraftfahrlinien (Anlage 2) ist ein gelbes, grüngerändertes Schild in Form eines Signalarms, dessen kreisrundes Ende ein H und dessen Arm die nähere Bezeichnung der Kraftfahrlinie — beides in grüner Schrift — enthält. Das kreisrunde Ende des Zeichens soll 25 oder 35 cm Durchmesser haben. Der Arm ist bis zur Mitte des Buchstabens H 50 cm lang.
7. Die Haltestellenzeichen unter 5 und 6 können auch in der gleichen Form und Farbe als beleuchtete Transparente ausgebildet werden.
8. Als einheitliche Zusatzzeichen (Anlage 3) sind, soweit ein Bedürfnis für ihre Anwendung besteht, folgende vorgeschrieben:

Richtungspfeil: ein grüner Pfeil, der über dem H des Haltestellenzeichens und senkrecht zu diesem anzubringen ist,

Anlage Nr. 4 Kursivdruck: Jetzt NF v. 29. 3. 1956 I 271, 327; StVO 9233-1
Anlage Nr. 10 Kursivdruck: Jetzt Farbton-Register RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953

Zwangshaltestelle: ein quadratisches gelbes Schild mit waagerechtem grünen Querstrich; es ist unter dem Haltestellenzeichen bzw. unter dem Zusatzzeichen „Zahlgrenze“ anzubringen, im übrigen gilt Ziffer 12,

Zahlgrenze: ein grünes Schild mit gelber Schrift „Zahlgrenze“ am unteren oder oberen Rande des Haltestellenzeichens angebracht.

9. Für die Linienbezeichnung sind Form und Maße freigestellt. Als Farben sind gelbe Schrift und grüner Grund zu verwenden.
10. Als Farbton der in Nr. 5 bis 9 und 11 genannten Farben ist für gelb Farbton 1012 des 5. *Ergänzungsblatts zur Farbtonkarte für Fahrzeuganstriche Nr. 840 B2 der Liste des Reichsausschusses für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW)*, für grün Farbton 27 der vorgenannten *Farbtonkarte* zu wählen.

Anbringung der Haltestellenzeichen

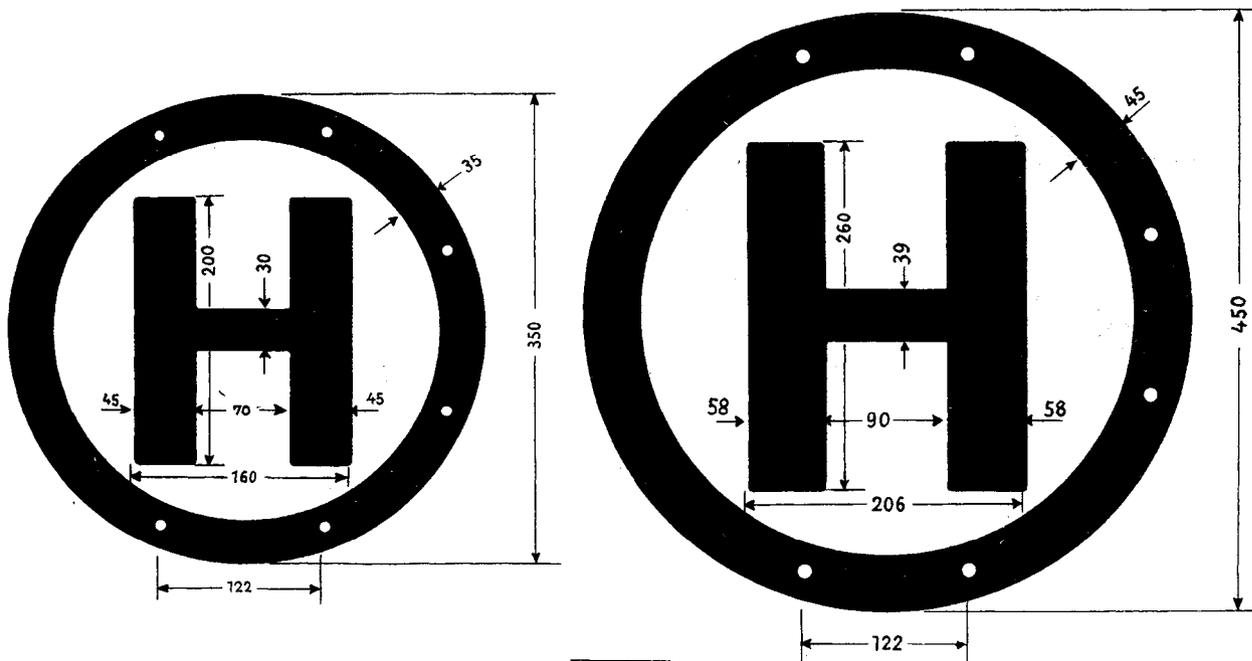
11. Die Haltestellenzeichen sind quer zur Fahrtrichtung, die Arme der Kraftfahrlinien-Haltestellenzeichen von der Straßenfahrbahn fortweisend aufzustellen. An einer Doppelhaltestelle ist das Haltestellenzeichen doppelt anzubringen (vgl. Anlagen 4 und 5). Die Haltestellenzeichen sollen 65 cm von der Fahrbahnkante entfernt so aufgestellt werden, daß die Mitte des Haltestellenzeichens 2,50 m über der Standortoberfläche liegt. Radfahrwege rechnen als Fahrbahn. Die Anbringung von Haltestellenzeichen an den Tragdrähten der Fahrleitung ist nicht zulässig.

Im übrigen sind folgende Anbringungsarten zu wählen:

- a) Das Haltestellenzeichen wird am oberen Ende eines Ständers angebracht (vgl. Anlagen 4 und 5 Regelform), der bis 0,5 m hoch grün und darüber gelb gestrichen ist. Die Linienbezeichnungen (Nummern oder Buchstaben) werden übereinander am Ständer, wenn nötig in mehreren senkrechten Reihen angebracht; bei Kraftfahrlinien können sie auch oben und unten am Arm des Haltestellenzeichens befestigt werden.
- b) Die Haltestellenzeichen werden hängend oder stehend an einem Kragarm nach Anlage 4 und 5 angebracht. Der Kragarm ist gelb gestrichen. Soweit hierbei das Zusatzzeichen „Zahlgrenze“ gebraucht wird, wird es zwischen Kragarm und Zeichen angeordnet. Die Linienbezeichnungen werden am Kragarm nebeneinander befestigt; bei Haltestellen der Kraftfahrlinien können sie auch am Arm des Haltestellenzeichens angebracht werden. Das Zusatzzeichen „Zwangshaltestelle“ kann ebenfalls am Kragarm befestigt werden.
- c) Die Haltestellenzeichen werden an bereits vorhandenen Masten, Laternenpfählen, Bäumen und dgl. angebracht. An solchen Gegenständen können die Haltestellenzeichen unmittelbar durch Schellen (ohne Kragarme) befestigt werden. Die Masten usw. sind hierbei durch einen etwa 60 cm breiten gelben Ringanstrich in Höhe der Befestigungsstelle zu kennzeichnen.
- d) Die Haltestellenzeichen werden an Leuchtsäulen nach Anlage 6 angebracht. Die Längsseite dieser Säulen muß parallel zur Straßenachse stehen (vgl. Anlagen 4 und 5 — Anbringung an Leuchtsäule —). Ausnahmen hiervon sind auf Haltestelleninseln zulässig. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verkehrspolizeibehörde. Die Flächen der Leuchtsäulen sind in erster Linie für Linienbezeichnungen, Fahrplanangaben, Netzdarstellungen u. dgl. zu benutzen. Bei Dunkelheit müssen die Haltestellenzeichen an den Leuchtsäulen ebenfalls erleuchtet sein.
12. Die Zusatzzeichen für Zwangshaltestellen sind an allen Haltestellen anzubringen, an denen der Fahrer aus verkehrlichen Gründen in jedem Falle anhalten muß. Bei Zwangshaltestellen, bei denen das Anhalten nur aus betrieblichen Gründen vorgeschrieben ist, an denen also das Ein- und Aussteigen nicht statthaft ist, ist das Zusatzzeichen in einer solchen Höhe anzubringen, daß es vom Fahrer gut gesehen werden kann.

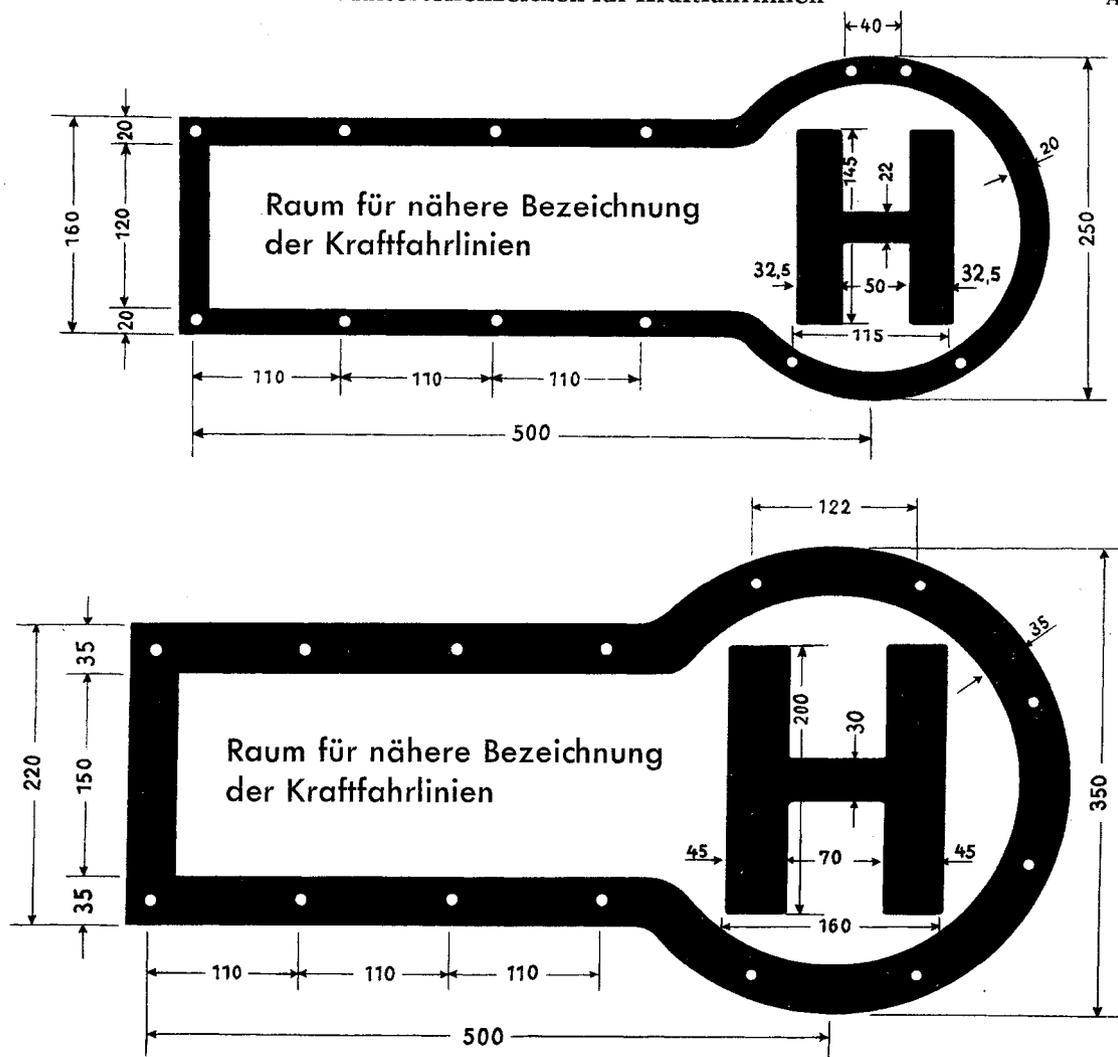
Haltestellenzeichen für Straßenbahnen

Anlage 1



Haltestellenzeichen für Kraftfahrlinien

Anlage 2

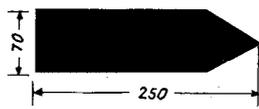


Anlage 3

Zusatzzeichen für Haltestellen

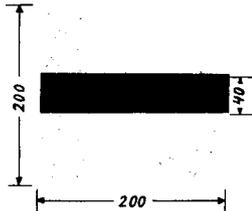
Maßstab 1 : 7,5

Straßenbahnen



Richtungspfeil

Der Pfeil ist in Fahrtrichtung, d. h. senkrecht zur Ebene des Haltestellenzeichens über dem Haltestellenzeichen anzubringen.



Zwangshaltestelle

unter dem Haltestellenzeichen oder dem Zusatzzeichen für Zahlgrenze anzubringen.



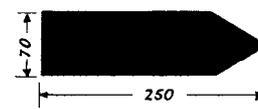
Zahlgrenze

am unteren oder oberen Rande des Haltestellenzeichens anzubringen.

oder

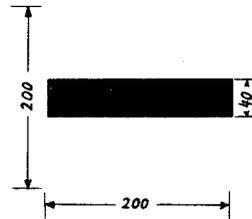


Kraftfahrlinien



Richtungspfeil

Der Pfeil ist in Fahrtrichtung, d. h. senkrecht zur Ebene des Haltestellenzeichens über dem Buchstaben H anzubringen.



Zwangshaltestelle

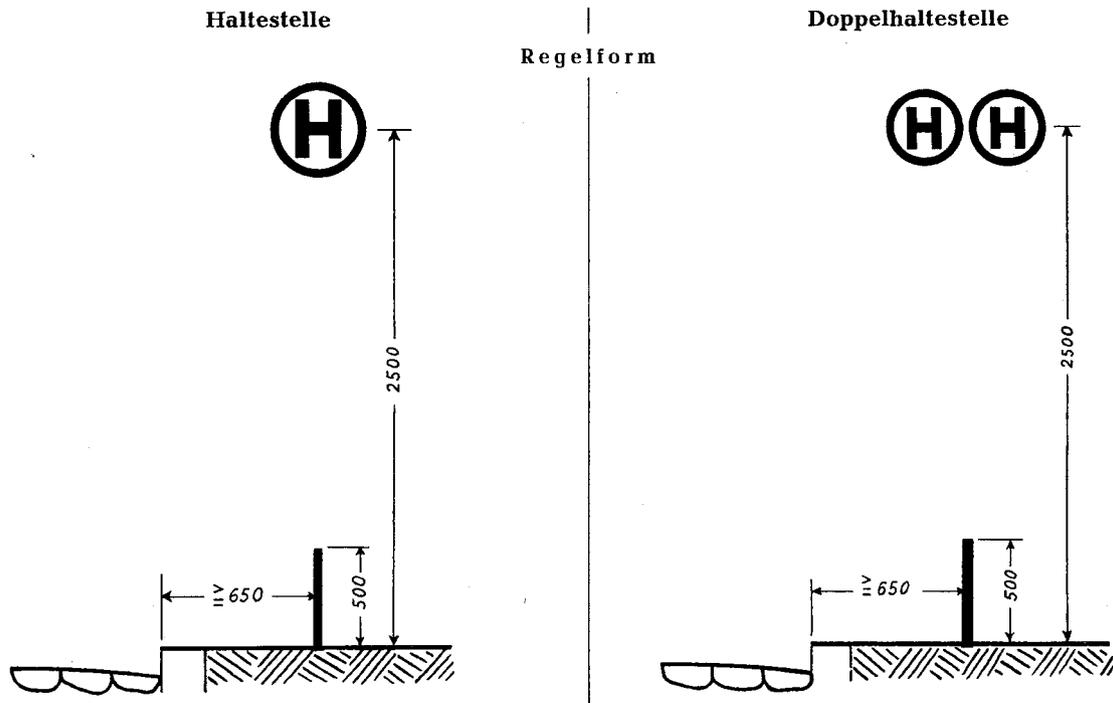
unter dem Haltestellenzeichen oder dem Zusatzzeichen für Zahlgrenze anzubringen.



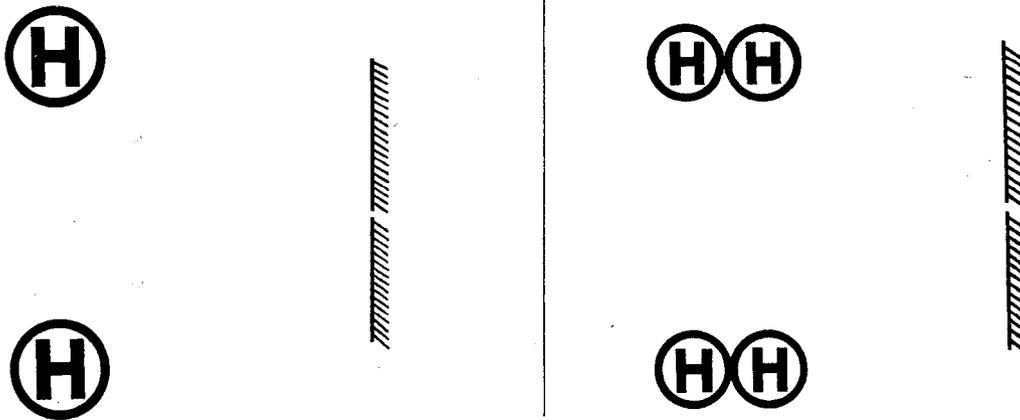
Zahlgrenze

am unteren oder oberen Rande des Haltestellenzeichens anzubringen.

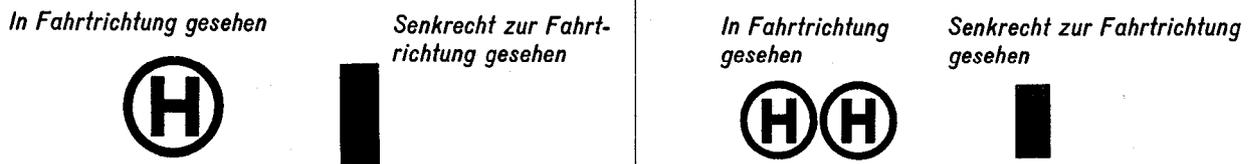
Haltestellenzeichen für Straßenbahnen



Anbringung am Kragarm

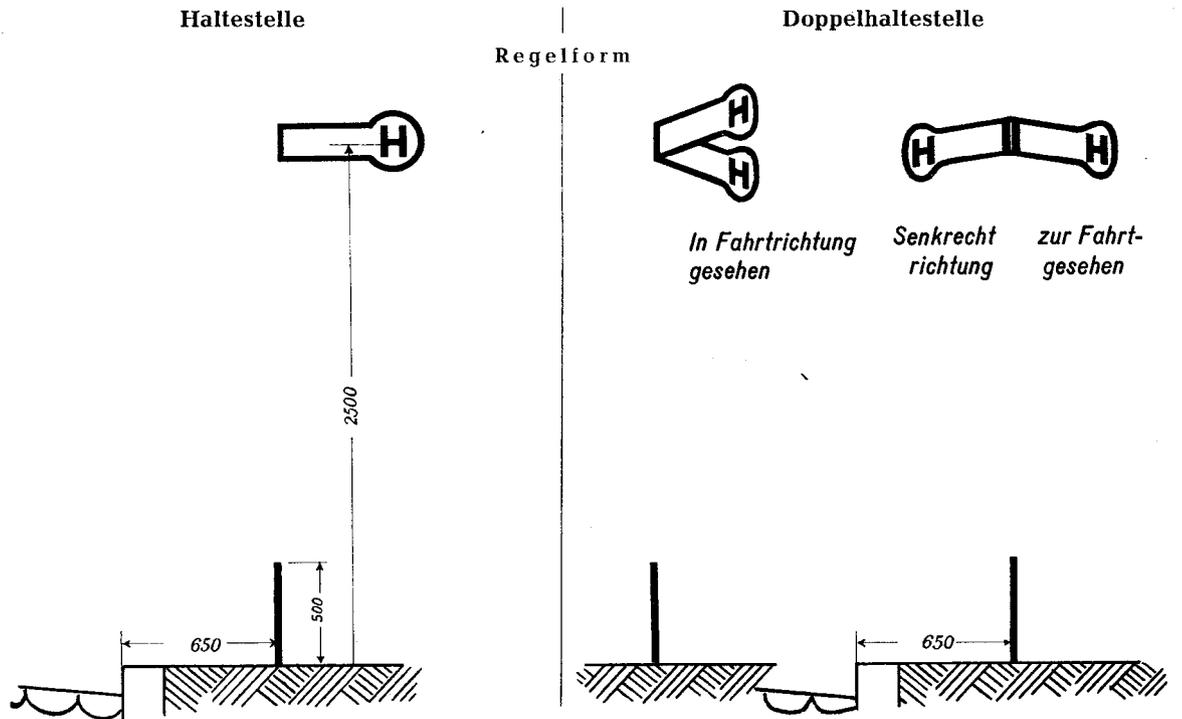


Anbringung an Leuchtsäule

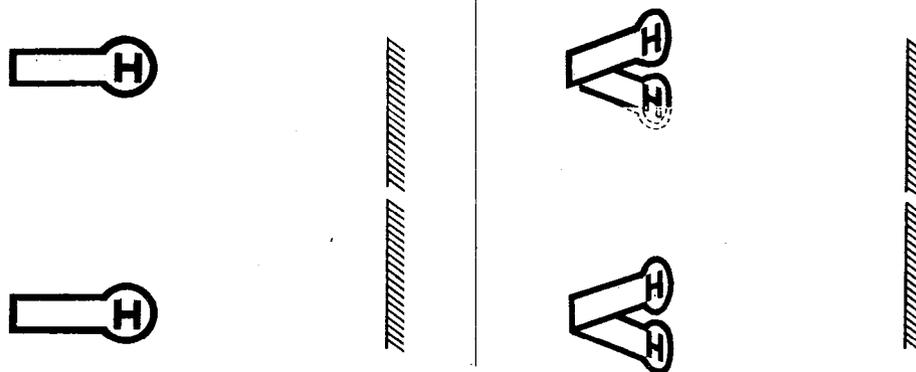


Anlage 5

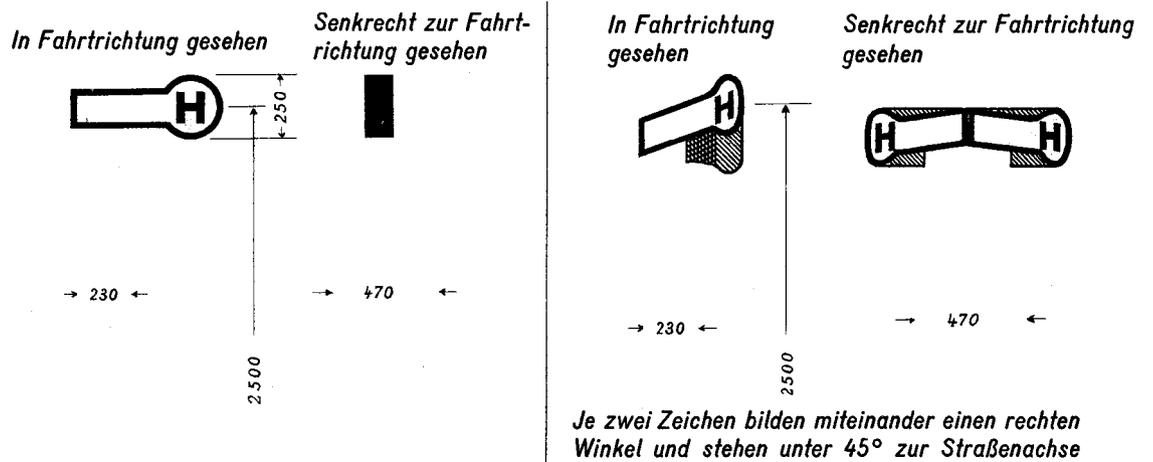
Haltestellenzeichen für Kraftfahrlinien



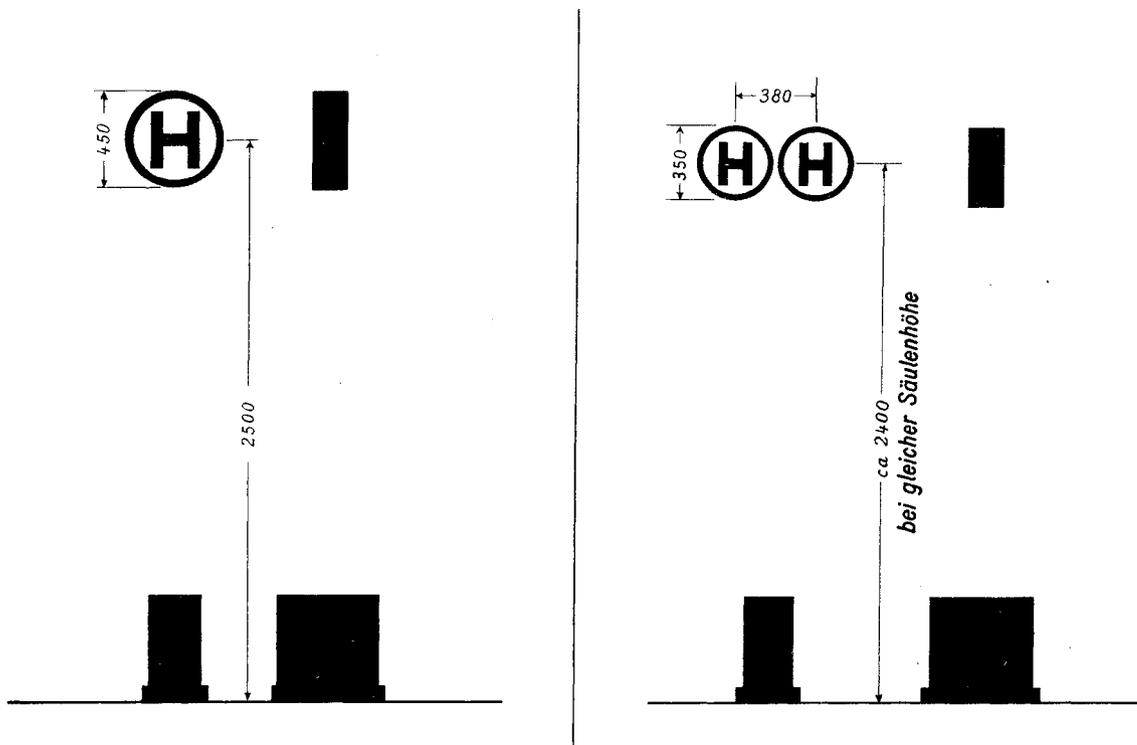
Anbringung am Kragarm



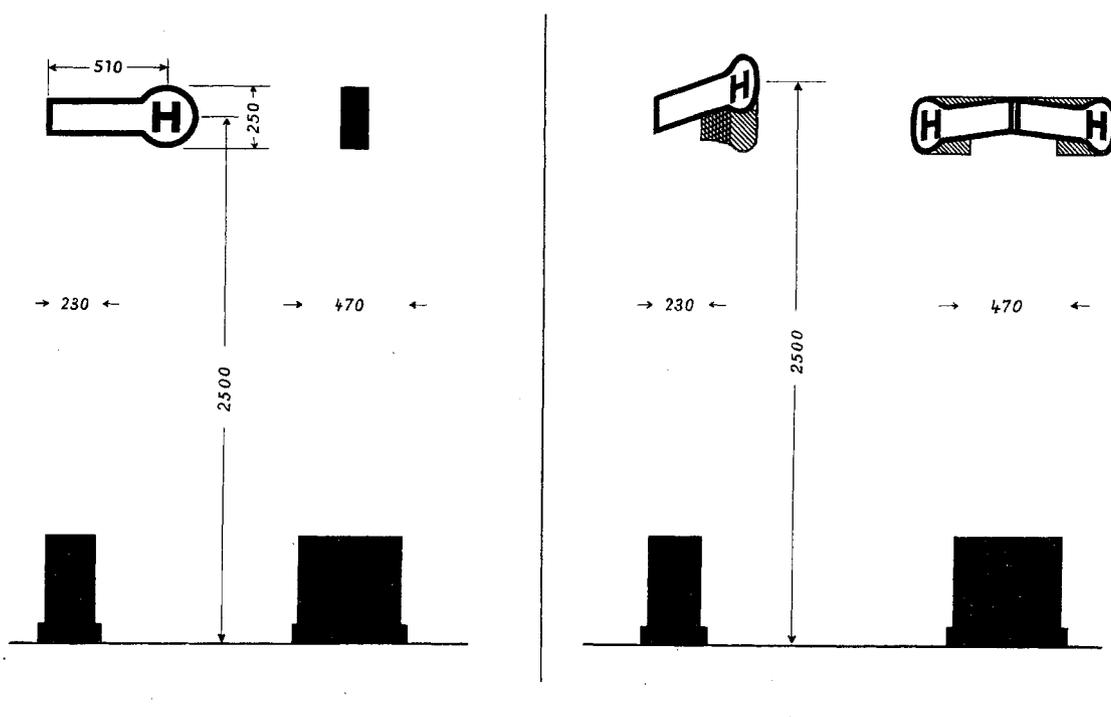
Anbringung an Leuchtsäule



Leuchtsäulen für Straßenbahnen



Leuchtsäulen für Kraftfahrlinien



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	i. d. F.	= in der Fassung
Abschn.	= Abschnitt	IntKrVAbk.	= Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr
Art.	= Artikel	IntKrVV	= Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr
aufgeh.	= aufgehoben	KrBAmtG	= Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes
AusnV	= Ausnahmeverordnung	MFzÜbV	= Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Kraft-rädern
BO	= Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	neuegef.	= neugefaßt
BOKraft	= Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	NF	= Neufassung
BOS	= Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen	Nr.	= Nummer
BOStrab	= Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	PBefG	= Personenbeförderungsgesetz
BSeuchenG	= Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen	PVwG	= Postverwaltungsgesetz
Buchst.	= Buchstabe	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	S.	= Seite
BVerwGE	= Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts	StVG	= Straßenverkehrsgesetz
d.	= der, die, das, des	StVO	= Straßenverkehrs-Ordnung
eingef.	= eingefügt	StVZO	= Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
F	= Fassung	u.	= und
FzTV	= Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile	V	= Verordnung
G	= Gesetz	v.	= vom
GewO	= Gewerbeordnung	vBO	= vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	vBOS	= vereinfachte Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
GüKG	= Güterkraftverkehrsgesetz	verk.	= verkündet
HstZV	= Verordnung über die Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraft-fahrlinien	vgl.	= vergleiche

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz—Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln—Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 4,32 zuzüglich Versandgebühren DM 0,25